

Stenographischer Bericht

29. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

II. Periode.

7. April 1925.

Inhalt:

Verhandlungen: 1. Bericht des Unterrichtsausschusses, Beilage Nr. 92, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 33, Gesetz, betreffend die Schulaufsicht und den Antrag der Abg. Aust, Saringer, Wolf, Beilage Nr. 37, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes. — Berichterstatter Gingl (842). — Allgemeine Erörterung: — Redner: Wolf (842), Riemelmoser (845), Ing. Wihany (847), Dr. Hübler (849), Winkler (851). — Einzelerörterung: — Redner: Riemelmoser (855), Aust (855, 857, 860, 861, 862, 864, 868 u. 869), Ing. Wihany (856, 863, 865 u. 869), Dr. Oberegger (857, 859, 861, 862, 863, 867, 868 u. 869), Ing. Paul (858 u. 870), Schreckenthäl (858), Winkler (865 u. 867), Kaufmann (867). — Annahme der Anträge (855 ff).

Anträge: Muchitsch, Tausk, Köttler, C.-Zl. 389, betreffend Verpfändung der Liegenschaft, C.-Zl. 410, steierm. Landtafel (altes Stadttheater (871)). — Dringliche Behandlung (872). — Begründung Muchitsch (872). — Annahme des Antrages (872).

Ferner, Hartleb, Winkler, Zobel, Zl. 390, betreffend Änderung des Gesetzes über die Lohn- und Gehaltsabgabe (872).

Kaufmann, Jenz, Mikola, Gaich, Lang, Arenn, Zl. 391, betreffend Besteuerung der Kulturfilme (872).

Anfragen: Hartleb, Zobel, Singer, Nr. 65, betreffend Löschung von Jagdreserven im Grundbuche (842). — Dringliche Behandlung (842). — Begründung Hartleb (870). — Beantwortung Dr. Rintelen (871).

Präsident Kölbl eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 5 Minuten vormittags.

Präsident: Eingbracht wurde eine dringliche Anfrage der Abg. Hartleb, Zobel, Singer und Genossen an den Herrn Landeshauptmann, betreffend die Löschung von Jagdreserven im Grundbuche. Diese Anfrage weist die erforderlichen 10 Unterschriften auf. Ich werde dieselbe am Schlusse der heutigen Tagesordnung zur Verhandlung bringen.

Ich schreite nunmehr zur Tagesordnung.

Der einzige Punkt derselben ist der **Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 33, Gesetz, betreffend die Schulaufsicht und den Antrag der Abg. Aust, Saringer, Wolf und Genossen, Beilage Nr. 37, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes (Beilage Nr. 92).**

Berichterstatter ist der Herr Abg. Gingl, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter **Gingl:** Hohes Haus! Ich habe heute die Ehre ...

Dr. Oberegger (zur Geschäftsordnung): Ich stelle den Antrag, die Debatte in eine Generaldebatte und in eine Spezialdebatte zu teilen.

Präsident: Diesen Antrag kann ich erst nach den Ausführungen des Berichterstatters zur Abstimmung bringen.

Berichterstatter **Gingl:** Hohes Haus! Ich habe die Ehre, im Namen des Unterrichtsausschusses über das neue Schulaufsichtsgesetz Bericht zu erstatten. Nachdem wir gegenwärtig uns mehr im Zeichen der Demokratie bewegen und nachdem das wirtschaftliche und politische Leben in unserem Lande sich fast zur Gänze im demokratischen Sinne abwickelt, haben die Mitglieder des Unterrichtsausschusses sich ebenfalls von dem Gedankengange der Demokratie leiten lassen und das Gesetz nach eingehend längeren Verhandlungen in diesem Sinne, nämlich im Sinne des Volkswillens, abgefaßt. Das Gesetz wird einige Mitglieder des hohen Hauses nicht ganz befriedigen, es wird auch die in dem Gesetze genannten Körperschaften nicht voll befriedigen. Dies liegt in der Rücksichtnahme auf das Reichsvolksschulgesetz und auch in der Natur dieser Sache. Ich erlaube mir, an die geehrten Mitglieder des hohen Hauses die Bitte zu richten, sich, falls eine Generaldebatte und eine Spezialdebatte abgeführt wird, ebenfalls von dem Gedankengange der Demokratie leiten zu lassen und das vom Unterrichtsausschusse beantragte und abgefaßte Gesetz anzunehmen.

Dr. Oberegger (zur Geschäftsordnung): Ich wiederhole meinen Antrag auf Trennung der Debatte in eine Generaldebatte und in eine Spezialdebatte.

Präsident: Es ist der Antrag gestellt worden, die Debatte in eine Generaldebatte und in eine Spezialdebatte zu trennen. Ich ersuche die Mitglieder des hohen Hauses, welche für diesen Antrag sind, die Hand zu erheben. (Geschwiegt.) Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr die Damen und Herren, welche in der Generaldebatte sprechen wollen, sich bei mir zu melden mit der Angabe, ob für oder gegen.

(Es melden sich die Abg. Wolf, Wihany, Dr. Hübler gegen, Riemelmoser für.)

Meldet sich noch jemand zum Wort?

(Landesrat Winkler meldet sich auch zum Wort.)

Pro oder kontra?

Winkler: Wie man's nimmt. Zur Abwechslung pro, wenn Sie nichts dagegen haben.

Präsident: Es hat sich sonst niemand mehr zum Wort gemeldet.

Als erstem Redner erteile ich dem Herrn Abg. Wolf das Wort.

Wolf: Hohes Haus! Zu dem auf der Tagesordnung stehenden Schulaufsichtsgesetz ist es notwendig, zuerst

die Grundsätze klarzulegen, nach denen die sozialdemokratische Partei das Schulaufsichtsgesetz beraten hat, nach welchen sie ihre Stellung zu diesem Gesetze einrichtet.

Die Schule ist eine Angelegenheit der gesamten Bevölkerung. Es wäre ganz falsch, wenn irgend ein Berufsstand, irgend eine kleine Gruppe, für sich das Recht in Anspruch nehmen würde, auf die Schule maßgebenden Einfluß auszuüben. Die Schule wird von der gesamten Bevölkerung erhalten, diese schickt ihre Kinder in die Schule, und es kann der Bevölkerung nicht gleichgültig sein, wie die Schule in Betrieb gesetzt und wie die Schule eingerichtet und geleitet wird, welcher Geist das Schulwesen beseelt. Auch der Innenbetrieb des Schulwesens muß von der gesamten Bevölkerung beeinflusst werden können. Wir stellen uns als Demokraten zu dieser Vorlage, weil wir die Überzeugung haben, daß nur durch die demokratische Regierung und Verwaltung der größtmögliche Erfolg gezeitigt wird. Diese Überzeugung teilen wir vielfach mit anderen Parteien. Nur wird der Begriff „Demokratie“ vielfach gedeutet und häufig eingeschränkt. Wir sind für die Demokratie im weitesten Sinne des Wortes. Wir Sozialdemokraten wollen unsere demokratischen Grundsätze in vollem Umfange auf die Schule anwenden. Ich glaube, in dieser Hinsicht sind wir in diesem hohen Hause ziemlich allein. Sicherlich ist es notwendig, das Wort „Demokratie“ hier klar zu umschreiben. Es gibt eine „politische Demokratie“, und die führt uns hier im hohen Hause zusammen, aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen; es bestehen keine Unterschiede des Standes, des Geschlechtes, der Konfession usw. Die politische Demokratie ist die Zusammenfassung der gesamten Bevölkerung eines Territoriums. Außerdem unterscheiden wir aber auch die Berufsdemokratie, und gerade wir haben für sie Verständnis. Unsere Partei ist es, die die größten Gewerkschaften führt, die die Menschen berufsständisch zusammenfassen. Wir bezeichnen unter Berufsdemokratie das, was wir auch „funktionelle Demokratie“ nennen. Wir meinen, daß beide Formen, die Volldemokratie, die politische Demokratie und die Berufsdemokratie, die funktionelle Demokratie, notwendig und beide wertvoll sind und beide einander organisch ergänzen müssen.

Nach diesen allgemeinen Sätzen, von denen wir uns leiten lassen bei Beratung des heute uns vorliegenden Gesetzes, muß ich sagen, daß wir Sozialdemokraten von diesem Gesetze nicht befriedigt sein können. Es ist das eine halbe Arbeit, keine ganze Tat, die geleistet wird. Unsere Forderung nach Demokratisierung der Schulbehörden ist nach der Vorlage des Unterrichtsausschusses kaum erfüllt. Das Gesetz ist eine Halbheit. Auch weiterhin werden noch Virilisten in den Schulbehörden Sitz und Stimme haben: Geistliche, Beamte und Lehrer.

Ich möchte mich vorerst einmal mit der Frage der Vertretung der Lehrpersonen in den Schulkörperschaften etwas genauer auseinandersetzen. Wenn wir uns zur Berufsdemokratie, zur „funktionellen“ Demokratie, bekennen — das tun wir, das zeigen wir überall, wo wir in Erscheinung treten —, so ist es für

uns selbstverständlich, daß wir auch der Lehrerschaft den vollen Einfluß auf das Schulwesen einräumen wollen. Das zeigen wir durch die Personalvertretungen, denen wir angehören, die wir beraten, die wir vielfach führen. Das zeigen wir in unseren Gewerkschaften. Wir haben die Arbeiterkammern. Diese sind unter dem Einflusse der Sozialdemokratie geschaffen worden und sind eine Berufsvertretung der Arbeitenden. Wir sind für die Professorenkammern und in derselben Weise für die Errichtung von Lehrerkammern. (Zwischenruf: „Auch für Landwirtschaftskammern!“) Auch für die Landwirtschaftskammer, weil wir die berufsmäßige Zusammenfassung der Bevölkerung wünschen, weil wir glauben, daß sie wertvoll ist zur Verstärkung und Beratung der allgemeinen demokratischen Körperschaften. Wir können aber nicht wünschen, daß beide Formen der Demokratie wahl- und sinnlos durcheinandergeworfen werden. Vorweg nehmen möchte ich, daß auch die übrigen Parteien sich dieser Ansicht nicht gänzlich verschließen. So hat sich bei Beratung im Unterrichtsausschusse gezeigt, daß die christlichsoziale Partei bereit gewesen wäre, die Lehrer und Inspektoren aus den Schulkörperschaften fernzuhalten, daß sie nur festhalten wollte an der Stimme und dem Rechte der Geistlichen, in diesen Schulkörperschaften zu sitzen. Ich möchte das ausdrücklich feststellen, weil ich glaube, daß ein solch einseitiger und überwiegender Einfluß der katholischen und evangelischen Geistlichkeit ganz unberechtigt ist, daß es unlogisch ist von der christlichsozialen Partei, wenn sie bereit ist, andererseits die Lehrer und die Inspektoren, die immerhin mehr Einfluß haben sollen, in diese Schulkörperschaften nicht zuzulassen. Eine Verquickung beider Demokratien ist aber in diesem Gesetze vorgesehen. Noch immer werden also Menschen, weil sie ihrem Berufe nach eine Funktion in der Schule zu erfüllen haben, in Schulkörperschaften Sitz und Stimme haben. Das müssen wir ablehnen, das ist undemokratisch. Es würde eine Doppelfunktion entstehen. Der Lehrer, der Priester, der Inspektor wird als Wähler seine Stimme abgeben, wird sich für eine Geistesrichtung, für eine politische Partei entscheiden, wird also seine wirtschaftlichen und kulturellen Interessen durch eine politische Partei vertreten lassen, und dieser selbe Lehrer, Priester, Inspektor wird abermals wegen seiner Berufszugehörigkeit in engerem Kreise Wahlen vornehmen und sich mit allen seinen Rechten und Pflichten ein zweites Mal, also doppelt vertreten lassen. Diese Doppelvertretung ist unmöglich. Wieso wählt die ganze Bevölkerung, könnte man dann auch fragen, die Mitglieder der Bezirksschulbehörden, der Landesschulbehörde, warum nicht die Eltern? Dann müßten wir folgerichtig auch weiter eine Unterscheidung machen zwischen vernünftigen und unvernünftigen Eltern. (Winkler: „Gibt es die auch?“) Gewiß. Jedenfalls ist eine Doppelvertretung von Interessen mit der Demokratie nicht vereinbarlich. Wir meinen auch, daß die Stellung der Lehrer und der Schulbeamten in den Schulkörperschaften bedeutend stärker wäre, wenn sie nicht das Stimmrecht besäßen. Dadurch, daß man den Lehrer, den Inspektor zum Stimmen verhält, ihn also in die politische Maschinerie

miteinbezieht, wird er in eine unangenehme Lage gedrängt und dem Vorwurf der einseitigen politischen Stellungnahme nicht entgehen. Das kann für die fachliche Beratung der Schulbehörden nur von Nachteil sein. Ich verweise als Beispiel darauf, daß im Stadtrate Graz sicherlich die Beamten einen maßgebenden Einfluß auf die Beschlüsse des Stadtrates ausüben, trotzdem sie nur mit beratender Stimme den Sitzungen des Stadtrates beiwohnen. Weil sie das Stimmrecht nicht besitzen, ist die Stellung dieser Beamten eine gesicherte und sie können nicht so leicht in den Verdacht einer einseitigen Stellungnahme kommen. Das gleiche gilt für die Landesregierung, für die Ministerien usw. Fachberater werden beigezogen, diese aber niemals zur Abstimmung verhalten. Wir glauben also, daß die Stellung der Fachleute klarer wäre, daß sie sich viel entschiedener aussprechen könnten, wenn sie sich von der Abstimmung fernhalten würden. In Hinsicht auf diese Grundsätze, auf unsere Wertung der Demokratie, können wir von diesem Gesetz, wie es heute vorliegt, nicht befriedigt sein. Mit Rücksicht auf das Verhalten der stärksten Partei, die meinte, auf die Priester nicht verzichten zu können, können wir uns auch nicht entschließen, den Lehrern und Inspektoren das Stimmrecht zu nehmen. Deshalb haben wir Sozialdemokraten den Vorschlag gemacht, diese Virilisten auszugleichen durch eine gleiche Anzahl von politischen Vertretern, die von der jeweils stärksten Partei bestellt werden. Ein solches Gesetz wurde in Oberösterreich in jüngster Zeit geschaffen, und wir meinen, daß eine solche Zusammensetzung der Schulbehörden den demokratischen Forderungen unserer Partei voll entspricht. Es muß auch Rücksicht genommen werden auf den großen Widerstand der Berufsstände, die sich geschädigt fühlen. Es ist mir nicht verständlich wieso sich Lehrer, Professoren, Beamte benachteiligt fühlen können. Das Gegenteil, meine ich, ist richtig. Bei Berücksichtigung unserer Anträge im Unterrichtsausschuß wäre der jeweils stärksten Partei die Führung der Schulbehörden in die Hände gegeben worden. Dieser Antrag unserer Partei wurde trotz vollster Begründung abgelehnt. Wir müssen also feststellen, daß das Gesetz bedeutende Mängel aufweist. Wenn wir uns trotzdem zu diesem Gesetze bekennen, so geschieht es deshalb, weil es immerhin einzelne Fortschritte aufweist. Die Zusammensetzung der Schulbehörden wird nach der heutigen Vorlage bedeutend demokratischer sein als bisher. Ich möchte darauf verweisen, wie in der Monarchie unsere Schulbehörden zusammengesetzt waren. Der Landeschulrat hat durch das Gesetz vom Jahre 1869 eine Zusammenstellung erhalten aus: dem Landeschef, zwei Landesauschmittgliedern, einem Vertreter des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz, einem Mitgliede der Statthalterei, und zwar dem sogenannten administrativen Referenten, zwei Landeschulinspektoren, drei katholischen Geistlichen, einem evangelischen Geistlichen und zwei Mitgliedern des Lehrstandes. Von diesen sind neun durch den Kaiser ernannt worden, es sind dies also siebenmal Gesiebte gewesen, die freuesten der Krone. Der Landeschef ist auch zuzurechnen als unmittelbarer Vertrauensmann der Krone. Man könnte

höchstens bei drei Vertretern reden von demokratischer Vertretung: bei den zwei Mitgliedern des Landesauschmittes und dem einen Vertreter der Stadtgemeinde Graz. Wenn wir uns aber vor Augen halten, daß der Landesauschmitt aus dem Landtag gewählt war, dieser aber aus dem Kurienwahlrecht hervorgegangen ist, also auch die breiten Schichten der Bevölkerung ausgeschaltet waren, so müssen wir sagen, daß das Gesetz von 1869 der Bevölkerung keinen Einfluß auf die Gestaltung des Schulwesens eingeräumt hat. Dieser Zustand war nach dem Umsturze 1919 unhaltbar und es war eine der ersten Aufgaben der provisorischen Landesversammlung, ein neues Schulaufsichtsgesetz zu schaffen. Dieses bestimmt, daß der Landeshauptmann Vorsitzender ist, sechs Mitglieder vom Landesrat zu bestellen sind, drei Vertreter der Stadtgemeinde Graz, durchwegs Personen, die sicherlich der demokratischen Form entsprechen, ein administrativer Referent, drei Landeschulinspektoren, vier Priester und vier Lehrer, das heißt: von 22 Mitgliedern des Landeschulrates waren bisher 12 Virilisten und 10 Demokraten: ein Zustand, der nicht wünschenswert und in der Demokratie nicht möglich ist. Wenn wir dazu die Ziffern des vorliegenden Gesetzes in Vergleich ziehen, so finden wir, daß die Zusammensetzung, wie wir sie jetzt anstreben, günstiger ist. Im Bezirksschulrate waren bisher 7 bis 9 Virilisten gegen 6 Vollvertreter. Es waren also die Virilisten in der Überzahl. Weiterhin bestehen die Bezirksschulräte aus 4 Virilisten und 18 Vollvertretern. Das Verhältnis ist weitaus demokratischer geworden, wenn es auch noch nicht einer vollen Demokratisierung entspricht. Im Stadtschulrate Graz sind 9 Virilisten, oder 10 in vielen Fällen, 10 Vollvertretern gegenübergestellt. Nun werden 4 oder 5 Virilisten 19 Vollvertretern gegenübergestellt. Aus dieser Darstellung kann das hohe Haus ersehen, warum wir uns trotz der Mängel zu dem Gesetze bekennen, weil wir einen Fortschritt erkennen, wie aus diesen Zahlen ersichtlich ist. Die christlichsoziale Partei hält fest daran, daß die Geistlichkeit in den Schulbehörden vertreten sein müsse. Das ist uns Sozialdemokraten nach dem ganzen Programm der christlichsozialen Partei vollständig verständlich. Sie sind die Partei, die den Klerikalismus zu vertreten hat, die mit dieser Devise in den Wahlkampf geht, von ihren Wählern hierzu beauftragt wird und deren Wunsch im hohen Hause durchführt. Der Bauernbund nimmt in allen kulturellen Fragen eine vorsichtige und — sagen wir unter Anführungszeichen — „kluge“ Haltung ein. Im Unterrichtsausschusse hätte das Verhalten des Vertreters des Bauernbundes beinahe sympathisch berührt. Er hat erklärt, er sei bereit, gegen alle Virilisten aufzutreten. Das könnten wir sogar hoch an die Wand schreiben, wenn wir der Sache großes Vertrauen entgegenbringen könnten. Aber in den Minderheitsanträgen, die angemeldet worden sind, finden wir, daß der Vertreter des Bauernbundes das Gegenteil vertritt, daß er bestrebt ist, die Virilisten in größerer Zahl zur Stimmenabgabe zu verhelfen. Also schon aus diesem Verhalten im Unterrichtsausschusse und nun bei Vertretung der Minderheitsanträge im hohen Hause zeigt sich die Zweispaltigkeit des Bauern-

bundes in allen kulturellen Fragen. Ich möchte nun das Verhalten der großdeutschen Volkspartei im hohen Hause einer kleinen Würdigung unterziehen. (Leichin: „Der Affter!“) Ich meine, daß die Haltung der großdeutschen Volkspartei aufgezeigt werden muß, weil sie mir als Verrat am Programm dieser Partei, als Verrat an den Wählern dieser Partei, erscheint. Ich habe mir gestern um $\frac{3}{4}$ Uhr nachmittags aus dem Sekretariate der großdeutschen Partei das Programm dieser Partei geholt, vorsichtigerweise um $\frac{3}{4}$ Uhr nachmittags, weil ich gemeint habe, um 4 Uhr werde die Hausitzung sein und ich zu Worte kommen. Heute sind allerdings schon 17 Stunden vergangen und der Hahn hat auch schon zweimal gekräht. Ich weiß also nicht, ob dieses Programm das letzte ist, ob es noch Gültigkeit hat. In diesem Programme der großdeutschen Partei steht nun folgendes: Ich will es vorlesen (liest):

„Die Bedeutung der nationalen Grundlage jeder Kultur wird vom Materialismus ebenso verkannt wie vom Klerikalismus, beide führen zum Internationalismus und sind der Kulturentwicklung des deutschen Volkes verderblich. Deutscher Geistesrichtung wesentlich ist die Ablehnung der materialistischen Denkweise. Wenn wir daher auch ebenso wie der materialistische Denkart entstammende Liberalismus den Klerikalismus bekämpfen, so gehen wir hiebei doch von ganz anderen Grundlagen aus und verfolgen ganz andere Ziele. Der Materialismus leugnet die Bedeutung der Religion überhaupt; sie ist ihm geistige Zurückgebliebenheit. Wir erkennen die Bedeutung der Religion als Kulturbestandteil an und lehnen jede Glaubensfeindseligkeit, jede Verspottung oder Verhöhnung der Religion ab. Wir bekämpfen im Klerikalismus das Streben, weltliche Machtziele durch die Vorschüzung religiöser Zwecke zu erreichen, ein Streben, das sich gegen Staat und Volk richtet. Zusammenfassend kann man sagen: Der Materialismus bekämpft die Religion, wir bekämpfen ihren Mißbrauch zu weltlichen Zwecken. Wir sind der Anschauung, daß Staat und Kirche wesensverschiedene Aufgaben haben, die sie nur in Unabhängigkeit voneinander erfüllen können. Vom Standpunkte deutscher Politik aus lehnen wir daher die weltlichen Herrschaftsbestrebungen der Kirche und ihren damit verknüpften Internationalismus und Imperialismus ab.“

In einer weiteren Stelle heißt es darin (liest): „Im freien Volksstaate gehört die Schule dem Staate.“ Das ist das Programm der großdeutschen Partei. Wir sind natürlich überzeugt, daß die großdeutsche Volkspartei zum Zwecke dieses Gesetzes das Programm deuten wird. Sie deutet es so und anders. Man hat Auslegungen nach jeder Richtung. Ich glaube, die Worte des Programmes sind für den, der ohne Sophistik liest, so eindeutig, daß heute dieses Gesetz nicht in dieser Form angenommen werden könnte. Wir werden sicherlich nicht ermangeln, dieses Verhalten, das wir in Hinsicht auf das Programm als charakterlos bezeichnen müssen, der Öffentlichkeit und den Wählern aufzuzeigen. Das ist eine Pflicht, die wir zu erfüllen haben, und wir werden uns dieser Verpflichtung gegenüber der gesamten Bevölkerung auch unter-

ziehen. Ich glaube, die Kirchenstürmer von einst sind heute im hohen Hause die Wegbereiter des Klerikalismus, die Machtbestrebungen der katholischen Kirche finden heute ihre Toleranz und Förderung. Ich glaube, daß die großdeutsche Volkspartei für diese Haltung nicht die Achtung und Wertschätzung der Wähler gewinnen wird, wohl aber werden einige Mandate der großdeutschen Partei dadurch gesichert bleiben. (Zwischenruf: „Aber unter anderen Namen!“) Dieses Urteil ist sicherlich hart (Hornik: „Es tut uns nicht weh!“), aber es ist notwendig, daß es hier gefällt wird. Die großdeutsche Volkspartei geht mit tönenden Worten in die Wahlen: „Wenn alle unfreu werden usw., so bleiben wir doch treu!“ (Dr. Hübler: „Woher kennen Sie das Lied, Herr Wolf?“) Heute, meine Herren, sind Sie nicht treu ihren Phrasen des Freisinnes, die wir heute in das richtige Licht setzen. Heute setzen Sie eine Tat, die wesentlich anders ist. Heute ist für die großdeutsche Volkspartei wieder ein Gerichtstag, ich möchte diesen Tag als einen „schwarzen Tag“ mit doppelter Bedeutung bezeichnen.

Nach dieser notwendigen und leider unangenehmen Auseinandersetzung mit der großdeutschen Volkspartei möchte ich nun aber doch sagen, daß wir im Gesetze nicht nur Fortschritte in Bezug auf die demokratische Zusammenfassung der Schulbehörden erblicken, sondern daß das Gesetz auch in anderer Hinsicht für uns Vorteile und Verbesserungen zeigt. Zum Beispiel ist im Gesetze vorgesehen, daß nicht mehr der Bezirkshauptmann abstimmen und dirimieren wird. Wir sind der Meinung, daß auch in der Bezirkshauptmannschaft die Demokratie zur Wirksamkeit kommen soll, und infolgedessen müssen wir es als einen Fortschritt bezeichnen, wenn der Bezirkshauptmann nur mehr die Funktion des beamteten Leiters verrichten wird. Ein Fortschritt ist es meiner Meinung nach auch, und wir haben da keine politischen Interessen daran, wenn im hohen Hause beschlossen werden sollte, daß die Bezirksschulräte nur mehr am Sitze einer Bezirkshauptmannschaft sein sollen. Wir haben jetzt in Steiermark 44 Bezirksschulräte. Wenn die Bezirkshauptmannschaften in Betracht gezogen werden, werden es nur mehr 17 sein. Ich möchte besonders auf diese Stelle im Gesetze verweisen, weil einige Mitglieder der christlichsozialen Partei der Meinung sind, man müsse die Gerichtsbezirke belassen, und ich wiederhole nochmals, daß es uns politisch vollständig einerlei ist, ob sich das hohe Haus für die Gerichtsbezirke oder Bezirkshauptmannschaften als Bezirksschulratsgebiete entscheiden wird. Aber stellen Sie sich nur den heutigen Zustand vor. Sehen wir uns als Beispiel den Bezirk Feldbach an, dort haben wir jetzt vier Bezirksschulräte: Kirchbach, Feldbach, Fehring und Fürstfeld. Es sind also vier Sitzungen, und es ist ein ungeheurer Aktenumlauf notwendig. Wenn ein Lehrer aus dem Bezirke Kirchbach zum Beispiel für St. Stefan im Rosental einreicht, und dieser Ort liegt unmittelbar neben Kirchbach, so muß er sein Gesuch bei dieser Schule einreichen, es geht dann an den Bezirksschulrat Kirchbach und von diesem an den Bezirksschulrat Feldbach, und zurück geht es vom Landesschulrat wieder an den Bezirksschulrat Kirchbach, dann an die Schulleitung

und schließlich an den Lehrer. Das ist doch ein total verlegter Weg, ein unmöglicher Zustand in der Verwaltung. Wenn nun das hohe Haus nach dem Vorschlage des Unterrichtsausschusses sich bestimmt finden würde, für die Bezirkshauptmannschaften zu stimmen, so würde dies für die Lehrer und Schulen günstiger sein, als die heutigen Schulbezirke. Heute gilt der Grundsatz, daß man bei Bewerbungen den Bewerbern des Bezirkes das Vorrecht lassen muß. In kleinen Bezirken mit wenigen Lehrern tritt nun der Fall ein, daß viele andere Bewerber ausgeschaltet werden müssen mit Rücksicht darauf, daß ein anderer schon viele Jahre in diesem Bezirke wirkt, der begünstigt werden müsse. Wird nun der Kreis durch die Bezirkshauptmannschaft vergrößert, so würde die Freizügigkeit der Lehrer vermehrt und die Auswahl sich günstiger gestalten. Ich meine, daß für die Schulen und Lehrer ein Vorteil aus der Vergrößerung des Gebietes der Bezirksschulräte entstehen wird. Günstig wird es auch sein, wenn die Schulverhältnisse nicht aus dem engen Gesichtswinkel des Gerichtsbezirkes, sondern dem etwas weiteren der Bezirkshauptmannschaft beurteilt werden, es kann dies den Schulen nur zum Vorteil gereichen. Einen Vorteil erblicken wir auch darin, daß nunmehr im Gesetze festgelegt wird, wer die Verfügung über die Schulhäuser hat. Bisher hatte der Ortschaftsrat keinen Einfluß auf die Verwendung der Schulgebäude außer der Unterrichtszeit. Wir begrüßen es, daß diese Änderung eingetreten ist.

Aber alle diese Vorzüge sind sicher nicht von Bedeutung, sie können nicht befriedigen, wenn man die Mängel des Gesetzes, die eingeengte Demokratie, anführt. Dieses Gesetz ist nach unserer Meinung keine dauernde Lösung. Wir haben im Jahre 1919 ein Gesetz geschaffen; innerhalb von sechs Jahren ist es überholt, und nach unserer Überzeugung werden wir in einigen Jahren wieder ein Gesetz schaffen müssen, damit wir endlich die Demokratie auf die Schulbehörden voll auswirken lassen können.

Im übrigen habe ich bei Unterstreichung dieser Mängel und bei Betonung, daß wir in diesem Gesetze keine letzte Tat sehen, namens meiner Partei die Erklärung abzugeben, daß wir im allgemeinen für das Gesetz stimmen werden. Unsere Minderheitsanträge sind angemeldet und werden auch noch begründet werden. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Riemelmoser: Hohes Haus! Einen Merkmstein in der Geschichte unseres Schulwesens soll die heutige Sitzung des steirischen Landtages bilden. Das Schulaufsichtsgesetz unseres Landes, ein Gesetz aus der Zeit der Monarchie, das allerdings im Jahre 1919 kleine Abänderungen erlebt hat, hat sich den heutigen Verhältnissen entsprechend als vollkommen unzulänglich erwiesen. Dieses Gesetz soll nun heute durch ein vollkommen neues Gesetz ersetzt werden. Wir Christlichsozialen sind uns der Verantwortung, die wir bei der Schaffung eines derartigen Gesetzes auf uns lasten, vollkommen bewußt. Wir sind uns auch vollkommen darüber klar, daß wir nicht allen Wünschen einzelner Personen, Gruppen und Ständeorganisationen entgegenkommen konnten. Es ist eben wie im Leben

immer: „Allen Menschen recht getan, ist eine Kunst, die niemand kann.“ Wir Christlichsozialen haben uns bei der Schaffung dieses Gesetzes von der einen Tendenz leiten lassen: „Niemandem zum Leide und nur unserem Schulwesen zuliebe.“ Alle anderen Länder sind uns bereits mit der Schaffung des Schulaufsichtsgesetzes vorangegangen. Das Land Wien war das erste Land, welches ein Schulaufsichtsgesetz modern geschaffen hat. Salzburg, Ober- und Niederösterreich haben bereits diesbezügliche Gesetze. Unser steirisches Gesetz soll den derzeit geltenden demokratischen Grundsätzen wenigstens in großen Zügen Rechnung tragen. Der gesamten Bevölkerung soll durch die Vermehrung der politischen Mandate in den einzelnen Schulkörperschaften die Möglichkeit gegeben werden, über die Schule und über Schulangelegenheiten in den Körperschaften zu sprechen. Die verhältnismäßige Vermehrung dieser Mandatszahl soll einerseits bewirken, daß möglichst alle Schichten der Bevölkerung in den einzelnen Schulbezirken, in möglichst jeder Gegend des Schulbezirkes vertreten sind. Andererseits soll aber auch dadurch bewirkt werden, daß das Interesse der Eltern an unserer Schule gehoben und geweckt wird. Durch dieses allgemeine Zusammenarbeiten der Bevölkerung soll erwirkt werden, daß die Eltern zum Bewußtsein kommen, daß die heutige Schule nicht genug gefördert werden kann und daß die Zukunft unseres christlichdeutschen Volkes in Steiermark und Österreich von einer guten Schulbildung, von einer gediegenen Ausbildung der Jugend abhängig gemacht werden muß.

Um nun auf die einzelnen Körperschaften zu sprechen zu kommen, möchte ich erwähnen, daß es die Aufgabe der gesamten Schulaufsicht ist, das Schulwesen pflichtgemäß zu fördern, daß aber damit nicht genug getan ist, sondern, daß es eine besondere Aufgabe der einzelnen Körperschaften ist, alles zu tun, was zur Förderung und Hebung unseres Schulwesens beitragen kann. Der Ortschaftsrat, welcher heute schon in allen Gemeinden besteht, soll nun in seiner Zusammensetzung neu gestaltet werden, und zwar so, daß möglichst alle Gemeinden, alle jene, die für das Schulwesen materiell beitragen müssen, vertreten sein werden. Es ist die eine alte Forderung meiner Partei und ich erinnere daran, daß wir bereits in der vorigen Session des Landtages einen diesbezüglichen Antrag durch den Abg. Fink eingebracht haben. Die Obliegenheiten des Ortschaftsrates sind im großen und ganzen nicht geändert worden, er hat formell nur in materieller Beziehung für das Schulwesen zu sorgen, er soll aber als Eigentümer und Erhalter der Schulgebäude gewisse Befugnisse bekommen, die er in früherer Zeit nicht gehabt hat. Er soll nun entscheiden können, was mit den Räumlichkeiten in den Schulgebäuden außerhalb der Unterrichtszeit zu geschehen hat. Natürlich müssen wir auch die Minoritäten in den einzelnen Schulgemeinden davor schützen, daß eine eventuelle Majorität in den Schulorten diese Benützung der Schulräumlichkeiten nur einseitig auslegen kann, daß nur eine einzige politische Richtung das Recht hätte, die Schulräumlichkeiten zu benützen, wie es bisher manchmal der Fall war. Dagegen müssen wir uns wehren

und aus diesem Grunde haben wir auch einen Passus in das Gesetz hineingebracht, daß es dem sich benachteiligt fühlenden Teile der Bevölkerung vorbehalten ist, gegen Verfügungen des Ortsschulrates, die einen gewissen, ich möchte sagen, parteipolitischen Terror beinhalten, sich an den Landesschulrat beziehungsweise Bezirksschulrat im Rekurswege zu wenden.

Meine Herren, ich glaube aber, daß es im Interesse des Ortsschulrates, im Interesse unserer Schule gelegen ist, wenn von derartigen Rekursen möglichst wenig Gebrauch gemacht werden wird, denn keine Körperschaft braucht die Zusammenarbeit der einzelnen politischen Parteien notwendiger, als gerade der Ortsschulrat. Ich möchte daran erinnern, daß es nirgends derartige Fälle alternierender Klassen gibt als bei uns in Steiermark und es muß das hohe Haus zum Bewußtsein kommen, daß diese alternierenden Klassen endlich weggehören. Auf der anderen Seite brauchen wir uns nur die Schüler- und Lehrerbibliotheken, die Lehrmittelsammlungen anschauen, dann werden wir sehen, daß der Ortsschulrat eine Menge Arbeit hat, die er nur in gemeinsamer Arbeit leisten kann, die aber im Interesse einer guten Schule geleistet werden muß.

Wenn ich nun auf den Bezirksschulrat zu sprechen komme, so muß ich sagen, daß ein großer Teil der Mitglieder des hohen Hauses auf dem Standpunkt steht: für jede Bezirkshauptmannschaft einen Bezirksschulrat! Meine Verehrten, die Argumente, die dafür angeführt werden, die sind zweifellos einzusehen, es gibt Gründe, die dafür sprechen, es gibt aber auch ebenso viele Gründe, die sich dagegen sagen lassen. Ich muß erwähnen, daß es beispielsweise dem Bezirke Mariazell vollständig unmöglich wäre, sich durch den Bezirksschulrat Bruck vertreten zu lassen und daß es den Bewohnern des Bezirkes Birkfeld — ich denke da an die Orte Rafften oder Kettenegg — sicherlich schwer fallen würde, wenn sie zu den Bezirksschulratsitzungen nach Weiz kommen müßten. Genau dieselben Schwierigkeiten und Beschwerden würden auftauchen, wenn wir zum Beispiel Weiz, Vorau, Friedberg und Hartberg zusammenlegen würden. Es ist nun selbstverständlich, verehrte Damen und Herren, daß wir der Bevölkerung helfen müssen, damit sie ohne besondere Kosten und ohne besondere Erschwernisse den Sitzungen des Bezirksschulrates beiwohnen kann. Die christlichsoziale Partei hat aus diesem Grunde einen Minderheitsantrag eingebracht, der dahin geht, daß der Gerichtsbezirk zugleich Schulbezirk sei. Nach einer Aussprache mit den anderen Parteien glaubt die christlichsoziale Partei einen Mittelweg dahin gefunden zu haben, daß sie es nun der Landesregierung freiläßt, zu entscheiden, welche Gerichtsbezirke wegen ihrer räumlich großen Ausdehnung oder wegen ihrer großen Entfernung vom Sitze der Bezirkshauptmannschaft als eigene Schulbezirke konstituiert werden sollen. Es bleibt also die Bezirkshauptmannschaft der Sitz des Bezirksschulrates und nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Landesregierung von diesem allgemeinen Grundsatz abgehen. Es ist wohl auch selbstverständlich, verehrte Damen und Herren, daß wir die politischen Expositionen genau so behandeln werden

müssen, wie die selbständigen Bezirkshauptmannschaften.

Über die Agenden des Landesschulrates und über die Zusammensetzung desselben zu sprechen, wäre illusorisch, denn diese Agenden sind zum größten Teile im Bundesverfassungsgesetze festgelegt, er hat nur eine neue Kompetenz erhalten, daß er in gewissen zwingenden Fällen die Berechtigung hat, Ortsschulräte und Bezirksschulräte aufzulösen und die Neuwahl dieser Körperschaften zu veranlassen.

Wesentlich anders als die Frage der Agenden der einzelnen Körperschaften ist die Frage der Zusammensetzung. Meine verehrten Damen und Herren, der Herr Abg. Wolf hat heute schon von der Frage der Demokratie des langen und breiten gesprochen. Er hat selbstverständlich ausgeführt, daß es nur eine Partei gibt, wo die reine Demokratie zu Hause ist, das ist die sozialdemokratische, und hat uns begreiflicherweise zu Demokraten zweiter Klasse herabgedrückt. Meine Verehrten, ich glaube, die Sache liegt wohl etwas anders, als wie sie der Herr Abg. Wolf ausgeführt hat. Wir brauchen nur die Beratungen im Ausschusse ein bißchen näher anschauen, da hat der Herr Kollege Wolf selbst gesagt, daß es mit der reinen Demokratie oft allein nicht gedient ist, daß neben die Vertreter der Bevölkerung wohl auch Vertreter der Schule gehören. Aber neben diesen Vertretern der Schule müssen wir eines verlangen, daß infolge der Erhöhung der Mandatszahl auch ein Vertreter der Religion hineinkommt. Durch diese Erhöhung der Mandatszahl ist ja schon dem demokratischen Prinzip in weitestgehendem Maße Rechnung getragen. Diese politischen Vertreter sollen auch in allen Fragen das Stimmrecht und das Entscheidungsrecht haben, und darauf kommt es an, auf das Stimm- und Entscheidungsrecht. Wesentlich anders ist es bei den nicht gewählten, sondern ernannten Vertretern oder Virillisten. Diese Virillisten, die ernannten Vertreter, die sollen nur die Vertreter ihres Faches sein, daher haben sie die Stimme nur dann, wenn eben die Frage in ihr Fach, in ihr Referat einschlägig ist, das heißt im Bezirksschulrate nur, wenn er das Referat erstattet, wenn es sich zum Beispiel um ökonomisch-administrative Angelegenheiten handelt; und meine Verehrten, genau so ist es bei der Lehrerschaft und genau so auch bei der Geistlichkeit. Der Lehrer soll im Landesschulrate nur der Fachmann der Schule sein. Es ist selbstverständlich, daß die Volksschule im großen und ganzen nur durch Volksschullehrer vertreten werden kann, daß in Angelegenheit der Bürgerschule nur der Bürgerschullehrer und über die Mittelschule nur der Fachmann, nur der Mittelschullehrer gerufen werden kann und zu reden hat. Sie sehen, meine Verehrten, es ist vollkommen falsch, wenn die Herren, die heute aus Lehrerkreisen im Landes- oder im Bezirksschulrate sitzen, wenn die glauben, sie sind darinnen, um die materiellen Interessen der Lehrerschaft zu vertreten. Das ist unrichtig, dazu sind die politischen Parteien da, denen der einzelne Lehrer angehört, die zuständige Gewerkschaft, bei der er organisiert ist, er ist dort nur ein objektiver, nicht dem Parteiwillen unterworfenen Fachmann und Vertreter seiner Schulkategorie. Meine Verehrten, damit komme

ich natürlich auch auf die Frage der Geistlichkeit zu sprechen. Meine Verehrten, wir und die Herren von der sozialdemokratischen Partei unterscheiden uns in einem bei diesem Gesetze. Die Herren von der sozialdemokratischen Partei glauben, Religion sei nur ein einzelner Unterrichtsgegenstand. Das ist nach unserer Meinung vollkommen unrichtig, das ist ein Irrtum, denn Religion ist in der Schule der ruhende Pol, um den sich der ganze Unterricht und die Erziehung dreht, Religion ist kein Unterrichtsfach, sondern das Unterrichtsziel. (Wolf: „Denken Sie an das Reichsvolksschulgesetz vom Jahre 68!“) Lassen Sie mich mit dem Reichsgesetz in Ruhe. Hochverehrte Damen und Herren, wenn Sie recht hätten, daß die Religion nur ein Unterrichtsgegenstand wäre, dann müßte die Geistlichkeit naturgemäß nur in der Frage des reinen Religionsunterrichtes zu reden haben. Wir aber glauben, daß Religion etwas ist, was zur Schule dazugehört und gesetzlich dazugehört, denn ein Paragraph des Reichsvolksschulgesetzes gibt den gesamten Schulen, also auch den sozialdemokratischen Lehrern in der Schule den Auftrag, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen. (Beifall seitens der Christlichsozialen.) Aus diesem Grunde hat der katholische, der protestantische Geistliche und auch der Rabbiner an der Schule nicht nur in Fragen seiner Religion, sondern auch dann das Stimmrecht, wenn es sich um Schüler seiner Konfession oder um eine Schule handelt, die seiner Konfession angehört.

Meine verehrten Damen und Herren, der Herr Abg. Wolf hat auch behauptet, daß dieses Gesetz nur von kurzer Dauer sein wird. Meine Verehrten, ich möchte nur dieser Meinung Ausdruck geben, daß dieses Gesetz eben nur solange dauern wird, als es die einzelnen politischen Mandatäre, die in die einzelnen Vertretungskörper der Schule hineingeschickt werden, verstehen, dieses Gesetz so zu nehmen, wie es zu nehmen ist, als ein Gesetz, welches geschaffen wurde, zum Wohle unserer deutschen Schule für Steiermark, aber auch zum Wohle unserer christlichen Schule alles zu tun, was unser Volk in Zukunft braucht. (Beifall seitens der Christlichsozialen.)

Ing. Witzany: Hohes Haus! Ich will vom Standpunkte meiner Partei zu dem vorliegenden Gesetze Stellung nehmen. Ich war allerdings auf Grund der Ausschußberatung nicht darauf gefaßt, daß es sich in der Generaldebatte eigentlich um eine politische Debatte handeln wird. Meine beiden Herren Vorredner haben es aber gewollt. Vorher möchte ich aber kurz eine Eigentümlichkeit feststellen, und zwar deshalb, weil sie die Ursache bildet zu einer etwas verschiedenen Haltung des Bauernbundes im Landtage und im Unterrichtsausschusse. Im Unterrichtsausschusse ist das Schulaufsichtsgesetz länger als ein Jahr gelegen. Plötzlich wurde es auf die Tagesordnung gestellt. Eine Generaldebatte, die die Möglichkeit geboten hätte, die Grundgedanken der anderen Parteien zu erfahren und danach die eigene Stellung einzurichten, wurde im Ausschusse nicht abgeführt. Im Gegenteil, die stärkste Partei des hohen Hauses, die christlichsoziale Partei, hat im letzten Moment zur Regierungsvorlage eine große Anzahl von Abänderungsanträgen gestellt. Es

war daher den Mitgliedern des Unterrichtsausschusses nur im letzten Moment möglich, zu dieser geänderten Vorlage Stellung zu nehmen. Es mußte etwas eigentümlich an, daß plötzlich ein solches Eilzugstempo eingeschlagen wurde und daß gegen parlamentarischen Gebrauch die Beratung des Schulaufsichtsgesetzes in der Osterwoche durchgeführt werden muß. Tatsächlich sind zwei Entwürfe, die Beilage Nr. 33 als Regierungsvorlage und die Beilage Nr. 37 als Vorlage der sozialdemokratischen Partei dem Ausschusse vorgelegen. Und ich habe mich heute sehr gewundert, als sich der Herr Kollege Wolf von der sozialdemokratischen Partei zum Worte meldete und auf die Frage des Herrn Präsidenten sich als Kontraredner eintragen ließ. Er hat erklärt, daß seine Partei von dem Ergebnisse der Beratungen nur zum Teile befriedigt sei und daß insbesondere die demokratischen und freiheitlichen Grundsätze der sozialdemokratischen Partei im Schulaufsichtsgesetze keinen Eingang gefunden hätten. Ich möchte nur bemerken, warum hat die sozialdemokratische Partei nicht versucht, wie es sonst üblich ist, ihre eigene Vorlage als Grundlage der Ausschußberatungen durchzusetzen. Sie hatten diesbezügliche Anträge gar nicht gestellt. Es ist auch die eigentümliche Stellung der sozialdemokratischen Partei bei der Beratung des Schulaufsichtsgesetzes zu Tage getreten. Es sind weniger die freiheitlichen und demokratischen Ansichten und Tendenzen zum Durchbruche gekommen, sondern das Ziel war: Teile und herrsche. Ihr Ziel war es eben, dort wo Sie die Herrschaft haben, die Schule für sich in Anspruch zu nehmen und wo sie die Mehrheit nicht haben, der andern großen und starken politischen Partei die Macht zuzuschieben. Das wären nur einige einleitende Bemerkungen und ich will mich weiter auf das politische Gebiet nicht mehr einlassen.

Bei ruhiger sachlicher Stellungnahme zu diesem Gesetze tauchen im großen und ganzen drei besondere Punkte auf. In der ursprünglichen Regierungsfassung war im § 43 ein wichtiger Absatz enthalten, der dem Grundsätze zum Durchbruche verhelfen sollte, daß das Land Steiermark, als Zahler unserer Schulen, mehr Einfluß gewinnen soll als es bisher hatte. Es ist in diesem Absätze enthalten gewesen, daß die administrativ-ökonomische Regelung der Schule im übertragenen Wirkungskreise durch die steiermärkische Landesregierung (Landhaus) ausgeübt werden soll. Dieser Absatz hatte sehr viel Bestechliches für uns und in der Meinung, daß dieser von der Partei des Landeschulreferenten, der ihn ja veranlaßt hat, auch tatsächlich aufrechterhalten und unter Umständen verteidigt würde, waren wir bereit, manche für uns sonst vorhandenen Ecken des Schulaufsichtsgesetzes in den Kauf zu nehmen. Wir waren wirklich enttäuscht, als auf Antrag der christlichsozialen Partei selbst dieser so wichtige Satz in eine Form verwässert wurde, womit das Land Steiermark praktisch nichts anfangen kann. Es wurde uns entgegengehalten, daß die Beibehaltung dieses Satzes ein Sanktionshindernis bilden würde. Das ist nicht stichhältig. Im gegenwärtigen Zustande können Schulgesetze in Österreich nur beschlossen werden, indem zu dem Landtagsbeschlusse ein konformer

Beschluß des Nationalrates tritt. Auch das uns heute beschäftigende Gesetz kann erst Gesetz werden, wenn der Nationalrat ein gleiches Gesetz beschließt, beziehungsweise unser Gesetz zu dem seinen macht. Nachdem der Nationalrat genau aus denselben Parteien zusammengesetzt ist wie der steirische Landtag, wäre es wohl möglich, daß trotz Beibehaltung dieses wichtigen Satzes der Wiener Nationalrat zu einem gleichen Beschlusse kommen kann. Das ist der eine wichtige Grundsatz des Schulaufsichtsgesetzes und ich betone nochmals, daß es uns sehr leid tut, daß dieser gesunde Gedanke des Schulreferenten Paul nicht tatsächlich zum Durchbruche gekommen ist.

Ein zweiter Grundgedanke, der in der Regierungsvorlage vorhanden war, war der, daß nicht mehr der Gerichtsbezirk, sondern die Bezirkshauptmannschaft den Schulbezirk zu bilden habe. Es läßt sich für das eine und für das andere viel dagegen und dafür anführen, wir waren ursprünglich mehr auf der Seite, es sollen die Bezirkshauptmannschaften zur Grundlage der Schulbezirke genommen werden, und zwar rein aus Ersparungsgründen. Wenn aber die christlichsoziale Partei durch ihren Sprecher Riemelmoser erklären ließ, daß sie schließlich und endlich ein Kompromiß zwischen Gerichtsbezirk und Bezirkshauptmannschaft gefunden habe mit dem Grundgedanken, in der Regel die Bezirkshauptmannschaft, in Ausnahmefällen der Gerichtsbezirk, so ist das eine Fassung, für die wir stimmen werden können.

Der dritte, der neu in das Gesetz aufgenommen wurde, ist der viel umstrittene Grundgedanke, den Bevölkerungsvertretern in den Schulbehörden die Mehrheit zu sichern, beziehungsweise den Bevölkerungsvertretern mehr als bisher Einfluß auf die Schulbehörden zu gewähren. Es wurde darüber schon von beiden Vertretern, sowohl der Sozialdemokraten als auch der Christlichsozialen manches ausgeführt. Bei dieser Angelegenheit hat Abg. Wolf einen versteckten Angriff auf meine Partei und auf mich als Vertreter des Bauernbundes im Unterrichtsausschusse gemacht. Beide Parteien, sowohl die christlichsoziale als auch die sozialdemokratische haben sich als die Oberdemokraten im österreichischen Staate erklärt. Der sozialdemokratische Vertreter hat erklärt, daß er eigentlich im Bauernbund eine demokratische Partei sehe, aber kein rechtes Vertrauen zu unseren demokratischen Grundsätzen hätte, zumal ich im Unterrichtsausschusse einmal eine solche und einmal eine solche Stellung eingenommen hätte. Ich war der erste, der im Unterrichtsausschusse ganz klar und deutlich die Erklärung abgegeben hat, wir sind der Meinung, daß in den Schulbehörden nur die Vertreter der Bevölkerungskreise Stimmrecht haben sollen und alle anderen, Lehrer, Religionsvertreter oder Beamte nur beratende Mitarbeit in den Schulbehörden leisten sollen. Ich habe erklärt, wenn im Unterrichtsausschusse ein derartiger Antrag gestellt wird, dann ist der Bauernbund bereit, für diesen zu stimmen. Ein derartiger Antrag wurde nicht gestellt. Das war auch derjenige Punkt, wo ich das eigenkümliche Verhalten der Sozialdemokraten bei Beratung dieses Gesetzes nicht recht verstehen konnte.

Herr Abg. Wolf hat wohl manchmal einen demokratischen Vorstoß unternommen, wenn er aber das Gefühl bekam, er könne mit diesem einen theoretischen Sieg erringen, es würden aber praktisch der Partei Nachteile entstehen, so hat er ängstlich sofort wieder zurückgekniffen, weil ihm, wie er das heute gesagt hat, der Spaß im Sacke lieber ist als die Taube auf dem Dache. Wenn Herr Abg. Wolf gesagt hat, er zweifle an unseren demokratischen Grundsätzen, so sind wir bereit, bei dieser Frage weiterzugehen. Wir sind bereit, alle Schulbehörden nicht auf Grundlage anderer Wahlen, der Gemeinderatswahlen oder Landtagswahlen, sondern auf Grund von direkten Wahlen zusammensetzen zu lassen. Wir haben diesen Gedanken schon einmal vertreten, als es um die Zusammenfassung der Bezirksvertretungen gegangen ist. Damals sind wir von der demokratischen Partei des Landtages im Stiche gelassen worden. Ich bin aber mit Herrn Abg. Wolf derselben Meinung, daß, wenn wir diesen Grundgedanken durchsetzen würden, wir hier auf einen Widerstand der Lehrerschaft stoßen würden. Diese hätte das Gefühl, daß wir ihre erworbenen Rechte kürzen würden, wiewohl sie dann, wie heute schon richtig bemerkt wurde, aus der politischen Maschine der einzelnen Schulbehörden ausgeschaltet würde. Wir könnten durch die Durchführung dieses Grundgedankens zwar nicht die Entpolitisierung der Schule, aber wenigstens die Entpolitisierung der Lehrerschaft erreichen. Ich bin überzeugt, daß ein solches Vorgehen schließlich und endlich die Lehrerschaft uns einmal danken würde. Aber es muß auch mit der Mentalität dieser Kreise gerechnet werden. Für mich war maßgebend das Stärkeverhältnis im Unterrichtsausschusse und im Landtage. Dieser Grundgedanke, dem Beamten, beziehungsweise dem sogenannten Virilisten kein Stimmrecht zu geben, habe ich im Unterrichtsausschusse ganz klar als zweiten Grundgedanken vertreten. Wenn es uns aber gelingt, durch das Gesetz den Bevölkerungsvertretern in allen Schulbehörden die Mehrheit zu sichern, dann sehe ich nicht ein, warum die anderen Mitglieder der Schulbehörden das Stimmrecht nicht voll und ganz ausüben sollen. Herr Kollege Wolf findet einen Widerspruch in meiner Haltung. Der erste Grundgedanke ist nicht durchgegangen. Bei Verteidigung des zweiten Grundgedankens mußte ich so stimmen, wie das Verhältnis im Unterrichtsausschusse es zuließ. Ein Widerspruch in unserer Haltung ist also nicht vorhanden. Wir sind der Meinung, wenn im Ortschaftsrat, im Bezirksschulrat, im Landesschulrat die Volksvertreter die Mehrheit haben, dann haben wir keinen Grund, innerhalb dieser Körperschaften Mitglieder erster, zweiter und dritter Klasse zu schaffen. Wir sind der Meinung, wenn die Lehrer, die Pfarrer drinnen sitzen, so sind sie fast unter allen Umständen vollwertige Mitglieder einer solchen Körperschaft. Mindestens sind sie ebenso befähigt, in allen Fragen nicht nur ihre Meinung, sondern auch in allen Schul- und Unterrichtsfragen ihre Stimme abzugeben. Es wäre möglich gewesen, diese Meinung im Ausschusse anzunehmen und es wäre zu dieser Zwitterstellung der einzelnen Vertreter nicht gekommen. Leid tut es uns auch, daß wohl der Grund-

gedanke, die Bevölkerungsvertreter sollen die Mehrheit haben, durchgehalten wurde im Ortschaftsrat und im Bezirksschulrat, nicht aber mehr zur Gänze im Landesschulrate. In diesem gibt ein Absatz die Möglichkeit, ein anderes Ergebnis zu erzielen.

Ein wichtiger Punkt für meine Partei war der Schutz der religiösen Minderheiten. Ich stelle fest, daß die christlichsoziale Partei weitgehende Duldung zeigte.

Nicht befriedigt uns das Gesetz in einem weiteren wesentlichen Punkte. Wir finden im ganzen Schulaufsichtsgesetz keinen einzigen Punkt, der von der Mitwirkung des Ortschaftsrates bei der Besetzung von Lehrerstellen handeln würde. Wir finden eine ganz eingeschränkte Mitwirkung des Bezirksschulrates. Das Schwergewicht der ganzen Lehrstellenbesetzung und Lehrerernennung ist in den Landesschulrat verlegt. Es ist diese ganze Frage auch im Unterrichtsausschusse gestreift worden. Es wurde erklärt, daß außer der Vorlage des Schulaufsichtsgesetzes eine weitere Regierungsvorlage eingeheset sei, die sogenannte Lehrerdienstpragmatik, in der die Regelung dieser Frage enthalten sein soll. Wir haben aber gesehen, daß das Schulaufsichtsgesetz in der letzten Zeit durchgepeitscht wurde und haben daher keine Gewähr, daß das zweite Gesetz, die Lehrerdienstpragmatik in kurzer Zeit tatsächlich den Landtag beschäftigen wird. Weiter sehen wir unter gar keinen Umständen ein, warum die so wichtige Frage in der Lehrerdienstpragmatik und nicht im Schulaufsichtsgesetz enthalten sein soll. Wenn schon der Grundsatz durchgegangen ist, daß die Bevölkerung mehr Einfluß auf die Schulbehörden haben muß als bisher, meinen wir, ist es ein Hauptrecht der Schulbehörden, Einfluß zu nehmen auf die Besetzung der Lehrerstellen, auf die Auswahl der Lehrer, denen wir unsere Kinder anvertrauen sollen. Darum sind wir gezwungen, zum Schulaufsichtsgesetz Abänderungsanträge, beziehungsweise Zusatzanträge zu stellen. Wir bitten das hohe Haus, diese Zusatzanträge zu würdigen. Der hohe Landtag möge sich bewußt sein, daß das ganze Gesetz illusorisch bleibt, wenn der Bevölkerung, die in den Schulbehörden mitarbeiten soll, die notwendige Mitwirkung bei der Besetzung der Lehrerstellen nicht eingeräumt wird.

Ein ganz anderes Bedenken erregt bei uns aber der § 40, der von der Zusammensetzung des Landesschulrates spricht. Wir haben Bedenken in der Richtung, daß von der bisher geübten Form, daß der Vorsitzende des Landesschulrates der Landeshauptmann, seine Stellvertreter die ihn vertretenden Landeshauptleute sind, abgewichen wird. Im neuen Gesetz sollen zwei Stellvertreter des Landeshauptmannes aus dem Plenum des Landesschulrates im Sinne des Proporzgesetzes gewählt werden. Der Stellvertreter, der der Partei des Landeshauptmannes angehört, soll automatisch sein Stellvertreter sein und zugleich auch mit der Führung der Kanzleigeschäfte des Landesschulrates betraut werden. Das erregt unsere schwersten Bedenken. Erstens ist dieses Gesetz, beziehungsweise dieser Absatz unter manchen Voraussetzungen gar nicht durchführbar. Es steht in der Landesverfassung nirgends geschrieben, daß der Herr Landeshauptmann aus dem Landtage gewählt

werden muß, sondern der Landeshauptmann kann auch eine außenstehende Person sein. Nehmen wir theoretisch das Beispiel, sämtliche vier Parteien des steierischen Landtages einigen sich auf einen außenstehenden Landeshauptmann. Dieser wird sich dann logischerweise hüten, zu erklären, ich gehöre dieser oder jener politischen Partei an. Wie wollen Sie in diesem Falle den Stellvertreter des Landeshauptmannes in den Landesschulrat wählen. Auch ein anderer Fall ist denkbar. Die christlichsoziale Partei hat nicht die absolute Majorität. Sie ist bei der Wahl des Landeshauptmannes auf eine zweite Partei angewiesen, und es steht nirgends geschrieben, daß der Landeshauptmann dieser stärksten Partei entnommen werden muß. Aus diesem Grunde, weil er tatsächlich nicht durchführbar ist und die schwersten Konflikte herbeiführen muß, müssen wir diesen Punkt ablehnen. Aber auch einen zweiten Grund haben wir dafür. Es soll durch diesen Punkt, daß der der Partei des Landeshauptmannes angehörige Stellvertreter dessen Vertreter in der Führung der Kanzlei ist, ganz klar und deutlich eine neue Stelle im Landesschulrate geschaffen werden. Bisher führt meines Wissens die Kanzleigeschäfte der sogenannte administrative Referent des Landesschulrates. Der Vorsitzende, beziehungsweise der Präsident führt einfach die Präsidialgeschäfte. Nun soll das geändert werden. Der Stellvertreter soll nicht nur die Präsidialgeschäfte führen, sondern auch die Kanzleigeschäfte. Tadeln, und mag dieser Posten noch so auf eine bestimmte Person zugeschnitten sein, müssen wir schärfsten Einspruch erheben. Wir wünschen, daß es bei dem alten Zustande bleibe, daß der Beamte die Kanzleigeschäfte führt und der Vorsitzende, oder die Vorsitzenden, die Präsidialgeschäfte. Mit dem, hohes Haus, habe ich im großen und ganzen in sachlicher Art die Bedenken, die der Bauernbund gegen das Schulaufsichtsgesetz hat, dem hohen Hause zur Kenntnis gebracht. Ich werde nicht ermangeln, in der Spezialdebatte unsere diesbezüglichen Abänderungsanträge zu stellen. (Beifall bei den Bauernbündlern.)

Dr. Hübler: Hohes Haus! Der Motivenbericht zum Entwurfe des Schulaufsichtsgesetzes der sozialdemokratischen Landtagsfraktion besagt, daß es dem demokratischen Geiste unserer Verfassung insbesondere entspricht, den gewählten Vertretern den ihnen gebührenden Einfluß auf das Schulwesen einzuräumen. Dadurch aber, daß die Zahl der heute stimmberechtigten Virulisten die Zahl der gewählten Volksvertreter bei weitem übertrifft, kommen die Wünsche der Bevölkerung, die sowohl aus ihrem Elternteil heraus als auch als steuerzahlende Schulerhalter das größte Anrecht auf entscheidenden Einfluß auf die Schule hätte, nicht zur Geltung, und die Aufgabe des Schulaufsichtsgesetzes sei es, diesen für wahre Demokraten unerträglichen Zustand zu beseitigen.

Nur im Vorübergehen möchte ich bemerken, daß unsere demokratische Verfassung die heute angeführten Rechte der steuerzahlenden Bevölkerung sonst in anderen Belangen nicht wahrnimmt. Wir wollen nun ruhig und nüchtern erörtern, wie weit dieses Schulaufsichtsgesetz die großen Ideen des sozialdemokratischen Ent-

wurfes aufgenommen hat, in Wirklichkeit die stolzen Worte des sozialdemokratischen Motivenberichtes rechtfertigt. Auch wir waren der Auffassung, daß das Schulaufsichtsgesetz verbesserungsbedürftig ist, auch wir erwarteten von der stärkeren Heranziehung der Elternschaft eine Förderung des Schulwesens. Wir anerkennen das vollständig begreifliche Interesse der schulerhaltenden Faktoren, einen Einfluß auf die Administrative unseres Schulwesens zu gewinnen. Aber wir werfen die Frage auf, war es notwendig, die Demokratisierung, oder richtiger Politisierung unserer Schulbehörden zu verbinden oder zu verquicken mit deren völliger Entfächlichung. Mußte die Heranziehung der Elternschaft und der Steuerzahlenden Faktoren den Schulbehörden erkaufte werden mit der völligen Entrechtung der Lehrerschaft? Wie sieht die Stellung der Lehrerschaft in den Schulbehörden in Zukunft aus? Im Ortschaftsrat ist der Oberlehrer allein Mitglied. Sind mehr als fünf literarische Lehrkräfte in einer Schulgemeinde angestellt, so ist noch eine zweite literarische Lehrperson sowie ein Ersatz hiesfür in den Ortschaftsrat zu entsenden. Im Bezirksschulrat sitzen zwei Lehrpersonen, im Landesrat vier Lehrpersonen, und zwar je ein Vertreter der Mittelschullehrkräfte und der Bürgerschullehrkräfte und zwei aus dem Stande der Volksschullehrkräfte. Beim Ortschaftsrat und Bezirksschulrat hat der zweite Vertreter, wenn er der gleichen Schulgattung angehört wie der erste, kein Stimmrecht. Alle Lehrervertreter im Bezirks- und Landesrat sind nur in den ihre Schulgattung betreffenden Fragen stimmberechtigt. Alle Dialektik und Phraseologie hilft darüber nicht hinweg, daß in den Schulbehörden der Einfluß der Lehrer auf Null herabgedrückt wird, wenn sie nicht vollberechtigte Mitglieder sind. Wenn auf die Lehrerkammer verwiesen wird, so hätte diese nur eine Bedeutung, wenn man viele die Lehrerschaft interessierenden Agenden namentlich Standesfragen aus den Schulbehörden herausnehmen und in die Lehrerkammer übertragen würde, sonst bleibt die Lehrerkammer ein Ausstragstübel für die Lehrerschaft, auf das sie wohl oder übel verwiesen wird. Ich bin ein Verfechter der Lehrerkammer und würde es begrüßen, wenn sie so bald als möglich eingerichtet werden könnte. Aber dann müßten bedeutende Kompetenzen aus den Schulbehörden herausgenommen und in die Lehrerkammern übertragen werden.

Das beschränkte Stimmrecht der Lehrerschaft, wie läßt sich das begründen? Durch gar nichts. Ist es verständlich, daß ein Bürgerschullehrer, der doch zumeist durch die Type der Volksschule hindurchgegangen ist und sie aus eigener Anschauung genau kennt, in Sachen der Volksschule nicht mitreden soll? Ist es verständlich, daß der Mittelschullehrer, der doch die Kinder aus der Volks- und Bürgerschule übernimmt und der doch das größte fachliche Interesse an diesen Schultypen hat, in Fragen der Volksschule nicht mitreden soll? Ein modernes, den erhöhten pädagogischen Anforderungen Rechnung tragendes Gesetz hätte hier eher eine Erweiterung des Fachurteils erwarten lassen. Ich werfe hier die Frage auf, wäre es nicht berechtigt gewesen, dem modernen Geiste dadurch

Rechnung zu tragen, daß im Landesrat auch der Lehrerbildner mitzureden gehabt hätte, daß die Mittelschulen, entsprechend der Teilung Gymnasium und der Realschule, durch zwei Vertreter dieser Schultypen vertreten werden könnten?

Am einschränkendsten und am rückschrittlichsten erscheint vom demokratischen Standpunkte aus die Bestimmung des § 41, die besagt, daß die Vertreter der Bürgerschullehrkräfte und der Volksschullehrkräfte im Landesrat nur von diesen und aus diesen Gruppen gewählt werden können. Schließlich muß es der Lehrerschaft zweier so nahe verwandter Schultypen vollkommen überlassen bleiben, wen sie für geeignet halten, ihre Interessen zu vertreten. Wenn heute Komenius neu erfände und das Recht hätte, steirischer Bürgerschullehrer zu sein, er würde nicht würdig befunden werden, die Volksschullehrer zu vertreten. (Aust: „Aber den Herz kann man nicht vergleichen mit Komenius!“) Auf den Zwischenruf des Herrn Abg. Aust möchte ich nur sagen, wenn Sie nur die Absicht haben, diese lex anti Herz durchzusetzen, so wäre für die Stilisierung des § 41 die einfachere Stilisierung die gewesen: Der Herz darf es nicht sein, da hätte man sich diese scheußliche Form „von und aus den Bürgerschullehrern“ und „von und aus den Volksschullehrern“ ersparen können. (Aust: „Der Herr Abg. Dr. Oberegger war ja bei der Stilisierung dabei!“)

Daß die Entziehung des Stimmrechtes der Landes- und Bezirksschulinspektoren, beziehungsweise des Vorsitzenden des Bezirksschulrates, des Bezirkshauptmannes, nur die Folge hat, daß das Ansehen und der Einfluß der Persönlichkeiten, die durch ihre amtliche objektive Stellung oder durch ihr Fachwissen in erster Linie das Interesse der Schule vertreten könnten, auf den Nullpunkt herabgedrückt wird, das ist selbstverständlich und höchst bedauerlich. Der ursprüngliche Regierungsentwurf ist auf einem anderen Gebiete unannehmbar gewesen. Er brachte ganz einseitig die Bevorzugung der katholischen Geistlichkeit und hat den Einfluß der evangelischen Geistlichkeit fast gänzlich ausgeschaltet. Dieses Unrecht ist im vorliegenden Entwurfe, wie ich mit Befriedigung feststelle, zum größten Teile wieder gutgemacht worden, und es wird das hohe Haus im Wege der Annahme eines unserer Anträge Gelegenheit haben, diese Mängel noch mehr auszugleichen. Wir haben die Vertreter der evangelischen Religion in allen Schulbehörden als Schulmänner kennen gelernt, die unserem Schulwesen ein großes fachliches Interesse entgegenbringen und sich einer objektiven Haltung befleißigen. Infolgedessen hätten wir es sehr bedauert, wenn sie aus der Schulbehörde hinausgedrängt worden wären.

Nun will ich kurz und bündig unseren Standpunkt bezüglich der Vertretung der christlichen Religionsgesellschaften in den Schulbehörden aussprechen. Es war der Herr Abg. Wolf so liebenswürdig, den betreffenden Passus unseres Programmes vorzulesen: Wir anerkennen die Bedeutung der Religion als wichtigen Kulturfaktor. Wir sprechen es ohne jeden Hinterhalt und ohne jede Beschränkung ganz klar aus: Wir anerkennen die Religion als wichtigstes Erziehungs-

mittel in der Schule, namentlich in der Volksschule. Wir stehen auf dem Standpunkt einer national-christlichen Erziehung und wissen wohl zu unterscheiden zwischen der notwendigen Mitarbeit der Religionsvertreter an der Jugenderziehung und den Übergriffen von Religionsgesellschaften, zu welchen wir auch jede einseitige Bevorzugung einer Konfession rechnen würden. Dieser unser Standpunkt ist ganz klar, mit diesem können die Sozialdemokraten, wenn sie wollen, im ganzen Lande hausieren gehen. Im übrigen ist beim heutigen Schulaufsichtsgesetz — und das möchte ich unterstreichen — es nur ein Vorteil, wenn namentlich in den Ortsschulräten überhaupt noch Männer sitzen, die über eine höhere Schulbildung verfügen, als sie der zu beaufsichtigende Schultyp vorstellt. Wenn ich nun, ohne mich auf viele einzelne Mängel des Gesetzes einzulassen, nochmals zusammenfasse, weshalb wir das Meritum des Gesetzes ablehnen, so ist es die Politisierung, die Entfachlichung unserer Schulaufsichtsbehörden, durch welche namentlich ihre pädagogische Bedeutung schwer geschädigt und ihr ganzes Niveau tief herabgedrückt wird. Der zweite Grund, warum wir das Gesetz ablehnen, ist die Zerreißung der Einheitlichkeit unseres Schulwesens in Steiermark. Von den Bänken der Sozialdemokraten ist seinerzeit bei Behandlung der Strafen für Schulverhältnisse wiederholt höhnisch bemerkt worden, daß einzelne bäuerliche Kreise den Schulbesuch nur von dem Gesichtspunkt aus betrachten, wie viele schulfreie Tage es gibt, damit die Kinder zu den häuslichen Arbeiten herangezogen werden können. Wir machen uns diese Behauptung nicht zu eigen, aber wenn tatsächlich die Bevölkerung mit einem verschiedenen Interesse und verschiedener Teilnahme der Intensität des Schulbesuches, der Steigerung des Schulunterrichtes gegenübersteht, wie konnte dann die sozialdemokratische Partei die Zustimmung geben, daß der einzig ruhende Pol, der Faktor der Gleichmäßigkeit, der gleichen Güte unseres Schulwesens, daß die steirische Lehrerschaft in ihren Befugnissen, in ihren Rechten derart verkürzt und in eine einflußlose Stellung herabgedrückt wird. An Stelle der Lehrerschaft, die der Schule infolge ihres Berufes und Wissens überall das gleiche Interesse entgegenbringt, wird nunmehr die größere oder geringere Schulfreundlichkeit der Bevölkerung gesetzt. Was dieses Schulaufsichtsgesetz für Wirkungen haben wird, das läßt sich heute noch nicht übersehen, vielleicht wollte man aus ihm eine politische Zuchtrute für die nationale steirische Lehrerschaft binden, aber, meine Herren, den Nachteil, den Schaden, den wird unsere Jugend zu tragen haben. Wenn Herr Kollege Wolf gesagt hat, es sei dieser Tag ein schwarzer Tag für unsere Partei, so meine ich, es ist ein schwarzer Tag für die Schule, wenn das Schulaufsichtsgesetz, so wie es von Ihnen beantragt wird, zur Durchführung gelangt. Die Nachteile wird nur unser Schulwesen haben. Das pseudodemokratische Pendel schwingt heute weit nach links, aber die Mißerfolge, die sich aus der Entfachlichung der Schulbehörden zweifellos einstellen werden, werden dieses Pendel schon wieder auf den richtigen demokratischen Ruhepunkt zurückkehren lassen, und wir

werden es erleben, daß das hohe Haus ein wirklich fortschrittliches, auch erhöhten pädagogischen Anforderungen rechnungstragendes Schulaufsichtsgesetz beschließen wird, hoffentlich ist dann der Schaden, den unsere Schulen und unsere Jugend erlitten hat, kein zu großer. (Beifall bei den Großdeutschen.)

Winkler: Hoher Landtag! Der Sprecher unserer Partei, Herr Kollege W i s s a n n, hat bereits darauf hingewiesen, warum wir uns veranlaßt sehen, auch heute noch einige Abänderungsanträge zu stellen, und daß wir versuchen werden, besondere Bedenken, die wir gegen den Schulaufsichtsgesetzentwurf haben, vorzubringen. Wir sind im allgemeinen auch für eine legale Neuregelung dieser Verhältnisse und verkennen nicht die Bedeutung, die einem Schulaufsichtsgesetz in Steiermark zukommt, vor allem deswegen nicht, weil ja die Schule, und im besonderen die Volksschule, für die Landbevölkerung nahezu die einzige Bildungstätte darstellt, denn die Volksschule ist in der Tat die Grundlage unserer gesamten Kultur und auch des künftigen Fortschrittes. Die Volksschule ist Allgemeingut, sie ist die allgemeine und öffentliche Bildungstätte, sie gibt besonders dem Landvolke das Rüstzeug für den wirtschaftlichen Kampf mit ins Leben. Wir können diesen Existenzkampf ja nur erfolgreich führen, wenn das allgemeine Bildungsniveau unserer Bevölkerung jenes unserer konkurrierenden Randvölker überragt. Wenn wir eine Hebung der Produktion vor allem erwarten, so ist eine leistungsfähige, zeitgemäße, von ernstem Fortschritte beseelte Schule hierzu die Vorbedingung. Leider aber müssen wir feststellen, daß die Entwicklung der Schule in den letzten Jahren lehrt, daß im allgemeinen die Ergebnisse keineswegs befriedigen, ja vielfach werden Klagen laut, die von Rückschritt sprechen. Die Schule sei nicht besser geworden trotz aller Fortschritte in der Demokratisierung der Schulbehörden. Uns ist maßgebend der Schulerfolg einzig und allein, daß die Kinder am flachen Lande mit positivem Gewinn aus der Schule treten. Also nicht das ist das Entscheidende für uns, wenn das Schulaufsichtsgesetz einen vermeintlichen Fortschritt für die Gesetzgebung darstellt, sondern daß der Lernerfolg gehoben und verbessert werde. Wir haben jedoch große Zweifel, daß der vorliegende Gesetzentwurf diesen Erwartungen gerecht werden kann und wird, denn wir glauben, daß der viele Ballast, der immer wieder der Schule angelastet wird, wie sich in diesem umfangreichen Gesetze heute zeigt, nicht in eine konforme Parallele mit dem Fortschritt im Lernerfolg zu bringen ist. Das wichtigste Glied unseres Schulbetriebes, der Verwalter eines unserer kostbarsten Güter, der Schule, ist der Lehrer, und deshalb haben wir ein außerordentliches Interesse daran, daß das Verhältnis zwischen Schule, Lehrer und Aufsichtsbehörde eine ausschließlich zweckmäßige Regelung erfährt, und das Schulaufsichtsgesetz soll ja dieses Verhältnis regeln. Eine wichtige Voraussetzung aber für einen gesunden und guten Schulbetrieb, für einen guten Lernerfolg ist, daß Lehrer und Bevölkerung das notwendige Vertrauen zu den vorgesehten Schulbehörden haben, denn wenn es dieses Vertrauens ermangelt, des Glaubens an die Neutralität und Objektivität

tivität dieser vorgesezten Schulbehörden, dann tritt jenes gegenseitige Mißtrauen und Übelwollen ein, das den gesamten Schulbetrieb so oftmals in schädlicher Weise beeinflusste.

Wir brauchen vor allem in den Schulen charakterfeste Lehrer, weil wir nur dann die Gewähr haben, daß auch der Charakter der Kinder, die erzogen werden sollen, im wohlthätigen Sinne beeinflusst werden dürfte. Und nun, schaffen Sie mit dieser Gesetzesvorlage die Voraussetzungen hiezu?

Was wünschen wir von der Schulaufsicht, welche Forderungen stellen wir an die Schulbehörden? Da wurde heute von allen Sprechern im Übermaß als Notwendigkeit dargelegt, den Schulbehörden, also Orts-, Bezirks- und Landeschulrat, eine weitgehende Demokratisierung angedeihen zu lassen. Herr Abg. Wolf hat gemeint, daß diese Demokratisierung einen Fortschritt beinhalte, aber es sei damit noch nicht der gewünschte ideale Zustand erreicht. Nun, ich glaube für uns in Anspruch nehmen zu können, daß wir auch Demokraten sind, aber eine Demokratisierung der Schulaufsichtsbehörden kann sich wohl kaum früher segensreich auswirken, ins solange nicht in der Bevölkerung wirkliche Demokraten vorhanden sind, ins solange, als unter Demokratisierung immer wieder nur verstanden wird einseitige Politisierung und Parteiwirtschaft. Eine Demokratisierung aller Korporationen ist nur möglich, wenn wir wirklich unser Volk soweit erzogen haben werden, daß wir es mit wirklich überzeugten und ehrlichen Demokraten zu tun haben. Es wird immer als Beispiel der Bundesstaat Schweiz apostrophiert, aber in der Schweiz ist eben die Demokratie kein leerer oder parteieigenmäßiger Begriff, sondern nationale Wirklichkeit. Wenn wir einmal in Österreich soweit sein werden, daß jeder wirklich das Wesen der Demokratie erfaßt haben wird, dann bin ich gerne bereit, die Demokratisierung auf allen Gebieten mitzumachen, aber was wir bis jetzt an Demokratie zu „bewundern“ Gelegenheit hatten, das war selbstsüchtigste Politisierung, krasseste Inobjektivität an Stelle von sachlicher Sachlichkeit, wo Ämter optischen Krämern gleichen, da Entscheidungen ohne scharfgeschliffene Parteibrillen nicht mehr denkbar sind. Deshalb ist eine gewisse Vorsicht bei ferneren Demokratisierungsprojekten immerhin am Platze. Wir sind noch nicht soweit, wie die freie Republik Schweiz. Wir sind über Nacht aus der Monarchie in die Republik und Demokratie gestapft, aber die Gehirne der Staatsbürger lassen sich nicht über Nacht aus Autoritätsbürgern in demokratische Bürger umformen, und es ist daher vor allem notwendig, daß man hier den Hebel ansetzt und somit in demokratischem Sinne erzieherisch wirkt. Die bisher geübte Praxis dürfte wohl auch nicht von Ihnen als erzieherisches Moment gewertet werden. Eine Demokratisierung also, auch der Schulbehörden, ist ein Ding, das bei uns keine Begeisterung auslösen kann, denn auch diese wird zielbewußt zur Politisierung führen, und wir wissen ganz gut, was dies bedeutet. Gewiß, auch wir betrachten die Mitarbeit der Staatsbürger bei der Verwaltung des Staatsganzen als

höchst erstrebenswertes Ziel, wenn diese die notwendigen Voraussetzungen und Kenntnisse besitzen. Wir sind auch bei der Schulaufsicht gewiß für eine Selbstverwaltung der drei Faktoren: Erstens der Eltern, die daran ein Interesse haben, daß der Nachwuchs, unsere Kinder, gut erzogen werde. Zweitens derjenigen, die für die Kosten und Lasten der Schule aufzukommen haben. Es ist nur recht und billig, daß diesen der nötige Einblick und Einfluß in der gesamten Schulwirtschaft eingeräumt werde; denn es ist nicht gleichgültig, ob wir im Lande hundert oder zweihundert Milliarden für die Schulbetriebe ausgeben. Drittens des Staates, nicht bloß wegen der materiellen Belassung, sondern auch als Hüter der ideellen Volksgüter. In der richtigen Abstimmung dieses Dreiklanges gelangen wir zur Harmonie der Schulverwaltung. Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse jedoch erblicken wir in einer so weitgehenden Demokratisierung wesentliche Gefahrenmomente; denn wir verlangen wenigstens auf dem Gebiete der Schulaufsicht und bei Ausübung der Tätigkeit der Schulbehörden strengste Objektivität und Neutralität und ledigliche Beurteilung nach sachlichen Gesichtspunkten in der Schulverwaltung. Wir lehnen jede einseitige Beeinflussung und Beurteilung in der Schule ab, und wir wünschen, daß die Schulbehörden, von den Ortschulräten aufwärts, den Lehrer und die Lehrerin in der Schule ausschließlich nach der Leistung, nach sachlichen Momenten, zu beurteilen haben. Wir wünschen aber auch auf diesem Gebiete die größte Sparsamkeit. Diese Sparsamkeit kann aber nur möglich sein, wenn jene Gebietskörperschaften, die für die Mittel aufzukommen haben, das sind einerseits der Ortschulrat, andererseits der Landeschulrat, aber für die Gesamtheit des Schulbetriebes hauptsächlich der Landtag und die Landesregierung, mit dem entsprechenden Einfluß auf die ganze Gebarung ausgestattet werden. Daher müssen wir bei Beurteilung dieser Frage festhalten, daß die einzelnen Schulbehörden und auch der Landeschulrat kein Staat im Staate sein dürfen, daß hier eine enge Verbindung vorhanden sein muß zwischen jenen Korporationen untereinander, also zwischen denen, die die Mittel zu bewilligen haben und jenen, die nur über die Ausgaben Beschlüsse fassen. Nun, sehen Sie, meine verehrten Damen und Herren, ich habe schon vor zwei Jahren gegen die Auswüchse der Demokratisierung polemisiert und auch heute muß ich vor solchen warnen; denn neuerlich verstoßen Sie gegen das Prinzip wahrer Demokratie. Es geht überall der Zug des Zusammensetzungs der Schulbehörden auf Grund des Stärkeverhältnisses der Parteien, mit anderen Worten, die Zusammensetzung erfolgt durch Ernennungen. Etwas anderes ist der Vorgang nicht, denn es kann von einer Wahl nicht mehr gesprochen werden, wenn die Mitglieder in die Bezirksvertretung, in den Orts-, Bezirks- und Landeschulrat einfach ernannt werden. Darüber werden künftig einfach die Landesparteilösungen zu entscheiden haben, und ich meine, wenn ich auch zugebe, daß die politischen Parteien zum Teile eine ganz vernünftige und gesunde Auffassung haben mögen, daß in diesem

Kräftepiel der politischen Parteien, die politischen Lehrerführer eine für die Allgemeinheit kaum begrüßenswerte Rolle spielen, deshalb, weil die politischen Lehrerführer in den Parteien natürlich das Streben haben, in Schulfragen in der eigenen Partei den möglichsten Einfluß zu erlangen, und diese wiederum hat sich als alleiniges Ziel gesteckt: „Wie muß ich meine politische Partei, meine Fraktion, beeinflussen, in welcher Richtung muß sie gehen, damit der Landesvereinigung der entsprechende Stimmenzuwachs, die entsprechende Entwicklung in Zukunft gesichert wird? Das ist das Sorgenkind der politischen Lehrerführer und -führerinnen, dieser Gedankengang leitet sie auch in diesem Landtage. Sie gleichen sich auf diesem Gebiete alle, wie sie immer heißen mögen die Herren (Bichl: „Gewiß, e tutti quanti.“) Vertreter des Lehrerstandes. Ich mache ihnen damit keinen Vorwurf, ich mache nur den Parteien den Vorwurf, daß sie in allen diesen Fragen allzusehr dem Einfluß der Lehrervertreter innerhalb der Partei erliegen. Die Lehrervertreter haben scheinbar einfach nur dafür zu sorgen, Mitglieder zu ködern, gerade so wie es für einen Generalsekretär oder für den Funktionär einer Gewerkschaft von Vorteil ist, auf den Baukonferenzen und auf den Konferenzen berichten zu können: „Unsere Gewerkschaft hat zu ihren 100 Mitgliedern im Laufe des Jahres 24 dazugewonnen.“ (Riemelmoser: „Beim Bauernbund wird das wahrscheinlich nicht der Fall sein!“) Nein, wir haben auch nicht die Absicht, diesen Weg zu beschreiten, weil wir glauben, daß auch Ihre Partei an dieser Methode keine Freude haben wird. Auch Ihre Partei wird noch einsehen, daß diese Methode mit großen Mängeln behaftet ist und daß sich diese Mängel auch einmal gegen Ihre Partei kehren können. (Riemelmoser: „Also eine soziale Fürsorge des Bauernbundes für die christlichsoziale Partei!“) Wenn wir die fortschreitende Politisierung unserer Lehrerschaft in Steiermark beobachten, so sehen wir, daß für eine Anstellung oder Ernennung nicht die Beschreibung, nicht das Dienstalter, nicht die Eignung entscheidend ist, sondern zumeist in erster Linie die Mitgliedskarte zu einer maßgebenden politischen Partei. Das ist ein Zustand, der uns vor jeder weiteren Ausdehnung der Demokratisierung zurückschrecken lassen muß, selbst auf die Gefahr hin, als Reaktionär angesehen zu werden. Uns bleibt nur die Zuversicht, daß diese Auswüchse und Entartungen mit der Zeit solche „Populartät“ erfahren, daß sie sich selber ad absurdum führen. Die Bevölkerung sagt sich schon heute vielfach mit Recht: „Diese weitgehende Politisierung und „Demokratisierung“ hat derartige Schäden im Gefolge, daß wir alle froh wären, wenn einmal diese leidige Politik und Politisierung aufhören würde!“ Schauen Sie, meine Damen und Herren, wenn man einen Gang zum Landesschulrat macht — das ist doch die oberste Schulbehörde in Steiermark, die ja auf Grund dieses Gesetzes einer Neuordnung unterworfen werden soll — und sich dort umschaut, da wird einem das, was ich ausgesprochen, sinnfällig klar. Wenn man zum Landesschulrat gelangen will, ist man gezwungen, vorher das christlichsoziale Lehrersekretariat zu passieren, damit

man ja nicht in Versuchung komme, diese Herrschaften zu übersehen. Wer würde diesen zart verblühten Wink nicht verstehen? „Wenn Du etwas haben, wenn Du etwas erreichen willst, da schau, da ist die Tür zum christlichsozialen Lehrersekretariat, dort mußt Du anklopfen, dann wird es Dir verhältnismäßig leicht sein, Deine Wünsche und Beschwerden anzubringen.“ Das zeigt so ganz den Geist, von welchem auch dieser Schulaufsichtsgesetzentwurf durchdrungen ist, ich möchte sagen, durchseucht ist. Das, was wir auf diesem Gebiete in den letzten Monaten beobachten konnten, das zwingt uns zum äußersten Mißtrauen und zur größten Reserve. Die christlichsoziale Lehrervereinigung gibt ein Blatt heraus und da werden, höre ich, sogar die Namen der Beifretenden verzeichnet; liest man aber die Namen derselben, dann wundert man sich, dann fragt man sich staunend, wie ist es nur möglich, daß dieser Kirchenstürmer von ehemals auf einmal christlichsozialer Lehrer oder Bezirksschulinspektor geworden ist? (Ing. Witzmann: „Sehr richtig!“) Wie ist es möglich, verehrte Damen und Herren, daß derselbe, dieser Kirchenstürmer, jener Deutschnationale und der andere Deutschfreiheitliche, richtig inzwischen wohlbestallter Bezirksschulinspektor geworden ist? Die Antwort folgt auf dem Fuße. Eben der gleiche „Pfaffenfresser“ spricht nach seinem Avancement auf einem Katholikentag und hält womöglich ein Proferat über die Konkordatschule! Sie müssen uns schon gestatten, das wir zu einer solchen Methode kein Vertrauen haben. Sie müssen es uns verzeihen, wenn wir es bezweifeln, daß aus einem Deutschfreiheitlichen aus Überzeugung auf einmal innerhalb eines oder zweier Jahre ein Anhänger Ihrer Konkordatschule wird. Das ist nur möglich, wenn man die materiellen Interessen der Lehrerschaft ausspielt, wenn man daraus einen Gefinnungskauf macht, wenn man den Gefinnungswechsel mit materiellen Interessen verbindet. Die Lehrerverorganisation der christlichsozialen Partei hat recht getan, daß sie erklärt: „Wer Bewerber ist, also wer sich um eine Stelle bewirbt, wer Oberlehrer werden will, wird nicht mehr so ohne weiteres in unsere Reihen aufgenommen.“ Sondern er muß jetzt den Nachweis liefern, glaube ich, so genau bin ich nicht unterrichtet (Riemelmoser: „Kommen Sie nur einmal!“), ich bin nicht Sekretär dieser Vereinigung, daß er schon ein Jahr Mitglied war. Ich halte das für vernünftig, denn der Zustrom zu der christlichen Lehrergewerkschaft war, wie ich gehört habe, so groß — wie es bei den Sozialdemokraten ausschaut, weiß ich nicht, aber er soll nicht so groß gewesen sein — er war so groß, daß Obmann und Sekretär und alle Funktionäre gar nicht mit dem Einschreiben fertig wurden (Riemelmoser: „So ist es!“), er war so groß, daß die Mitgliederliste nicht hingereicht hat, um diesen Zudrang zu den Schaltern der Gefinnung des Herrn Abg. Riemelmoser gerecht zu werden. (Heiterkeit.) Hohes Haus! Wenn wir das alles lesen, wenn wir hören, daß geradezu eine Karenzfrist beschlossen wird, um diesen Zudrang einigermaßen zu meistern, um diese Konjunkturchristlichsozialen einigermaßen zu sieben, müssen Sie uns gestatten, wenn uns derlei Gesetze vorgelegt werden, daß wir gelinde

Zweifel haben an der objektiven und neutralen Absicht, die Schule vom rein sachlichen Gesichtspunkte aus zu verwalten. Ich glaube vielmehr, daß das Schulaufsichtsgesetz, so wie es uns vorgelegt wurde, vielleicht, wenn es in der Fassung angenommen wird, einen Schritt weiter bildet zur Politisierung unserer Lehrerschaft, den großen Gewerkschaften eine schärfere Waffe mehr in die Hand gibt, um den Kauf der Mitgliederkarte für die Partei zu erzwingen. Heute ist es so. Dem Lehrer handelt es sich oft viel weniger um ein entsprechendes Lehrergehaltsgesetz, die Hauptsache ist vielfach für ihn, eine Oberlehrerstelle zu erlangen, und ich muß sagen, ich bedaure es außerordentlich, daß ein bedeutender Teil unserer steirischen Lehrerschaft so wenig nackensteif und so wenig innerlich gefestigt war, um wegen einer Oberlehrerstelle einfach umzukippen; ich bedaure das außerordentlich deswegen, weil ich glaube, daß, wenn die Lehrerschaft sich strikte auf den Standpunkt der gesetzlichen Grundlagen gestellt hätte, sich auf den Standpunkt gestellt hätte, urteilt wie Ihr wollt, aber nur nach sachlichen Gesichtspunkten und nach Eignung, in diese Mauer hätte keine Breche geschlagen werden können. Aber so ist es der Fall, daß jeder Lehrer, wenn er einige Jahre definitiv war, doch die Sehnsucht hat, selbständig zu werden. Er hat die Sehnsucht, Oberlehrer zu werden, Schulleiter zu werden nicht nur aus materiellen Gründen; er wird zwar Wohnungsinhaber, er bekommt vielfach zwar einen Schulgarten, erhält die Leiterzulage, aber ich meine, vielmehr das Gefühl der Unabhängigkeit und der Ehrgeiz treiben ihn, dieses Avancement anzustreben. Da haben wir gerade von diesem Gesichtspunkte aus beobachten müssen, daß so viele Lehrer, die alles andere als christlichsozial oder sozialdemokratisch sind, lediglich aus dem Bestreben heraus, eine Oberlehrerstelle zu ergattern, auf einmal zur Überraschung der staunenden Bevölkerung einen Kurswechsel vornehmen. (Riemelmoser: „Mit der staunenden Bevölkerung meinen Sie nur den Bauernbund!“ — Hartleb: „Bei Ihnen haben selbst die Christlichsozialen gestaunt, als Sie zur Partei übergetreten sind!“ — Riemelmoser: „Ich stelle fest, daß Sie es sind, der hier im Hause Unwahrheiten austreut. Das ist echt Hartleb, Schämen Sie sich!“) Es ereignen sich ja auch heute noch merkwürdige Fälle, und das ist vom Standpunkte der Schulverwaltung und des Schulbetriebes das Verwerfliche, daß die Lehrer, die mit Hilfe der einen oder anderen Partei Oberlehrer geworden sind (Bichl: „Bauernbündler werden!“) Herr Abg. Bichl, wir haben absolut kein Interesse an Gesinnungsakrobaten. Schauen Sie, unsere Lehrer, die in unseren Reihen stehen, sind vor allem überzeugte Bauernbündler (Bichl: „Das ist Ihnen schon etwas wert!“), weil sie bei uns ja nichts erreichen können; denn was können sie bei einer so kleinen Partei erreichen? Er ereignen sich Fälle, daß die Lehrer, die mit Hilfe einer der beiden Parteien Oberlehrer geworden sind, sich sagen: „Ich hab's erreicht, Mohr, Du hast Deine Schuldigkeit getan, Du kannst gehen, ich häufe mich wieder zu dem, der ich früher war.“ Ich kenne solche Fälle. (Kaufmann: „Sie würden sie wieder mit offenen Armen auf-

nehmen!“) Wir hätten gewünscht, daß solche lieber bei Ihnen geblieben wären, Frau Abg. Kaufmann, wir haben keine Sehnsucht nach diesen. Wir sind überhaupt der Meinung, daß diese Kategorie von Pädagogen ihrem Berufsstand, dem auch Sie, Frau Direktor, angehören, absolut keine Ehre machen.

Ich meine also, daß wir aus dieser Beobachtung heraus doch Grund genug haben, uns die Paragraphen, die uns in diesem Gesetze vorgelegt werden, sehr genau anzuschauen, Grund genug haben, um mißtrauisch zu sein und uns die Frage vorzulegen, wonach spekulieren die Lehrersführer in den Parteien? Denn heute haben wir bei Links und Rechts konforme Tiraden gehört, obwohl sich Abg. Riemelmoser und Abg. Wolf sonst nicht geradezu schonend behandeln. Sie haben sich hier im offenen Hause des öfteren so nach außen hin ziemlich heftig befehdet; aber wehe, wenn die beiden im trauten Verein im stillen Kämmerlein sitzen, da wird ausgeknapft und ausgepackelt, daß es eine helle Freude ist, zumindest für sie beide. Da geschehen Dinge, bei denen ich mich oft schon gefragt habe, was ist da los? Der Herr Abg. Wolf hat ja zugestimmt, die Majorität im Ausschusse ist da, er stimmt gleichfalls mit dem Herrn Abg. Riemelmoser. Ich lege mir da die Frage vor, wird Herr Abg. Wolf das so ohne Kompensationen schlucken? Natürlich, sie haben immer am Ende auf getrennten Wegen das gleiche Ziel vor Augen, etwa: „Ihr Lehrer von Steiermark, jetzt kommt Ihr unter unsere Knute, ich Riemelmoser, ich Wolf, werden uns jetzt einmal die Dinge so einrichten, wie wir sie brauchen!“ und da darf man sich freilich nicht wundern, daß die beiden bei der Beurteilung dieses Gesetzeswurfes sich so ausgezeichnet vertragen haben; das ist es, was uns mit noch mehr Mißtrauen erfüllt und ich wundere mich sehr, meine Herren von der sozialdemokratischen Partei, daß Sie nach den Ausführungen Ihres Kollegen Wolf, der in Freiheitlichkeit und Demokratie geradezu schwelgte, einem solchen Gesetze die Zustimmung geben können, das doch einige Stellen enthält, die auch für Sie, meine Damen und Herren, außerordentlich bedenklich erscheinen müssen. Das haben Sie natürlich mit sich selbst abzumachen. Aber wir erklären, daß wir erfüllt von diesen Bedenken, gezwungen sind, Abänderungsanträge zu stellen. Wir sind im allgemeinen von diesem Gesetze ganz und gar nicht befriedigt, wir müssen dafür stimmen, weil kein anderer Weg übrig bleibt, nachdem die Schulaufsicht geregelt werden muß. Wir stimmen notgedrungen dafür; aber das eine ist sicher und hierin gebe ich dem Kollegen Dr. Hübler vollkommen recht, daß es infolge der mannigfachen Absurditäten sehr bald zu einer gründlichen Revision dieses Gesetzes wird kommen müssen. (Beifall bei den Bauernbündlern.)

Verichterstatter Gingl: Ich beantrage das Eingehen in die Spezialdebatte.

Präsident: Ich erjuche die Abgeordneten, welche dafür sind, die Hand zu erheben. (Geschlacht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich beantrage, daß das Gesetz paragraphenweise behandelt wird.

Wer meldet sich zu § 1 zum Worte? (Nach einer Pause.) Niemand. Ich bringe daher den § 1, nachdem niemand sich zum Worte gemeldet hat und auch kein Gegenantrag zu § 1 vorliegt, in der vom Bericht-erfasser vorgeschlagenen Fassung zur Abstimmung und ersuche die Mitglieder des hohen Hauses, welche diesem § 1 zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

(§ 2 wird ohne Wechselrede angenommen.)

(§ 3 wird ohne Wechselrede angenommen.)

(§ 4 wird ohne Wechselrede angenommen.)

(§ 5 wird ohne Wechselrede angenommen.)

Zu § 6 liegt vor ein Minderheitsantrag der Abg. Wolf, A u s t, Neumann, Regner und Genossen dahingehend, § 6, Punkt b, zu streichen.

Riemelmoser: Ich stelle den Zusatzantrag, daß in § 6, Punkt b, nach dem Worte: „vertretenen“ eingeschaltet werden die Worte: „gesetzlich anerkannten.“

Aust: Die sozialdemokratischen Vertreter im Unterrichtsausschusse haben den Antrag gestellt, den Punkt b des § 6 zu streichen. Es ist die Stellungnahme der Sozialdemokraten zur Frage der Streichung dieses Absatzes durch meinen Kollegen Wolf dem hohen Hause schon bekanntgegeben worden. Die Debatte hat aber einige Gesichtspunkte gebracht, die es notwendig machen, daß ich zu diesem Antrage noch einmal in der Spezialdebatte Stellung nehme. Der Herr Abg. Riemelmoser hat nämlich neuerlich im hohen Hause ein Glaubensbekenntnis für die Notwendigkeit der Religionsvertreter, nämlich der katholischen Geistlichkeit, in den verschiedenen Schulbehörden abgelegt, und darauf verwiesen, daß er den Religionsunterricht in der Schule als den ruhenden Pol bezeichnen muß, daß er der Meinung sei, daß schon im Sinne des § 1 des Reichsvolksschulgesetzes der Religionsunterricht, wie ein roter Faden alle Unterrichtsgegenstände der Volksschule beherrschen müsse. Mit dieser Begründung hat der Herr Abg. Riemelmoser den Nachweis erbringen wollen, daß die Religionsvertreter auch in den Schulbehörden einen entsprechenden Einfluß auszuüben hätten. Ich möchte nun als ein sehr wertvolles und für die Auslegung des Schulaufsichtsgesetzes wichtiges Bekenntnis des Herrn Abg. Riemelmoser festhalten, daß er für alle Virilisten und ausdrücklich auch für die katholische Geistlichkeit, festgehalten hat, daß diese Virilisten nur dann ein Stimmrecht auszuüben hätten, wenn sie über bestimmte Gegenstände referieren, daß ihnen daher bei sonstigen Belangen das Stimmrecht nicht zukomme. Diese Feststellung halte ich deshalb für sehr wichtig, weil der Herr Abg. Riemelmoser eigentlich nur von den anderen Virilisten, von den Inspektoren und von den Lehrern, sprechen wollte und erst durch einen Zwischenruf veranlaßt wurde, diese Feststellung über das Stimmrecht der Virilisten auch auf die Geistlichkeit auszudehnen. Es wird sicherlich die Auslegung des Stimmrechtes im Sinne des Schulaufsichtsgesetzes zu Mißhelligkeiten führen, und wir sind sehr erfreut, daß der geistige Vater des Schulaufsichtsgesetzes Herr Riemelmoser uns schon in der Generaldebatte die Möglichkeit gegeben hat, eine Auslegung festzuhalten, die für uns außerordentlich wertvoll ist. Herr Abg.

Riemelmoser hat auch ganz kurz über die Tätigkeit der Virilisten aus dem Stande der evangelischen Geistlichkeit gesprochen und hat der Meinung Ausdruck verliehen, daß es selbstverständlich ist, daß dieselben nur dann ein Stimmrecht ausüben, wenn eine größere, im Gesetze festgelegte Zahl von Kindern dieser Konfession durch die evangelische Geistlichkeit vertreten wird. Herr LR. Dr. Hübler hat die Sache ein wenig anders dargestellt und hat im hohen Hause die Meinung vertreten, daß es dem Einflusse des großdeutschen Vertreters im Unterrichtsausschusse gelungen ist, den evangelischen Vertreter einen größeren Einfluß einzuräumen. Wir gönnen den Großdeutschen diesen papierenen Erfolg. Ich halte es aber doch für notwendig, festzustellen, daß dieser Erfolg lediglich darin besteht, daß der evangelische Pfarrer so wie bisher in den Schulbehörden sitzen darf, daß es aber mit dem Stimmrechte des evangelischen Pfarrers vorüber ist und er nicht die Möglichkeit hat, seine Stimme bei der Abstimmung in die Waagschale zu werfen, wobei ich nebenbei erwähnen möchte, daß die Objektivität der evangelischen Geistlichkeit, von der der Herr Kollege Dr. Hübler gesprochen hat, nicht immer so beobachtet werden kann, wie sie Dr. Hübler in Erinnerung hat. Ich möchte ganz offen zugeben, daß ich evangelische Geistliche kenne, die weniger Objektivität aufbringen als die katholischen Geistlichen und daß wir die Erfahrung machen mußten, daß gerade der evangelische Geistliche mit einer merkwürdigen Einseitigkeit am Platze ist, wenn es gilt, gegen die Sozialdemokraten in einer Schulbehörde loszugehen und daß er nie die Objektivität aufbringt, von der Herr LR. Dr. Hübler gesprochen hat. Wenn darauf verwiesen wird, daß der Geistlichkeit ein entsprechender Einfluß gewahrt werden muß, so möchte ich darauf verweisen, daß die Ausführungen des Abg. Riemelmoser im Widerspruche mit dem Gesetze vom 25. Mai 1868, das heute noch gilt, stehen. Es heißt hier (liest):

„Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Versorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen.“

Sie sehen ganz deutlich die einseitige Bevorzugung der Religionsgenossenschaften und ihrer Vertreter. Sie sehen, daß durch diese Bestimmung den Religionsgenossenschaften eine bevorzugte Stellung eingeräumt wird, daß der weltlichen Schulaufsicht die Möglichkeit zur Überwachung der Religionsgenossenschaften durch diese Bestimmung genommen wird. Man sollte meinen, daß damit des Guten genug geschehen sei und daß es nicht notwendig ist, diesen Vertretern der Glaubensgenossenschaften in den Schulbehörden noch weitere Rechte einzuräumen. Es heißt weiter (liest): „Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft.“

Diese Bestimmung steht in kräftem Widerspruche zu den Ausführungen des Abg. Riemelmoser, der mit dem § 1 des Reichsvolksschulgesetzes festhalten

wollte, daß den Religionsgenossenschaften dieser Einfluß auf alle Unterrichtsgegenstände gewahrt bleiben muß. Wir sehen nicht ein, warum man den Vertretern der Religionsgenossenschaften besondere Vorrechte einräumen soll. Wir sind der Meinung, wenn die Christlichsoziale und die großdeutsche Partei das Bedürfnis haben, einen Vertreter einer Religionsgenossenschaft in der Schulkörperschaft sitzen zu haben, ihnen ohnehin die Möglichkeit geboten ist, im Rahmen der festgesetzten 18 politischen Mandatare einen solchen Vertreter der Religionsgenossenschaft in die Schulbehörde zu entsenden. Wenn man sich das vor Augen hält, ist es unbegreiflich, daß diesen Vertretern noch ein weiterer Einfluß und eine bevorzugte Stellung in den Schulbehörden eingeräumt werden soll. Herr Abg. **Wißany** hat es für notwendig befunden, die Stellungnahme der Bauernbündler zu dieser Frage zu kennzeichnen. Ich bestätige, daß er im Unterrichtsausschusse die Meinung vertreten hat, man möge alle Virilisten vom Stimmrechte ausschließen. Nachdem aber weder die Christlichsozialen noch die freiheitlichen Großdeutschen in diesem Ausschusse zu bewegen waren, dieser Meinung des Bauernbundes, für die die Sozialdemokraten selbstverständlich eingetreten sind, beizupflichten, war es nicht möglich, diese Meinung des Abg. **Wißany** im Unterrichtsausschusse durchzubringen. Nun wundert es mich aber sehr, daß die Bauernbündler, als freiheitliche und fortschrittliche Partei, so tolerant sind, daß sie nun dieses Abstimmungsrecht ausdehnen wollen von den katholischen Religionsvertretern auf alle übrigen Konfessionen (Ing. **Wißany**: „Gerechtigkeit!“), Gerechtigkeit liegt nicht darin, denn schließlich und endlich kann man die Gerechtigkeit nur darin finden, wenn man auf diesem Standpunkt steht, daß eben nach der Zahl der durch die Religionsgenossenschaften vertretenen Angehörigen das Stimmrecht ausgeübt werden könnte. Wenn Sie den 500 Evangelischen in einem Bezirke mit 54.000 oder 60.000 Einwohnern das gleiche Stimmrecht einräumen wollen, als beispielsweise den katholischen Vertretern, so nenne ich das nicht Gerechtigkeit sondern Ungerechtigkeit. (Ing. **Wißany**: „Stellen Sie den Antrag auf einen zweiten Katholiken!“) Ich habe nur die Notwendigkeit gefunden, dieses Verhalten der Bauernbündler in das richtige Licht zu setzen, und ich habe auch mit diesen Ziffern bewiesen, daß man von Gerechtigkeit nicht sprechen kann. Ich werde ja bei anderen Paragraphen die Möglichkeit besitzen, auf verschiedene Einwendungen in der Generaldebatte noch zurückkommen zu können. Jedenfalls glaube ich, daß ich die Haltung der Sozialdemokraten in Bezug auf die Religionsvertreter, gleich meinem Klubgenossen **Wolf**, entsprechend gekennzeichnet habe, und ich bitte das hohe Haus, diesem Abänderungsantrage der Sozialdemokraten die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet.

Es liegen zwei Abänderungs- respektive Zusatzanträge vor. Der eine geht dahin, daß § 6, Punkt b, zu streichen ist. Der Zusatzantrag des Herrn Abg. **Riemelmoser** beinhaltet, in § 6, Punkt b, ist

zwischen den Worten: „vertretenen“ und „Religionsgenossenschaften“ einzufügen: „gesetzlich anerkannten“. Der erste Antrag auf Streichung des Punktes b ist der weitergehende. Ich lasse über diesen Antrag abstimmen.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich lasse nun abstimmen über den Antrag des Abg. **Riemelmoser** auf Einfügung der Worte „gesetzlich anerkannten“.

(Der Antrag wird angenommen.)

Ich lasse nun abstimmen über den ganzen § 6 einschließlich dieses Zusatzantrages.

(Angenommen.)

§ 7. Hier liegt ein Minderheitsantrag der Abg. **Wolf**, **Aust** und Genossen vor: „§ 7, letzter Abschnitt ist zu streichen.“ Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall. Ich lasse abstimmen über den Minderheitsantrag der Abg. **Wolf** und Genossen auf Streichung des letzten Absatzes des § 7. (Der Antrag wird abgelehnt.)

Nun lasse ich abstimmen über § 7 in der vom Berichtsfatter vorgeschlagenen Fassung.

(§ 7 wird angenommen.)

Zu den §§ 8, 9, 10, 11, 12 und 13 liegen keine Abänderungsanträge vor. Wenn kein Einspruch erhoben wird, werde ich über diese Paragraphen zusammen die Abstimmung einleiten.

(Die §§ 8 bis 13 werden ohne Wechselrede angenommen.)

Zu § 14 liegt ein Zusatzantrag der Abg. **Winkler**, **Ferner** und Genossen vor, des Inhaltes, daß diesem Paragraphen ein neuer Punkt anzufügen ist (liest):

„Aus den bei ihm um freie Lehrstellen einlaufenden Gesuchen an den Bezirksschulrat einen Dreiervorschlag zu erstatten.“

Ing. **Wißany**: Gemäß meinen Ausführungen in der Generaldebatte, in der wir verlangt haben das Recht der Schulbehörde bei Ernennung, beziehungsweise definitiver Anstellung von Lehrkräften mitzuwirken, stellen wir sinngemäß beim Ortsschulrat den Zusatzantrag, daß unter den Aufgaben des Ortsschulrates auch angeführt werde, daß der Ortsschulrat berechtigt sei, aus den bei ihm einlaufenden Gesuchen an den Bezirksschulrat einen Dreiervorschlag weiterzuleiten. Begründet wird dieser Antrag damit, daß es im § 50 des Reichsvolksschulgesetzes heißt (liest): „Die definitive Anstellung der Direktoren, Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen erfolgt unter Mitwirkung derjenigen, welche die Schule erhalten, von der Landes Schulbehörde. Diese Mitwirkung besteht entweder in der Ausübung des Vorschlags- oder in der des Präsentations- (Ernennungs-) Rechtes. Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die Vorrückung aus einer niederen in eine höhere Gehaltsstufe sind durch die Landesgesetzgebung festzustellen.“

Damit ist ganz klar festgestellt, daß die gesetzliche Regelung hiezu durch die Landesgesetzgebung zu erfolgen hat. Es ist also vollkommen berechtigt, daß wir diesen Antrag stellen, weil das Land befugt ist, diese Regelung durch ein Landesgesetz vorzunehmen,

und ich appelliere an das hohe Haus, diesen, unseren Antrag anzunehmen.

Auft: Hohes Haus! Ich möchte für meine Partei feststellen, daß wir nicht in der Lage sind, für diesen Zusatzantrag der Bauernbündler zu stimmen. Ich möchte vor allem festhalten, daß der Zustand, wie ihn das neue Schulaufsichtsgesetz schafft, nichts wesentlich Neues gegenüber dem bisherigen bedeutet. Der Ortsschulrat hatte auch bisher kein Vorschlagsrecht (Ing. **W i z a n y**: „Das ist keine Begründung!“) und das sogenannte Präsentationsrecht des Ortsschulrates hat lediglich darin bestanden, daß die eingelaufenen Gesuche um eine Lehrstelle gereiht wurden, ohne daß der Bezirksschulrat, noch der Landesschulrat die Pflicht gehabt hätten, diese Reihung im Ortsschulrate irgendwie zu berücksichtigen. Wenn wir uns nun gegen diesen Zusatzantrag, der einen Turnvorschlag für den Ortsschulrat vorsieht, aussprechen, so sind bestimmte Gründe für diese Stellungnahme maßgebend. Ich möchte dem hohen Hause in Erinnerung rufen, daß gerade die Mitglieder des Ortsschulrates die Auswahl von Lehrkräften nicht immer von der fachlichen Befähigung, sondern vielfach von anderen Umständen abhängig machen. Die Christlichsozialen schauen in erster Linie darauf, ob der Bewerber die Orgel gut spielen kann, die Bauernbündler, ob er Trompetenblasen oder die große Trommel schlagen kann (Heiterheit) und eine andere Gruppe sieht darauf, ob er Imker ist, weil im Orte die Bienenzucht eine größere Verbreitung gefunden hat; ob er auch ein guter Lehrer ist, darum schert man sich im Ortsschulrate nicht. Aus diesen Erfahrungen heraus muß es das hohe Haus begreiflich finden, daß wir für diesen Zusatzantrag nicht stimmen können.

Ich möchte aber auch zum Punkte 13 dieses § 14 einige Worte verlieren, und zwar deshalb, weil Kollege **R i e m e l m o s e r** in der Generaldebatte etwas behauptet hat, was nicht vollständig zutreffend ist. Der Herr Kollege **R i e m e l m o s e r** hat etwas vergessen und deshalb halte ich mich für verpflichtet, sein Gedächtnis aufzufrischen. Er hat mit Recht darauf verwiesen, daß es ein bedeutender Fortschritt ist, daß nunmehr die Verfügung über die Benützung der Schulräume außerhalb der festgesetzten Schulstunden dem Ortsschulrat zusteht. Diese Bestimmung ist den Christlichsozialen nicht so recht vom Herzen gekommen (**R i e m e l m o s e r**: „Oh ja!“) und Kollege **R i e m e l m o s e r** hat festgestellt, daß noch ein Passus bei diesem Punkte 13 stünde, nach welchem die Möglichkeit geboten sei, einen parteipolitischen Terror — wie er sich ausdrückte — durch einen Rekurs beseitigen zu können. Ich möchte feststellen, daß man diesen Passus wohl eine Zeitlang im Entwurfe des neuen Gesetzes stehen hatte, daß aber diese Stelle nunmehr aus der Vorlage verschwunden ist, daß es daher nicht richtig ist, was der Herr Kollege **R i e m e l m o s e r** in der Generaldebatte behauptet hat, wozu ich feststelle, daß die Sache eine ganz nebensächliche Bedeutung hat, weil man gegen jeden Beschluß einer untergeordneten Behörde das Rekursrecht hat, und es ist daher wirklich überflüssig, daß dieser Passus, auf den sich Kollege **R i e m e l m o s e r** so viel zugute tut,

beim Punkt 13 steht. Was nun die Sache selbst betrifft, so muß ich von unserem Standpunkte aus es sehr begrüßen, daß in der Frage der Verfügung über die Benützung der Schulräume endlich einmal klare Verhältnisse geschaffen werden. Es ist Tatsache, daß bisher der Ortsschulrat wohl für die Ausbringung der notwendigen Mittel sorgen mußte, daß ihm aber durch unklare Bestimmungen des bestehenden Schulaufsichtsgesetzes ein Einfluß auf das Benützungsrecht der Schulräume nicht zugestanden ist und wenn schon der Ortsschulrat sonst so wenig Einfluß hat, so möge ihm doch zum mindesten ein Einfluß auf die Benützung der Schulräumlichkeiten außer der Schulzeit geboten werden. Ich bin überzeugt, daß es im Einvernehmen mit den verschiedenen Gruppen in den einzelnen Orten möglich sein wird, für eine richtige Benützung dieser Schulräume Sorge tragen zu können. Wenn aber hier festgehalten wurde, daß parteipolitischer Terror vielfach eine zweckmäßige und vielseitige Benützung der Schulräume unmöglich gemacht hat, so halte ich es für meine Pflicht, festzustellen, daß dieser Terror nicht auf sozialdemokratischer, sondern auf freiheitlicher und christlichsozialer Seite bisher zu finden war. Die Sozialdemokraten haben auch in den meisten Industriegemeinden Steiermarks, trotzdem sie in der Gemeindevertretung die Mehrheit hatten, im Ortsschulrate nichts zu reden, sondern die Unmenge von Virilisten hat es ermöglicht, daß die Sozialdemokraten in dieser Schulbehörde, für die sie wohl die Mittel aufbringen mußten, aber in Bezug auf das Stimmrecht ausgeschaltet waren, daß daher dieser Terror nicht auf die Sozialdemokraten geschoben werden kann. Nach diesen Ausführungen würde ich bitten, dem Antrage des Kollegen **W i z a n y** die Zustimmung zu versagen.

Dr. Oberegger: Hohes Haus! Ich erlaube mir, mich zuerst mit dem Abänderungsantrage des Herrn Abg. **W i z a n y** zu beschäftigen. Das alte Schulaufsichtsgesetz enthält eine Bestimmung über die Rechte des Ortsschulrates in dieser Beziehung nicht und es würde, wenn man die alte Fassung zugrunde legen würde, durchaus berechtigt erscheinen, wenn auch im neuen Schulaufsichtsgesetze eine derartige Fassung nicht aufgenommen würde. Ebenso könnte unter Umständen darauf hingewiesen werden, daß in der seinerzeit einmal in Verhandlung stehenden Lehrerdienstpragmatik, und zwar in den §§ 11 bis 15, das Vorschlagsrecht der einzelnen Körperschaften geregelt ist. Ich bemerke aber, daß gleichwohl der Vorschlag des Herrn Kollegen **W i z a n y** unbedingt seine Berechtigung hat und nicht allein aus der grundsätzlichen Stellungnahme, welche aus den Ausführungen des Herrn Kollegen **W i z a n y** hervorging, die vollkommene Berechtigung darin findet, daß gerade die unterste Körperschaft ebenso ein ausschlaggebendes Recht haben müsse, wie die übergeordnete. Nach dieser Anschauung wurde, praktisch genommen, in früherer Zeit immer ein Dreivorschlag erstattet, so daß eine Veränderung des gegenwärtigen Zustandes nicht eintritt. Es besteht aber auch ein formales Recht darin, daß eine analoge Abänderung beim Landesschulrat eingetreten ist. Da heißt es im Punkt 6 der neuen Fassung:

„Die dauernde Anstellung von Lehrkräften an Volks-, Hilfs- und Bürgerschulen.“ Dieser Absatz ist ebenfalls im alten Schulaufsichtsgesetze nicht enthalten und wenn Sie sich also dazu entschließen können, hier einen solchen Punkt aufzunehmen, so müssen Sie sich konsequenterweise auch dazu entschließen, bei der unterstehenden Körperschaft das aufzunehmen, was schließlich und endlich zur dauernden Anstellung führen kann und muß. Infolgedessen werde ich und meine Parteigenossen für den Abänderungsantrag des Herrn Abg. **W i h a n y** stimmen.

Wenn ich nun kurz bemerke, daß die Ausführungen des Herrn Abg. **A u f t** hinsichtlich eines Terrors von Seite der freiheitlichen Parteien mir absolut jeder Grundlage zu entbehren scheinen, so glaube ich damit nur das auszusprechen, was ja allenthalben bekannt ist. Ich, für meine Person, habe wohl sehr oft von dem Terror der Sozialdemokraten gehört, aber von anderen Parteien ist mir derartige nicht bekannt. (**M u c h i t s c h**: Von Terror der Hakenkreuzler haben Sie noch nie etwas gehört?) Diese habe ich hier nicht zu vertretzen, wie Sie wissen.

Nun möchte ich aber zum § 14 übergehen, wobei ich mir erlaube, in Kürze darauf hinzuweisen, daß ganz wesentliche Abänderungen zwischen dem seinerzeitigen Entwurf der Landesregierung und dem nunmehr vorliegenden Entwurfe doch gegeben erscheinen, die mir als eine Verbesserung erscheinen, namentlich die Frage der Überwachung der Unterrichtszeit, der Einteilung des vorgeschriebenen Unterrichtes, der Besorgung der Lehrmittel und Schulbücher, der Vorschlag der Lehrpersonen und der Unterrichtssprache. Es ist vollkommen richtig, wenn der Unterrichtsausschuß die Punkte 8, 9 und 12 gestrichen hat, er entspricht damit nicht nur einem Wunsche der beteiligten Kreise, er wird damit Forderungen nach entsprechender Sachlichkeit und Trennung gerecht, die zu den Aufgaben eines ausführenden Organs und zu den Aufgaben eines überwachenden Organs gegeben erscheinen.

Ing. Paul: Hohes Haus! Ich kann leider den Mitgliedern meines verehrten Klubs nicht raten, den Antrag des Herrn Kollegen **W i h a n y** anzunehmen, nicht aus sachlichen, sondern aus Zweckmäßigkeitsgründen, denn wenn wir dem Bezirksschulrate einen Vorschlag zubilligen und gesetzlich verpflichtet sind, auf diesen Vorschlag zu achten, so ist es schwer möglich, daß wir auch dem Ortsschulrate ein Vorschlagsrecht zubilligen, weil der Landesschulrat dann in die unangenehme Lage kommt, auf zwei Vorschläge Rücksicht nehmen zu sollen. Es könnte dann der Fall eintreten und es wäre eigentlich jetzt schon ausgesprochen, daß man einem dieser beiden Vorschläge ein geringeres Gewicht zulegen müßte. Ich kann Sie versichern, meine Damen und Herren: bei jeder Ernennung kommt die Verhandlungsschrift des Ortsschulrates in die Sitzung des Landesschulrates und es kann jederzeit untersucht werden, welchen Vorschlag und welche Stellung der Ortsschulrat eingenommen hat. Es kommt wiederholt vor, daß man fragt: welche Reihung hat der Ortsschulrat vorgenommen? Das ist der einzig mögliche und richtige, gesetzmäßige Vor-

gang. Überdies möchte ich es aus gesetzestechnischen Gründen nicht begrüßen, daß solche Angelegenheiten in das Gesetz kommen, weil die Lehrerernennung in der Dienstpragmatik enthalten ist. Wenn das Gesetz einmal geändert wird, kann es leicht übersehen werden auch eine Änderung der Pragmatik vorzunehmen, wodurch dann Unklarheiten und Widersprüche entstehen können. Die Lehrerernennung wird festgelegt durch die Dienstpragmatik und dabei sollen wir bleiben, da ist ein einheitlicher Vorgang möglich, aber eine solche Bestimmung in das Schulaufsichtsgesetz aufzunehmen, das könnte nur, wie gesagt, zu Unklarheiten führen. Daher möchte ich bitten, diesen Vorschlag entweder zurückzuziehen oder im Falle dies nicht geschehen sollte, ihn jedenfalls nicht anzunehmen.

Schreckenhal: Hohes Haus! Dem Rate des Herrn Landesrates **Paul**, unseren Antrag zurückzuziehen, können wir auf keinem Fall folgen. Wir halten unseren Antrag für einen außerordentlich notwendigen und wichtigen, und zwar schon aus diesem Grunde, weil man dem § 14, der über den Pflichten- und Rechtskreis des Ortsschulrates handelt, 13 Punkte angefügt hat. Da wird von allem Möglichen gesprochen, was der Ortsschulrat zu besorgen hat, für das Geld hat er auch aufzukommen, aber in der wichtigsten Frage, wer als Lehrperson in den Ort kommen soll, da soll der Ortsschulrat gar nichts dreinzureden haben. Wenn der Herr Landesrat **Paul** gesagt hat, es müßte auch für den Bezirksschulrat eine Bestimmung getroffen werden, es wäre Gefahr vorhanden, daß dann der Landesschulrat einen Vorschlag des Ortsschulrates und einen des Bezirksschulrates hat, er müßte dann mit zwei Vorschlägen operieren, so möchte ich den Herrn Landesrat aufmerksam machen, daß wir bei § 29 einen entsprechenden Antrag stellen werden, der folgenden Inhalt hat (liest):

„Dem Punkte 7 ist als zweiter Absatz anzufügen: Dem Landesschulrate bei dauernder Besetzung von Lehrstellen einen Dreiervorschlag zu erstatten. Der Bezirksschulrat hat sich dabei an den Dreiervorschlag des Ortsschulrates zu halten und kann denselben nur wegen gesetzlicher Gebrechen an denselben zurückleiten. An die Reihung innerhalb des Dreiervorschlages des Ortsschulrates ist der Bezirksschulrat nicht gebunden.“

Das ist also der Antrag, der von uns gestellt werden wird. Er bezieht sich zuerst auf den Ortsschulrat und ist dann, wenn der Antrag angenommen wird, auch ausgedehnt auf den Bezirksschulrat und auf den Landesschulrat.

Der Herr Kollege **A u f t** hat eigentlich eine Pauschalverdächtigung gegen alle Ortsschulräte geschleudert, indem er ihnen den Vorwurf macht, daß sie nicht nach sachgemäßen Grundsätzen ihr Urteil bilden, sondern daß sie ihr Urteil danach richten, ob der betreffende Lehrer Orgelspielen, Trompetenblasen oder Trommelschlagen kann, daß sie sich besonders dann nach seinen sonstigen Fähigkeiten richten, wenn er Bauernbündler ist oder daß sie sich richten danach, ob er empfohlen ist. Das ist ja sehr wichtig, denn der Ortsschulrat weiß genau und am allerbesten, welche Qualität der Betreffende haben

muß, damit er der dort ansässigen Bevölkerung paßt, und wenn er empfohlen ist, so ist das auch kein Schaden, sondern ganz gut, wenn er entsprechend belehrend den Leuten zur Seite stehen kann. Es ist möglich, daß ein Lehrer als eine erstklassige Kraft bezeichnet wird, daß er eine Kapazität auf seinem Gebiete ist, aber in einem abgelegenen Orte der Oststeiermark oder auch der Weststeiermark wird er der unglücklichste Mensch sein und auch die betreffenden Ortschulräte werden unglücklich sein, da er wahrscheinlich kein Verständnis für die Bevölkerung haben wird. Wir müssen deshalb sagen, daß der Antrag, der von uns gestellt wurde, schon darin seine Begründung findet, weil der § 42 der über den Landeschulrat spricht, im Absatz 6 genau sagt, daß der Landeschulrat das Recht der Lehrerernennung hat. Warum soll nicht auch der Orts- und der Bezirksschulrat etwas dreinzureden haben? Und wenn das noch in die Lehrerdienstpragmatik hineinkommt, so macht das nichts, es sind dann eben zwei Bestimmungen vorhanden, die sich aber nicht widersprechen. Wir müssen daher das hohe Haus bitten, unserem Antrage die Zustimmung nicht zu versagen.

Präsident: Damit ist die Rednerliste erschöpft, ich schreite zur Abstimmung, und zwar zuerst über den § 14 und dann über den Zusatzantrag der Abg. **W i k a n y** und Genossen. Ich lasse zuerst abstimmen über den § 14 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung.

(Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.)

Es gelangt nun zur Abstimmung der Zusatzantrag zu § 14. Derselbe lautet (liest):

„Dem § 14 ist als neuer Punkt § 14 anzufügen:

Aus den bei ihm um freie Lehrstellen einlaufenden Gesuchen an den Bezirksschulrat einen Dreierorschlag zu erstatten.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Zu den §§ 15, 16 und 17 liegen keine Abänderungsanträge vor. Wenn von keiner Seite des hohen Hauses ein Einspruch erhoben wird, so lasse ich über diese drei Paragraphen unter einem abstimmen. Wünscht jemand hierzu zu sprechen? (Nach einer Pause.) Es ist nicht der Fall.

(Die §§ 15 bis 17 werden ohne Wechselrede angenommen.)

§ 18. Zu demselben liegt vor ein Minderheitsantrag der Abg. **W o l f**, **A u s t**, **N e u m a n n**, **R e g n e r** und Genossen auf Streichung des Punktes 2 und ein Minderheitsantrag der Abg. **D r. O b e r e g g e r**, **W i k a n y** und Genossen. Wünscht jemand zu diesem Paragraphen zu sprechen?

Dr. Oberegger: Hohes Haus! Ich habe mir erlaubt, mit Unterstützung des Herrn Abg. **W i k a n y** einige Abänderungsanträge zu § 18 zu stellen. Diese Abänderungsanträge erklären sich aus dem grundsätzlichen Standpunkte, daß die Mitglieder, welche einmal in den Ortsschulrat gewählt sind, in ihrem Stimmrechte vollkommen gleich zu behandeln sind. Wir halten es nicht für möglich und für erträglich, daß Unterscheidungen im Rechte, abzustimmen, gemacht werden. Was der eine dadurch als sein Recht für sich in Anspruch nimmt, weil er durch den Willen der Bevölkerung dorthin ent-

sendet wurde, kann der andere in Anspruch nehmen kraft des Amtes, weshalb er in diesen Ausschuß entsendet wurde. Infolgedessen stellen wir zunächst den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Das Stimmrecht wird von sämtlichen Mitgliedern in allen in Verhandlung gezogenen Gegenständen ausgeübt.“

Hohes Haus! Es hat allerdings die Abstimmung im Ausschusse gezeigt, daß dieser Antrag die notwendige Mehrheit, insofern wir im hohen Hause nicht eine Überraschung erleben, nicht finden kann. Aus diesem Grunde sehe ich mich nun veranlaßt, zwei Eventualanträge zu stellen, über die ich noch einige Worte verlieren möchte. Zunächst handelt es sich um die im Punkt 2 erwähnten Mitglieder, welche auf Grund des Religionsbekenntnisses Belange der Religion zu vertreten haben. Der grundsätzliche Standpunkt meines Klubs ist bereits dargelegt und ich brauche darüber nicht mehr zu sprechen. Der Ausschuß hat über diesen unsern Antrag beschlossen, daß bei schulpflichtigen Kindern, die einer Konfession angehören, welche die Minderheit in einem Orte darstellt, beziehungsweise deren schulpflichtige Kinder eine Minderheit im Schulsprengel bilden, dann der Vertreter der betreffenden Religionsgenossenschaft das Stimmrecht hat, wenn die betreffenden Kinder zu einem Fünftel der betreffenden Konfession angehören. Ich glaube, die anwesenden Mitglieder des hohen Hauses werden mir zugeben, daß dieser Prozentsatz eine derartig rein optische Wirkung in den Schulen darstellt, daß man, von einer Toleranz in diesem Falle nicht sprechen kann. Wir haben daher einen Abänderungsantrag, einen Eventualantrag gestellt, daß zumindest dann dieser Religionsvertreter das Stimmrecht besitzen soll, wenn zehn Prozent der Schulkinder in diesem Schulsprengel seiner Konfession zugehören, also wenn ein Zehntel der Kinder im betreffenden Schulsprengel der betreffenden Konfession zugehören. Wir glauben, daß bei dem heutigen Stande der Dinge diese Tatsache im Geiste der freiheitlichen Auffassung gelegen ist, denn eine Trennung zwischen Kirche und Staat werden wir von diesem Standpunkte aus, von diesem hohen Hause aus, nicht durchführen. Was den Punkt 3 anbelangt, so erscheint ein sehr wichtiges Prinzip verletzt zu sein, denn als Zusatz im Punkte 3 steht, und zwar: „bei zwei Vertretern von ranghöheren, beziehungsweise dienstälteren Lehrer (Schulleiter)“. Nachdem in jenen Fällen, in welchen eine Bürgerschule am Orte sich befindet, ja eine Lehrkraft von der Bürgerschule in den Ortsschulrat zu entsenden ist, könnte nach der Texturierung dieses Paragraphen der Fall eintreten, daß für eine Volksschule dann der Bürgerschullehrer abstimmt. Dies ist nach unserer Auffassung nicht unmöglich, aber nach der Auffassung, die in dem Gesetze zum Ausdruck kommt, ein Widerspruch. Infolgedessen stellen wir den Eventualantrag, daß dieser Absatz zu streichen wäre und meinen, daß das Stimmrecht von den im § 6 unter a erwähnten literarischen Lehrkräften in allen Angelegenheiten auszuüben wäre. Wir begrüßen es, daß entgegen der ursprünglichen Fassung des § 18, Punkt 3, nunmehr wenigstens im Ortsschulrate den Lehrkräften das Stimmrecht in allen zur Ver-

handlung gezogenen Angelegenheiten zukommt. Es war dies im alten Entwurfe anders und es ist wenigstens ein gewisser Fortschritt in der Richtung der von uns gestellten Anträge.

Auft: Hohes Haus! Ich kann mich der Auffassung und Ansicht des Herrn Kollegen Dr. Oberegger bezüglich der Fassung des Punktes 3 nicht anschließen. Ich glaube, schon unter Hinweis auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Wolf gesagt zu haben, daß wir gerade im Stimmrecht der Lehrpersonen eine gewisse Politisierung des Lehrers erblicken. Wir können nicht oft genug betonen, daß wir die Meinung vertreten, daß die Lehrer in den einzelnen Schulbehörden nicht als Angehörige einer bestimmten politischen Partei, sondern lediglich als Fachleute Sitz und Stimme haben sollen. Wenn nun der Punkt 3 dieses Paragraphen davon spricht, daß bei zwei Vertretern vom ranghöheren beziehungsweise vom dienstälteren Lehrer das Stimmrecht auszuüben sei, so möchte ich eine Abänderung dieses Punktes 3 beantragen. Der 3. Absatz des § 18 soll lauten (liest):

„3. von der im § 6 unter a erwähnten literarischen Lehrkraft in allen in Verhandlung gezogenen Angelegenheiten, und zwar bei zwei Vertretern alternerend.“

Mit anderen Worten, wir wünschen, daß nicht gerade immer der Dienstältere oder Ranghöhere das Stimmrecht ausübt, sondern abwechselungsweise der eine oder der andere Lehrervertreter. Wir müssen nämlich festhalten, daß der ranghöhere beziehungsweise der dienstältere Vertreter der Lehrerschaft im Ortsschulrat nicht gerade immer über den entsprechenden Anhang unter der Lehrerschaft verfügt und daß es sehr oft vorkommt, daß sich an hochorganisierten Schulen mit 15, 20 und mehr Lehrkräften der Schulleiter aus verschiedenen Ursachen im Widerspruche mit seinem Lehrkörper befindet. Wir halten es daher auch für gerecht, daß dem von der Lehrerschaft durch freie Wahl in diese Schulbehörden entsendeten Vertreter die Möglichkeit geboten wird, auch das Stimmrecht ausüben zu können. Wir bitten Sie daher, dieser von uns vorgeschlagenen neuen Fassung des Punktes 3 des § 18 Ihre Zustimmung zu erteilen.

Wenn ich noch einmal bitte, unserem Streichungsantrag bezüglich des Punktes 2 des § 18 zuzustimmen und dazu noch ein paar Worte verliere, so deshalb, weil Kollege Dr. Oberegger das Bedürfnis gehabt hat, neuerlich als Vertreter einer freiheitlichen Partei für die Vertreter der Religionsbekenntnisse eine Lanze zu brechen. Kollege Dr. Oberegger hat nämlich den Abänderungsantrag gestellt, daß diese Religionsvertreter schon dann berechtigt sind, das Stimmrecht auszuüben, wenn ein Zehntel der Kinder einer bestimmten Konfession angehören. Kollege Dr. Oberegger will nämlich für die großdeutsche Partei unbedingt Erfolge erzielen in der Meinung (Dr. Oberegger: „Welcher politische Vertreter will denn das nicht?“), daß durch die Annahme seines Abänderungsantrages wesentliche Verbesserungen im Schulaufsichtsgesetze zu verzeichnen sein werden. Diese Stellungnahme der großdeutschen Vertreter ist aber eine bestellte Sache

und ich erinnere das hohe Haus daran, daß damals, als dieser Schulaufsichtsgesetzentwurf eingebracht wurde, sämtliche evangelischen Kirchengemeinden Steiermarks das Bedürfnis fühlten, einheitliche Resolutionen anzunehmen, in welchen gegen diese „Verschlechterung“ des Schulaufsichtsgesetzes energisch Stellung genommen wurde. In Ausführung dieser Beschlüsse der evangelischen Kirchengemeinden wollen nun die Großdeutschen im hohen Hause Erfolge verzeichnen. Ich glaube, daß auch die evangelischen Kirchengemeinden und die Herren Pastoren mit diesem Erfolg der Großdeutschen nicht allzusehr zufrieden sein werden, trotzdem das „Grazer Tagblatt“, das ja auch die evangelischen Kirchengemeinden vertritt, in seinem heutigen Berichte meint, daß es dem Eingreifen der Großdeutschen gelungen ist, eine ganze Reihe von Verbesserungen schon in den Ausschußberatungen durchzusetzen, namentlich die Rechte der evangelischen Religionsvertreter zum großen Teile zu retten. Die Herren Pastoren, die heute Ihr Leibblatt lesen werden und die morgen Gelegenheit haben, diese wesentlichen Verbesserungen kennen zu lernen, die werden höchstwahrscheinlich auf die großdeutschen Vertreter zu mindestens vorübergehend nicht allzugut zu sprechen sein. Ich hätte es für vernünftiger gehalten, diese Trompete der überwiegenden Erfolge der großdeutschen Partei nicht zu blasen, denn schließlich ist ja doch die Tatsache feststehend, daß nach der Meinung der Großdeutschen das steirische Schulwesen durch Annahme dieses Gesetzes eine schwere und nie wieder gutzumachende Schädigung erfährt und daß die Annahme des Gesetzes eine völlige Politisierung der Schulaufsichtsbehörden bedeutet. Das ist die Meinung der Großdeutschen. Es wird morgen die Kreise der warmen Anhänger dieser Partei merkwürdig berühren, wenn zu lesen sein wird, daß die Großdeutschen trotz dieser schweren Schädigung für dieses neue Schulaufsichtsgesetz gestimmt haben. Insbesondere müssen wir festhalten, daß sie auch im Ausschusse für dieses Gesetz gestimmt haben und daß wir von deren Eingreifen und von ihnen erwirkten ganzen Reihe von Verbesserungen nichts wissen. Es ist also Tatsache, was Kollege Wolf gesagt hat, der heutige Tag ist ein schwarzer Tag für die Großdeutschen und nicht für die Schule, wie sich Kollege Dr. Hübler ausdrückte. Ich bin überzeugt, daß dieser schwarze Tag für die Großdeutschen im Kalender so manchen Lehrers, der bisher noch der großdeutschen Partei angehört hat, künftighin sehr schwarz angekreidet bleiben wird.

Präsident: Damit ist die Rednerliste erschöpft. Der weitgehendste Antrag, der Antrag der Abg. Oberegger und Genossen, daß das Stimmrecht von sämtlichen Mitgliedern in allen in Verhandlung gezogenen Gegenständen ausgeübt wird, gelangt als erster zur Abstimmung. Ich ersuche die Damen und Herren, welche für diesen Antrag sind, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Minderheit. Der Antrag ist daher abgelehnt.

Als nächster Antrag kommt zur Abstimmung der Antrag der Abg. Wolf, Auft und Genossen auf Streichung des Punktes 2 des § 18. Ich ersuche die Damen und Herren, welche für diesen Antrag sind, die

Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr lasse ich abstimmen über die Eventualanträge des Abg. Dr. Oberegger zu § 18. Erster Eventualantrag zu § 18, Punkt 2, ist: Der letzte Satz im Punkt 2 soll heißen (liest):

„... betreffen, deren Kinder zu einem Zehntel ihrer Konfession angehören.“

Ich ersuche die Mitglieder des hohen Hauses, welche für diesen Antrag sind, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Ein weiterer Eventualantrag zu § 18, Punkt 3, (liest):

„... von den im § 6 unter a erwähnten literarischen Lehrkräften in allen Angelegenheiten.“

Ich ersuche die Abgeordneten, welche diesem Eventualantrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Es liegt weiters vor ein Abänderungsantrag der Abg. A u s t und Genossen zu § 18, Punkt 3. Die Fassung des § 18, Punkt 3, soll heißen (liest):

„3. von der im § 6 unter a erwähnten literarischen Lehrkraft in allen in Verhandlung gezogenen Angelegenheiten, und zwar bei zwei Vertretern alternerend.“

Ich ersuche die Damen und Herren, welche für diesen Antrag sind, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Ich lasse nunmehr abstimmen über § 18 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung einschließlich der bereits angenommenen Abänderungsanträge zu Punkt 2 und 3.

(Wird angenommen.)

Zu den §§ 19, 20, 21, 22, 23 und 24 liegen mir keinerlei Abänderungsanträge vor. Wünscht jemand zu sprechen?

Dr. Oberegger: Ich spreche zu § 21 und bemerke, daß dieser Paragraph nur dadurch annehmbar wird, daß im ersten Satze die Wörtchen „aber nur“ eingefügt wurden. Denn, wenn es nur dem Obmanne freigestanden wäre, etwa mit dem Rechte, Bemerkungen zu machen, dem Unterrichte beizuwohnen, wäre ich nicht in der Lage gewesen, für diesen Paragraph zu stimmen.

Präsident: Wenn kein Einspruch erhoben wird, lasse ich über diese Paragraphen unter einem abstimmen. Ich ersuche die Damen und Herren, die dafür sind, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Die §§ 19 bis 24 erscheinen angenommen.

§ 25. Es liegt vor zu § 25 ein Zusatzantrag der Abg. R i e m e l m o s e r und Genossen.

Riemelmoser: § 25 lautet:

„Für jeden politischen Bezirk, der zugleich einen Schulbezirk zu bilden hat, ist ein Bezirksschulrat zu bestellen.“

Politische Exposituren haben als selbständige Bezirke zu gelten.

Städte mit eigenem Gemeindestatut bilden einen besonderen Schulbezirk.“

Der Zusatzantrag gehört nun zum 1. Absätze des eben verlesenen § 25. Er lautet (liest):

„Doch kann im Ausnahmefalle, das ist im Falle besonderer räumlicher Verhältnisse im Schulbezirke und der dadurch bedingten Verkehrsschwierigkeiten die Landesregierung mit Zweidrittelmehrheit festsetzen, daß ein Gerichtsbezirk zugleich einen Schulbezirk zu bilden hat.“

Berichterstatter G i n g l: Ich nehme den Antrag des Herrn Abg. R i e m e l m o s e r als den meinigen auf und ersuche um Annahme dieses Antrages.

Präsident: Da der Berichterstatter diesen Zusatzantrag aufgenommen hat, erfolgt die Abstimmung darüber unter einem. Ich ersuche daher die Abgeordneten, welche dem § 25 einschließend dieses vom Berichterstatter aufgenommenen Zusatzantrages zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Zu § 26 liegt ein Abänderungsantrag vor der Abg. W o l f, A u s t und Genossen und ein Abänderungsantrag der Abg. Dr. Oberegger und W i h a n y. Wünscht jemand zu sprechen?

A u s t: Hohes Haus! Ich gebe vor allem bekannt, daß wir die Punkte a und b, die das Stimmrecht und die Zugehörigkeit des Vorstehers der politischen Bezirksbehörde und der Vertreter der Religionsgenossenschaften zum Bezirksschulrate beinhalten, gestrichen sehen möchten. Wir haben insbesondere die Meinung vertreten, daß in dieser Schulbehörde auch der Vorsitzende aus der Mitte des Plenums gewählt wird, gerade so wie der Stellvertreter des Vorsitzenden vom Bezirksschulrate zu wählen ist. Wir sind leider im Ausschusse mit diesem Antrage in der Minderheit geblieben. Ich halte es aber doch für notwendig, hier im hohen Hause neuerlich zu bitten, diese Bestimmung aus dem Schulaufsichtsgesetze auszuscheiden. Wir haben ganz bestimmte Gründe, warum wir uns gegen den Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden des Bezirksschulrates wenden. In unserem Schulbezirke beispielsweise kommt der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde überhaupt zu keiner Bezirksschulratsitzung. Es ist daher wirklich lächerlich, daß man ihm so große Rechte einräumt. Er hat das Zeichnungsrecht für alle Schriftstücke des Bezirksschulrates, wobei wir feststellen müssen, daß dieser leitende Beamte der Bezirkshauptmannschaft Judenburg das ganze Jahr hindurch auch nicht ein einzigesmal das Bedürfnis hat, an einer Bezirksschulratsitzung in Knittelfeld teilzunehmen. Aus diesem Umfande allein können Sie ersehen, wie überflüssig es ist, daß man durch ein Gesetz automatisch den Leiter des politischen Bezirkes auch zum Vorsitzenden des Bezirksschulrates bestimmt. Es mag eingewendet werden, daß in Graz der Bürgermeister auch Vorsitzender des Stadtschulrates ist und daß dies im Gesetze festgelegt erscheint. Ich möchte dem entgegenhalten, daß eben der Bürgermeister von Graz und auch der Landeshauptmann als Präsident des Landesschulrates gewählte Personen sind und bestimmte Wählergruppen im Lande, beziehungsweise in der Stadt Graz vertreten, während der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde niemanden hinter sich hat und das ganze Recht über die Schulen im Bezirke dem Bezirksschulinспекtor überläßt, der

sogar mit dem Zeichnungsrecht ausgestattet wird und frei schalten und walten kann. Das wird noch mehr in Erscheinung treten, wenn der Bezirksschulrat nur mehr viermal im Jahre Sitzungen abzuhalten hat, während bisher monatlich eine Sitzung stattzufinden hatte. Die Gleichgültigkeit der politischen Beamten gegenüber den Funktionen des Bezirksschulrates lassen die Notwendigkeit unseres Antrages begreiflich erscheinen. Wenn wir die Streichung des Punktes b in einem Antrage begehrt haben, so haben wir die Stellungnahme zu diesem Antrage im Hause mehrmals gekennzeichnet. Wenn ich darüber spreche, so deshalb, weil ich festhalten möchte, daß der Haupterfolg der großdeutschen Volkspartei in diesem Punkt b liegt. Es ist ihr gelungen, statt 5000 Seelen 500 durchzusetzen, und zwar deshalb, weil die Christlichsozialen ihren Bettgenossen auch irgendwo recht geben wollten. So gibt es einzelne Bezirke, in welchem der evangelische Pfarrer auch im Bezirksschulrate sitzen wird. Ich weiß, daß die bäuerlichen Abgeordneten der christlichsozialen Partei mit diesem Entgegenkommen keine sonderliche Freude hatten. Nachdem aber die Sache so gedreht werden mußte, um den Großdeutschen zu einem Erfolge zu verhelfen, hat man mit Ach und Weh dieser Ziffer von 500 zugestimmt. Man vergißt aber, daß der evangelische Pastor zwar darinnen sitzen, aber kein Stimmrecht haben wird, daß daher die wichtigste Seite seiner Funktion wegfällt. (Dr. Hübler: „Wenn es 10 Prozent sind, kann er ja mitstimmen!“) Die 10 Prozent sind für den Bezirksschulrat noch nicht angenommen, da werden wir erst sehen, was die Abstimmung ergeben wird. Jedenfalls sind die 10 Prozent im Unterrichtsausschusse nicht angenommen worden. (Ing. Wiskany: „Es gibt Überraschungen!“) Das haben wir heute schon ein paarmal gesehen. Ich bitte das hohe Haus, für den Streichungsantrag der sozialdemokratischen Partei zu stimmen.

Dr. Oberegger: Hohes Haus! Bevor ich zu diesem § 26 spreche, muß ich mich ganz kurz mit den Ausführungen des Herrn Abg. Aust, die er nicht zu diesem, sondern zu § 18 gemacht hat, beschäftigen. Er hat die Behauptung aufgestellt, daß ich im Unterrichtsausschusse für dieses Gesetz als ganzes gestimmt und gesprochen habe. Ich erwähne ausdrücklich und stelle fest, daß dies nicht zutrifft. Ich habe zwar für Titel und Eingang des Gesetzes gestimmt, habe aber ausdrücklich erklärt, daß meine Partei dieses Schulaufsichtsgesetz als solches ablehnt. Wenn gewisse Paragraphen darin sind, denen wir zustimmen, so ist es selbstverständlich, wenn wir auch für diese stimmen. Diese Feststellung möchte ich bitten, zur Kenntnis zu nehmen.

Ich möchte nun zu den Abänderungsanträgen sprechen, die ich hier eingebracht habe und welche den § 26 betreffen, demzufolge die Volksschullehrer nur Volksschullehrer und die Bürgerschullehrer nur Bürgerschullehrer wählen können. Ich kann mir längere Ausführungen ersparen, da dies bereits geschehen ist. Ich möchte nur bemerken, daß diese hier gebrachten Beschränkungen zweifellos im allgemeinen in der österreichischen Gesetzgebung nicht gemacht werden. Ich habe schon im Unterrichtsausschusse bemerkt, daß man

bei den Betriebsräten so weit geht, außerhalb des Betriebes stehende Persönlichkeiten in den Betriebsrat zu senden. Weiters sind bei der Bundeskrankenkasse verschiedene Wahlkörper durch Verordnung gebildet. Das passive Wahlrecht kann ganz frei ausgeübt werden, obwohl der Wortlaut der Verordnung ziemlich fraglich erscheint, so daß in Graz der Fall eingetreten ist, daß die Postbeamten durch einen Mittelschullehrer vertreten werden. Sie erkennen ohne weiteres, daß hier eine viel größere Divergenz möglich erscheint, als dies sogar im vorliegenden Gesetze der Fall ist, und darum sage ich, ist dieses Gesetz, wie es hier beantragt worden ist, und auch beschlossen werden wird, nur aufzufassen als gegen eine einzelne Person gerichtet; so kann man Gesetze unter keinen Umständen machen. Ich begrüße es, daß im § 26, Punkt b, die Seelenzahl von 5000 auf 500 herabgesetzt wurde. Immerhin ist das ein wichtiger Erfolg. Ich bemerke, daß wir nicht durch irgend jemanden beauftragt sind, die Anträge zu stellen, sondern daß es uns als Pflicht erscheint, nach Maßgabe der Möglichkeit die Minderheit im Bezirke zu Worte kommen zu lassen. Es ist dieser Punkt einer derjenigen, wo eine gewisse Toleranz zu bemerken ist, weshalb dieser Punkt auch unsere Zustimmung findet. Es werden wenigstens die evangelischen Vertreter aus keinem Bezirksschulrate herauskommen, in dem sie bisher Sitz und Stimme hatten. Wenn die Meinung aufgestellt wurde, daß das Stimmrecht das wichtige wäre, so ist das für die heutige Zeit richtig, ich bemerke aber, daß es ebenso wichtig ist, überhaupt zu Worte zu kommen und durch Sachlichkeit auf die einzelnen Vertreter zu wirken. Nur wenn Sie der Meinung sind, daß der Gedanke der Sachlichkeit im neuen Gesetze nicht einzuhalten sein wird, ist man berechtigt, einen billigen Witz darüber zu machen, daß man nur im Schulrate sitze, aber kein Stimmrecht habe. Sollte aber das Gebot der Sachlichkeit im Bezirksschulrate auch weiter bleiben können, dann wird die Anwesenheit allein in vielen Fällen zu dieser Sachlichkeit beitragen, und daher ist es nicht so leicht, darüber hinwegzugehen. (Beifall.)

Aust: Ich habe früher bei Begründung des Streichungsantrages es übersehen, den Abänderungsantrag einzubringen. Ich beantrage, im § 26 nach Punkt f einzuschalten (liest):

„Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus dem Plenum gewählt.“

Ich bitte um Annahme dieses Abänderungsantrages.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Ich lasse zuerst abstimmen über den Antrag der Abg. Wolf, Aust und Genossen, wonach im § 26, Punkt a und b zu streichen sind. (Der Antrag wird abgelehnt.)

Als nächster Antrag kommt zur Abstimmung der Abänderungsantrag der Abg. Dr. Oberegger und Wiskany, § 26, Punkt e, hat zu lauten (liest):

„aus drei aktiven lehrbefähigten Lehrkräften, die von den aktiven Lehrkräften an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Bezirkes, welche im Besitze eines Reife- oder Lehrbefähigungszeugnisses sind, in einer Versammlung unter dem Voritze des Bezirksschulinspektors in geheimer Wahl zu wählen

sind. In jenen Bezirken, wo sich öffentliche Bürgerschulen befinden, ist der dritte Vertreter von den aktiven Bürgerschullehrkräften zu wählen." (Der Antrag wird abgelehnt.)

Jetzt kommt zur Abstimmung der Abänderungsantrag der Abg. Wolf, Aust und Genossen, daß nach Punkt f im § 26 einzuschalten ist (liest):

„Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus dem Plenum gewählt.“

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich ersuche nunmehr die Abgeordneten, welche dem § 26 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

§ 27. Hier liegt kein Abänderungsantrag vor. Wünscht jemand zu sprechen? (§ 27 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung wird angenommen.)

Zu § 28 liegen Abänderungsanträge vor der Abg. Wolf, Aust und Genossen, sowie der Abg. Doktor Oberegger und Wihany.

Dr. Oberegger: Zum § 28 habe ich mir erlaubt, eine Reihe von Abänderungsanträgen zu stellen und möchte ich mir erlauben, ganz besonders das Augenmerk auf diesen Paragraphen zu lenken. Es ist dies zum Absatz d und deckt sich die Abänderung mit jener, welche ich zu § 26, Absatz e, gestellt habe, nur bitte ich an Stelle der Worte „des Stadtschulbezirkes Graz“ die Worte „der Stadt Graz“ einzusetzen zu wollen.

Präsident: Ich schreibe zur Abstimmung und lasse zuerst abstimmen über den Antrag Wolf und Genossen, daß im § 28 Punkt a zu streichen ist.

(Wird abgelehnt.)

Nunmehr lasse ich abstimmen über den Abänderungsantrag der Abg. Dr. Oberegger und Wihany; der Wortlaut des Antrages liegt dem hohen Hause gedruckt vor.

(Wird abgelehnt.)

Nunmehr gelangt zur Abstimmung der § 28 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung.

(Wird angenommen.)

Zu § 29 liegt ein Zusatzantrag der Abg. Winkler, Ferner und Wihany vor, dahingehend, daß im Punkt 7 als 2. Absatz einzufügen ist (liest):

„Dem Landesschulrate bei dauernder Besetzung von Lehrstellen einen Dreiervorschlag zu erstatten. Der Bezirksschulrat hat sich dabei an den Dreiervorschlag des Ortsschulrates zu halten und kann denselben nur wegen gesetlicher Gebrechen an denselben zurückleiten. In die Reihung innerhalb des Dreiervorschlages des Ortsschulrates ist der Bezirksschulrat nicht gebunden.“

Ing. Wihany: Gemäß unserem Antrage zu § 14 stellen wir sinngemäß diesen Zusatzantrag zu § 29 und sind uns selbstverständlich bewußt, daß die Annahme dieses Zusatzantrages ohne Annahme des Zusatzantrages zu § 14 an Wert bedeutend verlieren würde. Wenn Herr Landesrat Paul als Schulreferent erklärt, daß durch den Zusatzantrag die Aufklärung erteilt wird, daß der Landesschulrat sich nicht mit zwei

Ternovorschlägen, des Ortsschulrates und Bezirksschulrates, zu befassen hätte, sondern nur mit einem einzigen, so ist dies logisch richtig. Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit auch die falsche Ansicht des Herrn Landesrates Paul korrigieren, die dahin geht, daß die Lösung dieser Frage in der Lehrendienstpragmatik enthalten sei. Diese ist bis heute nur ein Entwurf und noch lange kein Gesetz und die Vorschläge der Landesregierung, wie sie im Gesetzentwurfe zur Dienstpragmatik enthalten sind, finden auch nicht unsere Befriedigung. Ich habe bereits erklärt, daß wir noch nicht überzeugt sind, daß diese Pragmatik in absehbarer Zeit Gesetz wird und aus dem Grunde, um nicht zwischen dem Schulgesetze und der Lösung dieser Frage ein Vakuum eintreten zu lassen, haben wir diesen Antrag zum Schulaufsichtsgesetz gestellt.

Dr. Oberegger: Den grundsätzlichen Standpunkt zur Frage erlaubte ich mir schon früher bekanntzugeben. Ich greife diese Ausführungen über die Dienstpragmatik neuerlich auf, denn es ist ein zu wichtiger Gegenstand und es könnten Monate vergehen, bis sie Gesetz wird und behalte mir deshalb vor, am Schlusse der heutigen Sitzung eine Resolution einzubringen, derzufolge der Landtag nach § 30 der Geschäftsordnung beschließen möge, daß der Unterrichtsausschuß beauftragt wird, die Regierungsvorlage nach der Beilage Nr. 33, II. Teil, bis längstens 30. Juni dem Landtage vorzulegen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zuerst abstimmen über den § 29 in der vorliegenden Fassung und dann über den Zusatzantrag Winkler, Ferner und Genossen.

(§ 29 wird in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung angenommen, der Zusatzantrag abgelehnt.)

Zu § 30 liegt kein Abänderungsantrag vor.

(§ 30 wird ohne Wechselrede angenommen.)

Zu § 31 liegt ein Abänderungsantrag vor der Abg. Wolf, Aust und Genossen, desgleichen der Abg. Dr. Oberegger und Wihany. Weiters muß ich eine Richtfeststellung verkünden. Es liegt ein Druckfehler vor, im § 31, Absatz 1, soll es heißen: „Von den in § 26 unter f, beziehungsweise im § 28, Absatz 4, und unter b und e.“

Dr. Oberegger: Hohes Haus! Im § 31 wiederholt sich zum Teile das, was ich bereits früher ausgeführt habe. Ich habe mich aber doch veranlaßt gefühlt, hier noch einmal auf die Verschiedenheiten des Stimmrechtes deshalb hinzuweisen, weil hier eine besonders krasse Form der Verschiedenheit aufscheint. Im Punkte 1 des § 31 wird bei der Beschlussfassung dem Bezirksvorsteher als Vorsitzenden ein Stimmrecht nicht zuerkannt. Ich glaube, daß eine, derartige Unterscheidung unter keinen Umständen gerechtfertigt erscheint. Bedenken Sie, welchen Eindruck es machen muß, wenn der Bürgermeister der Landeshauptstadt das Stimmrecht hat, nicht aber der Bezirkshauptmann. Sie können theoretische Gründe dafür anführen, wie Sie wollen, aber auf keinem Fall sind Sie in der Lage, den Eindruck, den eine derartige Sache auf die Öffentlichkeit macht, zu verwischen, denn wenn Sie

jemanden zum Vorsitzenden machen, dann sind Sie auch verpflichtet, ihm das Stimmrecht zu geben. Ich für meine Person bin der grundsätzlichen Auffassung, daß, wenn die Demokratie in der Verwaltung eine solche ist, sie schließlich und endlich nicht zum gewünschten Ergebnis führen kann. Ich bin der Meinung, daß die Übertragung eines Amtes an sich das eine voraussetzt, daß derjenige, der das Amt erhält, auch in der Ausführung möglichst freie Hand haben soll, aber nicht in jeder Einzelheit eine Einmischung seitens fremder Faktoren erfolgt. Das bisherige Schulaufsichtsgesetz hat die Tendenz, daß die gewählten Funktionäre nur als Kontrolle hinzutreten, um nach dem Rechten zu sehen, nun aber sollen sie die Leitung in die Hand nehmen. Ja, glauben Sie, diese werden das in sachlicher Hinsicht ersetzen können, was der Fachmann an Fachkenntnissen voraus hat, und glauben Sie, daß in unparteiischer Hinsicht die Bindung an eine politische Partei wertvoller ist? Ich für meine Person bin nicht überzeugt davon und möchte deshalb den Appell an das hohe Haus richten, wenn Sie schon alle Minderheitsanträge ablehnen, so wollen Sie doch wenigstens diesem einen Antrage zustimmen, da Sie dadurch dem Rechnung tragen, was recht und billig ist, ich glaube, daß Sie in diesem Fall recht tun werden, wenn Sie unseren Minderheitsantrag annehmen.

Aust: Hohes Haus! Ich stelle zum § 31 nachfolgenden Abänderungsantrag (liest):

„Der 5. Absatz des § 31 hat zu lauten:

5. Von den im § 26, unter e, beziehungsweise im § 28, unter d, erwähnten Mitgliedern in den ihre Schulgattung berührenden Fragen, und zwar bei mehreren Vertretern derselben Schulgattung alternierend.“

Eine Begründung für diese Abänderung habe ich bereits anlässlich der Einbringung eines solchen Antrages für das Stimmrecht im Ortschaftsrat gegeben. Herr Kollege Dr. Oberegger hat das Bedürfnis gehabt, für das Stimmrecht des Vertreters der politischen Bezirksbehörde im Bezirksschulrat einzutreten. Ich muß schon sagen, daß die Begründung, die Herr Kollege Dr. Oberegger von seinem Standpunkte aus vorgebracht hat, äußerst wässerig und durchsichtig war. Wenn wir diesem Abänderungsantrage des Herrn Dr. Oberegger zustimmen würden, so zwingen wir den politischen Beamten, sich im Bezirksschulrat einer bestimmten politischen Richtung anzuschließen. (Widerspruch.) Wir sind überhaupt dagegen, daß dieser Vertreter darinnen ist, noch mehr aber dagegen, daß der politische Beamte, der erste Vertreter des Landeshauptmannes im Bezirke, gezwungen wird, ein politisches Glaubensbekenntnis abzulegen. Denn Tatsache ist doch, daß nach heftigen Auseinandersetzungen der verschiedenen Parteien im Bezirksschulrat eine Abstimmung vorgenommen werden muß und der Bezirkshauptmann, der nach den verschiedenen Ausführungen der objektiven Beamten sein soll, sich nun einer bestimmten politischen Meinung anbequemen soll. Herr Dr. Oberegger vergleicht das Stimmrecht des Bezirkshauptmannes mit dem Stimmrechte des

Bürgermeisters in Graz und des Landeshauptmannes im Landesschulrat. Ich habe schon früher darauf verwiesen, daß diese stimmberechtigten Vertreter eben gewählte Vertreter sind, während der Bezirkshauptmann lediglich durch eine gesetzliche Bestimmung, ohne daß er irgend eine Gruppe vertritt, Mitglied und Vorsitzender des Bezirksschulrates wird. Und wenn dem Herrn Kollegen Dr. Oberegger es gar so unbekannt und unbegreiflich ist, daß hier das Stimmrecht abgelehnt wird, so möchte ich darauf verweisen, daß es nirgends sonst zu finden ist. Ich möchte darauf verweisen, daß in der steirischen Gemeindeordnung der Bürgermeister im Gemeinderat auch kein Stimmrecht hat, das heißt in den Sitzungen des Gemeinderates nicht mitstimmt und nur dann ein entscheidendes Recht hat, wenn Stimmgleichheit festgestellt wird. Wenn man also im Gemeinderat dem gewählten Bürgermeister das Stimmrecht aberkannt hat, so halte ich es für noch mehr begreiflich, daß man auch dem politischen Beamten des Bezirksschulrates kein Stimmrecht zuerkennt. Ich bitte daher, diesen Antrag des Herrn Kollegen Dr. Oberegger abzulehnen und für die Abänderungsanträge der Sozialdemokraten bezüglich der Punkte 2 und 5 des § 31 zu stimmen.

Berichterstatter Gintl: Hohes Haus! Ich nehme den Abänderungsantrag des Herrn Abg. Aust auf und bitte um die Annahme.

Präsident: Die Rednerliste ist erschöpft, es kommt der weitestgehende Antrag zur Abstimmung, das ist der Antrag des Herrn Dr. Oberegger und Genossen, dahingehend, § 31 hat zu lauten (liest):

„Das Stimmrecht wird von sämtlichen Mitgliedern in allen in Verhandlung gezogenen Gegenständen ausgeübt.“

Ich ersuche die Abgeordneten, welche diesem Minderheitsantrage ihre Zustimmung geben wollen, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Dieser Antrag ist abgelehnt.

Dann kommt zur Abstimmung der Minderheitsantrag der Abg. Wolf, Aust und Genossen: § 31, Punkt 2, ist zu streichen.

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Nunmehr gelangen zur Abstimmung die Eventualanträge der Herren Abg. Dr. Oberegger, Wikanj und Genossen. Es ist hier insofern eine kleine Unklarheit, als am Schlusse des § 31 erst der Punkt 1 kommt. Jedenfalls ist es nach Ihrer Intention noch ein Eventualantrag. (Dr. Oberegger: „Ja wohl!“) Ich lasse daher abstimmen über den § 31, Punkt 1, der hätte zu lauten (liest):

„Von den im § 26, unter a und f, beziehungsweise im § 28, Absatz 2, b und e, erwähnten Mitgliedern in allen in Verhandlung gezogenen Angelegenheiten.“

Ich ersuche die Abgeordneten, welche den Abänderungsantrage der Abg. Wikanj, Dr. Oberegger und Genossen annehmen wollen, die Hand zu erheben.

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Es kommt der Abänderungsantrag Dr. Oberegger, Wikanj und Genossen zu § 31, Punkt 2, der lautet (liest):

„... betreffen, deren Kinder zu einem Zehntel ihrer Konfession angehören.“

(Der Antrag wird mit der erforderlichen Mehrheit angenommen. — Ing. **Wizany**: „Eine Ueberfischung!“ — **Aust**: „Über die Bauern sind hinausgegangen!“)

§ 31, Punkt 5, Abänderungsantrag der Abg. **Doktor Oberegger**, **Wizany** und **Genossen**. Die Abänderung hätte zu lauten (liest):

„... von dem im § 26 unter b, beziehungsweise im § 28 unter d erwähnten Mitgliedern in allen Angelegenheiten.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Ich ersuche nunmehr die Abgeordneten, welche den § 31 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung einschließlich des Abänderungsantrages, der vom Herrn Berichterstatter aufgenommen wurde, zuzustimmen, die Hand zu erheben.

(Der Antrag wird mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.)

§§ 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39. — Zu diesen Paragraphen liegen mir keinerlei Abänderungsanträge vor. Wenn keine Einwendung erhoben wird, so werde ich über diese Paragraphen unter einem abstimmen lassen. Wünscht jemand hiezu zu sprechen? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

(Die §§ 32 bis 39 werden ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

§ 40. — Zu diesem Paragraphen liegen mir Abänderungsanträge vor: Ein Abänderungsantrag der Abg. **Wolf**, **Aust** und **Genossen** auf Streichung des Punktes 5 im § 40, weiters ein Abänderungsantrag der Abg. **Machold**, **Leichin**, **Weizelberger** und **Genossen**, dahingehend, der Punkt 1 hätte zu lauten (liest):

„1. aus dem Landeshauptmann als Präsidenten. Die Wahl von zwei Stellvertretern ist nach dem Verhältniswahlrecht, wie es für solche Wahlen im Landtage festgesetzt ist, auf Vorschlag der anspruchsberechtigten Parteien aus den unter Punkt 2 genannten Mitgliedern zu vollziehen. Der erste Stellvertreter wird der stärksten, der zweite Stellvertreter der zweitstärksten Partei entnommen. Die Kanzlei untersteht dem Präsidenten, der die Führung derselben seinem Stellvertreter übertragen kann.“

Berichterstatter Gingsl: Hohes Haus! Ich nehme den Abänderungsantrag des Herrn Landesrates **Machold** zu § 40 auf und bitte um Annahme.

Ing. Wizany: Hohes Haus! Auch wir haben zu § 40 einen Abänderungsantrag eingebracht, der dem Herrn Präsidenten ebenfalls schriftlich überreicht wurde. Ich habe schon in der Generaldebatte darauf hingewiesen, daß die gegenwärtige Fassung aus zweierlei Gründen von uns abgelehnt und zurückgewiesen wird. Erstens, weil wir zu einem Ergebnisse kommen können, das eine praktische Anwendung des Paragraphen unmöglich macht, und zwar dann, wenn der Landeshauptmann eine außenstehende Persönlichkeit ist oder nicht der stärksten Partei des Landtages angehört. Wir hören auch von einem Abänderungsantrag der sozialdemokratischen Partei, der für die Wahl der

beiden Stellvertreter den Proporz vorschlägt, eigentlich aber vom Proporz wieder abweicht, weil er den ersten Stellvertreter der stärksten Partei und den zweiten Stellvertreter der zweitstärksten Partei zuerkennen will. Das Wesentlichste, was der Hauptpunkt unseres Antrages gegen diesen Paragraphen beinhaltet, ändert auch der sozialdemokratische Vorschlag nicht ab und das ist der Passus, daß die Führung der Kanzlei von einem der Stellvertreter des Landeshauptmanns im Landesschulrate besorgt wird. Gegenwärtig wird die Kanzlei geführt von einem dazu ernannten Beamten, vom administrativen Referenten. Nun soll die Führung der Kanzlei durch einen gewählten Vertreter erfolgen. (**Aust**: „Sie kann erfolgen.“) Es kann das der Landeshauptmann bestimmen, es kann also auch ein gewählter Vertreter mit der Führung der Kanzlei beauftragt werden. Das ist ein vollständiges Novum in der österreichischen Gesetzgebung, daß man eine Person durch die Wahl in eine beratende Körperschaft schickt und ihr dadurch einen Beamtencharakter verleiht. Durch die Annahme dieses Punktes wird das wirklich eintreten, was mein Kollege **Winkler** betont hat, es wird der Landesschulrat und damit die ganze Schule wirklich an eine Person ausgeliefert, und zwar an eine Person, die nicht nur dem Berufsstande der Behörde angehört, sondern an eine Person, die die Lehrerschaft zur politischen Gesinnungslumperei zwingt. Wir lehnen daher diesen Paragraphen unter unserem schärfsten Protest ab, und zwar auch dann, wenn die Livree für diesen Beamten bereits fertig ist, die auf Grund der großen Gestalt ein bedeutendes Ausmaß haben muß. Wir stellen einen Abänderungsantrag in der Richtung, daß der alte Zustand, wie er jetzt besteht, wieder hergestellt wird, und zwar soll der Absatz 1 lauten (liest):

„Aus dem Landeshauptmann als Präsidenten und seinen Stellvertretern als Vizepräsidenten.“

Wir ersuchen um die Annahme dieses Abänderungsantrages.

Winkler: Hohes Haus! Wir bekämpfen den § 40, Punkt 1, gleich wie auch den anderen Abänderungsantrag und die Fassung durch die Sozialdemokraten deshalb, weil, wie wir in der Generaldebatte schon ausgesprochen haben, uns sehr daran liegt, daß das neue Schulaufsichtsgesetz den bestehenden Zustand nicht noch mehr verschlechtert. Nun, verehrte Damen und Herren, es kann also ein gewählter Vertreter des Präsidenten, einer dieser beiden Stellvertreter, zur Führung dieser Kanzleigeschäfte bestimmt werden. Es unterliegt für mich gar keinem Zweifel, daß der Herr Landeshauptmann als Präsident des Landesschulrates als einer der nächsten Akte seiner Verwaltungstätigkeit es durchsetzen wird, daß einer der Herren Vizepräsidenten mit der Führung dieser Kanzleigeschäfte betraut wird, das heißt gegenüber dem gegenwärtigen Zustande, daß an Stelle des Herrn **Hofrates Laupfert** ein Politiker treten wird, ein Politiker, der wahrscheinlich ein Berufslehrer ist, also der Führer einer Lehrgewerkschaft (**Aust**: „Wer sagt denn das?“) — das ist uns doch bekannt — und der wird selbstverständlich das größte Interesse daran haben,

eine Richtung einzuschlagen, die zu einer völligen Politifizierung auch der Kanzlei des Landesschulrates führen muß. Ich würde mich noch mit folgendem abfinden können, wenn ausdrücklich festgestellt würde, daß es kein aktiver oder pensionierter Lehrer sein könne. Aber es wäre da doch das Einfachste und Ver-rünstigste, wenn wir zwischen Landesregierung und Landesschulrat irgend eine zweckmäßige Kombination schaffen würden. Meine Damen und Herren, wir haben in der Landesregierung und in diesem hohen Hause Wert darauf gelegt, daß die Landesregierung, also jene Vertreter, die zu sorgen haben, daß mit den Steuergeldern, mit den Steuereinnahmen ökonomisch umgegangen wird, mehr Einfluß bekommen müßten auf die Lehrerernennung und den ganzen Landesschulrat. Dann würde ich eine vernünftige Lösung darin erblicken, daß die Verbindung zwischen dem Landesschulrat und der Landesregierung durch die Person des Schultreferenten ermöglicht werden könnte. Wir klagen in der Landesregierung und auch hier darüber, daß der Landesschulrat bisher beschloß, was er wollte, er figurierte als Staat im Staate. Bezahlen muß aber die Bevölkerung, Beschlüsse über die Lasten faßt die Landesregierung, beziehungsweise der Landtag. Stellen wir eine solche Kombination her — wir haben es ja in der Hand —, weil wir dadurch wirklich mehr Kontrolle über den Landesschulrat hätten. Aber was beabsichtigt ist und worauf man hinter den Kulissen spekuliert, erfüllt uns mit größtem Mißtrauen und dieses konnte weder der Herr Landesrat Dr. Enge, noch der Herr Landesrat Machold zerstreuen, nämlich der Ausweg, daß man zwei Stellvertreter vorschlägt, das ist eine Fassung, gegen die wir die äußersten Bedenken haben.

Es wird sich noch folgende Frage aufwerfen: Dieser proponierte Vizepräsident des Landesschulrates wird oben im Landesschulrate amtiert und es ist ganz klar, daß er schon vermöge seiner Autorität auf die ganze Geschäftsführung einen entscheidenden Einfluß besitzen wird, so daß der Landesschulrat, beziehungsweise dessen Beamte, also Hofräte und Schulinspektoren, selbstverständlich durch die Machtposition und gelegentliche Intervention des Vizepräsidenten nichts anderes sein werden, als die dienstbaren Untergebenen des Amtsführenden. Dieser auserwählte Vizepräsident, dessen Amtsführung ich mir vorstellen kann, wird die Geschäftsführung ja auch nicht umsonst übernehmen, er wird ja bezahlt werden müssen. Diese so auf Umwegen, quasi im Handumdrehen, geschaffene Stelle wird natürlich zu Lasten des Landesäckels alimentiert werden müssen, da der Bund gewiß keinen Groschen hierfür zahlen wird. Und wir reden dann wieder fleißig von Sparsamkeit. Ist dies nicht groteske Ironie? Man schafft eine neue, zudem vollkommen unnütze Pfründe, setzt damit den Fachreferenten, den Hofrat Laupfert, kalt, um parteipolitischen Tendenzen vielleicht Rechnung zu fragen. Ich frage Sie, verehrte Damen und Herren, kann man so leicht über diese Dinge hinweggehen, muß man sich nicht die Frage vorlegen, besteht die unbedingte Notwendigkeit, daß einer der Vizepräsidenten, ein Politiker, halb Beamter, halb Volksbeauftragter sein muß, eine Stelle bekleiden

wird. Es fragt sich auch, ob der betreffende Vizepräsident, der sozusagen amtsführender Landesschulrat sein wird, wirklich die Fähigkeiten für diese Verwaltungstätigkeit haben wird. Dazu kann nicht nur genügen, eine nachgewiesene Tätigkeit als Lehrer, selbst nicht als Bürgerschullehrer. Wir müssen schon auch etwas anderes voraussetzen: daß der Betreffende zumind. auch Verwaltungsmensch ist, so wie es bisher die Hofräte im Landesschulrate waren. Hofrat Laupfert war ein ausgesprochener Verwaltungsbeamter. Es soll an diese Stelle nun ein Berufslehrer gesetzt werden; ob der die Fähigkeiten haben wird, ob er die Voraussetzungen mitbringen wird, um das Amt so zu verwalten, wie es beim ungeheuren Schulkörper in Steiermark vorausgesetzt wird, müssen wir füglich bezweifeln. Wenn Sie eine neue Pfründe schaffen wollen, sagen Sie es aufrichtig und ehrlich. Sagen Sie, wir wollen den letzten Rest an sachlicher Objektivität beseitigen, die Schule muß christlichsozial werden. (Hartleb: „Christlichsozial werden bis zum äußersten!“) Bitte, Sie haben ja, wenn Sie das machen wollen, hierzu die Majorität. Die Sozialdemokraten werden mit die Totengräber sein für die noch bestehende objektive und sachliche Schule. Sie müssen die Verantwortung selbst tragen. Aber hier erheben wir noch in letzter Stunde auch gegen die abgeschwächte Form der Sozialdemokraten Einspruch, weil wir glauben — und ich bin überzeugt davon —, daß auch innerhalb der Parteien die volle Übereinstimmung darüber herrscht, daß nicht gerade das im Landtage gemacht werden muß, was sich die beiden politischen Lehrerführer so schön zurechtgelegt haben. Wenn Riemelmoser und Wolf zu einer gerade ihnen genehmen Vereinbarung gelangen, muß dies der Landtag nicht einfach zur Kenntnis nehmen. Ich meine, wir haben alle Ursache, uns gerade über den Inhalt dieses § 40 ganz besonders zu unterhalten, wir haben alle Ursache, alle Kritik diesem Paragraphen zuzuwenden und ihn unter die Lupe zu nehmen. Ich muß schon sagen, es hätte da ganz andere Auswege gegeben. Vielleicht überlegen sich doch die verehrten Mitglieder der hier im hohen Hause vertretenen Parteien die Frage, ob wir den § 40 in der Fassung so belassen. Es beinhaltet ja auch eine neue Belastung. Wir stellen jedoch noch einen Eventual-Abänderungsantrag zu § 40.

Der Punkt 1 soll für den Fall, als unser Antrag abgelehnt wird, lauten (liest):

„Aus dem Landeshauptmann als Präsidenten und dem Referenten der Landesregierung (Landhaus) für Schulangelegenheiten als seinem Stellvertreter.“

Wir legen Wert auf diese Verbindung. Wenn unser Abänderungsantrag abgelehnt wird, — die Übernahme unseres Antrages wäre uns natürlich das Sympathischste, weil wir glauben, dadurch am allerbesten zu fahren, wenn das Verhältnis in der Kanzlei so bleibt, wie es war, daß den Hofräten weiter die Geschäftsführung übertragen bleibt — wenn Sie also unseren Antrag ablehnen, wäre auch mit unserem Eventualantrage insofern das Auslangen zu finden, als der Schultreferent direkten Einfluß bekommt auf die Agenden des Landesschulrates. Wir meinen daher,

daß da vielleicht eine glückliche Verbindung geschaffen würde.

Ich bitte das hohe Haus, für unseren Antrag und für unseren Eventualantrag zu stimmen, weil ich glaube, daß dieser § 40 eine ungeheure Gefahr für unsere Schule und für unsere Lehrerschaft bedeutet. (Beifall bei den Bauernbündlern.)

Dr. Oberegger: Ich erlaube mir, mich zunächst mit § 40, Absatz 1, zu befassen und bemerke, daß meine Parteigenossen nicht allein gegen die hier vorgeschlagene ursprüngliche Fassung, sondern auch gegen den Abänderungsantrag Machold stimmen werden, und zwar deshalb, weil wir prinzipiell anderer Auffassung in dieser Frage sind. Ich bin nicht in der Lage, die Begründung des Landesrates Winkler in der Frage zu unterschreiben, da die Ausschaltung jeder persönlichen Frage auch in dem Punkte für uns wie in anderen Punkten konsequenterweise unumgänglich nötig ist. Tatsache ist, daß unserer Anschauung nach eben die Verwaltung nicht derart stark mit gewählten Politikern durchsetzt werden soll, wenn sie weiter funktionieren soll.

Ich bin weiter nicht in der Lage, dem zweiten Antrage des Herrn Landesrates Winkler zuzustimmen, daß der Schultreferent der Landesregierung (Landhaus) der Stellvertreter des Landeshauptmannes sein soll, weil dieses Präjudiz für die endgültige Erledigung und Regelung der Schulfragen mir eine viel zu hohe Belastung zu sein scheint. Wir können in dieser Frage heute der Entscheidung, die fallen wird, nicht vorgreifen. Andererseits ist der Standpunkt und unsere Gesamthaltung in dieser Frage bekannt, so daß ich sie nicht zu wiederholen brauche. Dies möchte ich zum Punkte 1 des § 40 zum Ausdrucke gebracht haben.

Zu Punkt 5 stelle ich den geschäftsordnungsmäßigen Antrag, daß über die dort befindlichen Punkte, nämlich daß der Landeschulrat aus zwei katholischen, einem evangelischen und einem israelitischen Geistlichen zu bestehen habe, getrennt abgestimmt werde.

Bezüglich Punkt 6 erlaube ich mir, einen Abänderungsantrag zu stellen, und zwar soll es dort heißen nicht „aus vier, sondern „aus sechs“ Mitgliedern des Lehrstandes. Ich begründe diesen Antrag damit, daß einerseits durchaus berechtigterweise aus den Kreisen der Mittelschullehrer unter Bezugnahme auf die Gesetze in Tirol und Oberösterreich hingewiesen wird, daß es nicht möglich ist, erhebliche fachliche Interessen, wenn sie vertreten werden sollen, durch jemanden vertreten zu lassen, der sich nur zeitweilig mit dieser Frage beschäftigt. Wir sprechen doch davon, daß die Leute als Fachleute in Betracht kommen sollen. Wir können daher nicht wünschen, den geschilderten Zustand tatsächlich eintreten zu lassen. Nicht allein die Unterschiede zwischen Gymnasien und Realschulen, sondern auch zwischen Lehrerbildungsanstalten kommen in Frage, für welche andere Voraussetzungen gegeben sind. Das hat natürlich zur Konsequenz, daß ich die Zahl der Mitglieder des Lehrstandes bei Volksschullehrern von zwei auf drei erhöhen muß, weshalb die Erhöhung der Zahl von vier auf sechs auf diese Art zu erklären ist. Ich bitte um Annahme meines Antrages.

Kaufmann: Ich möchte zum Punkt 1 des § 40 bemerken, daß unsere Fraktion mit dem Abänderungsantrage des Herrn Landesrates Machold einverstanden wäre, wenn es heißen würde in der letzten Zeile: „der die Führung derselben ‚einem‘ Stellvertreter übertragen kann“. Es ist dies eine ganz kleine Änderung in dem Wortlaute des Antrages Machold.

Gleichzeitig erlaube ich mir, auf Einiges zurückzukommen, was in Bezug auf den Landeschulrat schon früher gesagt wurde. Es wurde hier betont, und zwar vom Landesrate Winkler, daß die Lehrer auch als politische Vertreter in die Schulbehörden entsendet werden sollen, aber er hat bei dieser Gelegenheit auch polemisiert gegen die Vertreter in den politischen Verbänden, unter andern auch gegen die christlich-soziale Partei und gegen den christlichsozialen Lehrerverband, obwohl das vielleicht nicht ganz sachlich war. Wenn die christlichsoziale Partei wirklich ein Herz hat für die Lehrerfragen, wie Landesrat Winkler es betont hat, so meine ich, als Volkspartei hat sie alle Ursache, jeden Stand und seine Forderungen zu vertreten; wenn das, Herr Landesrat Winkler, in Ihrer Fraktion nicht der Fall ist, werden sich die Lehrer das sehr gut merken, jene Lehrer, die im Bauernbund-Lehrerverein sind. Es gibt nämlich einen solchen Verein. (Winkler: „War ich gegen die Lehrer?“) Sie haben gesagt, daß unsere Partei zu viel auf die Lehrer hört, und da meine ich, daß der Einfluß der Lehrer ganz begreiflich ist, da eine Volkspartei eben jeden Stand vertritt. Ich meine, daß Ihre Auffassung darauf fußt, daß Sie mit dem Bauernbund-Lehrerverbände einige Enttäuschungen erlebt haben. Vom christlichsozialen Lehrerverband hat Landesrat Winkler viel gesprochen und hat gesagt, daß es vorkommt, daß Lehrer eintreten, die früher außerhalb des Verbandes gestanden sind. Herr Landesrat Winkler, ich möchte Ihnen sagen: Erstens wissen Sie genau, daß ein Teil des steirischen Lehrerbundes sich als unpolitisch erklärt hat, nachträglich aber jeden, der ausgetreten ist, als politischen Verräter und früheren Kirchenstürmer gebrandmarkt hat. Was übrigens den Zuzug aus anderen Parteien betrifft, so möchte ich sagen, daß Ihre vorwiegende Tätigkeit auf dem Lande auch nicht nur darauf ausgeht, nur geborene Bauernbündler zu bekommen, sondern daß Sie auch darauf bedacht sind, den knallroten Landarbeiter oder den flockschwarzen Bauer in ihre Reihe zu bekommen.

Winkler: Hohes Haus! Frau Abg. Kaufmann ist auf den eigentlichen Kern meiner Ausführungen nicht eingegangen. Ich hatte gehofft, wenn die Frau Abg. Kaufmann sich erhebt, werde sie zum § 40, Punkt 1, sprechen. (Kaufmann: „Was habe ich getan!“), sie hat aber nur erklärt, sie nehme den Antrag Machold-Leichin auf, aber die Fragen, die ich mir erlaubt habe, zu stellen, zu der ganzen Fassung, sind mir nicht beantwortet worden; das wäre für mich wichtiger gewesen und ich wäre dafür dankbar gewesen, wenn man meine Zweifel eingehendst zerstreut hätte; so hat sich aber die Frau Abg. Kaufmann mit meiner vorbergegangenen Rede beschäftigt. Sie hat den Nachweis zu erbringen versucht, daß ich deswegen kein Herz für die Lehrer habe, weil ich vorhin

erklärt habe, daß sich beispielsweise die christlich-soziale Partei allzusehr von den politischen Lehrerführern leiten lasse und ich möchte noch unterstreichen, daß geradezu die politischen Parteien in diesem hohen Hause unter dem Diktate der politischen Lehrerführer stehen, bei diesem Gesetze wenigstens. Die Liebe für den Lehrerstand wird doch hoffentlich nicht darin bestehen, daß man absolut diesen Lehrerführern besonders gewogen sein muß. Sie haben gesagt, wenn ich Sie richtig verstanden habe, ich sei kein besonderer Lehrerfreund, weil wir es Ihnen verübeln, daß sie sich allzusehr in dieser Frage von politischen Lehrerführern leiten lassen. Wenn die Liebe zur Lehrerschaft abhängig gemacht wird, von der Freundschaft zu den Lehrerführern, dann allerdings wäre ich kein Freund der Lehrerschaft. Ich habe nichts dagegen, daß die Lehrer bei Ihnen sind. Unsere Lehrer haben sich sehr wohl gefühlt, obwohl wir die Partei sind, die am wenigsten Lehrer in ihren Reihen hat. Was den Übertritt vom Lehrerbund anlangt, so haben sich meine Ausführungen auf jene bezogen, die nicht nur Mitglieder des Lehrerbundes waren, sondern sich draußen irgendwo in einer politischen Partei betätigt haben. (K a u f m a n n: „Da dürfen Sie nicht vom Obmannstellvertreter sprechen!“) Ich meine, mit dem Lehrerbunde hat die Geschichte nichts zu tun. Was uns überrascht hat, ist, daß eine solche Ortsgröße, die bisher sehr freiheitlich getan hat, auf einmal im christlich-sozialen Lehrerverbande aufscheint und womöglich die Stellen bekommt, und zwar in einer ungeheuer raschen Reihenfolge. Das muß uns doch einigermassen wundernehmen. Da müssen Sie mir schon gestatten, daß ich diese Verhältnisse etwas näher beleuchte. (K a u f m a n n: „Aber sehr unrichtig, deshalb habe ich sie richtiggestellt!“) Wenn ich diese Verhältnisse gezeigelt habe, so geschah es, weil ich mir gesagt habe, was will man mit der raschen Erledigung des Schulaufsichtsgesetzes? Jedenfalls, daß diese verschiedenen Gewerkschaften doch weiter ihre Tätigkeit auf verbreiteter Grundlage ausüben können, und daß dazu noch neue Funktionäre im Landesschulrate nötig sind. Ich bin der Meinung, daß es für die Frau Abg. K a u f m a n n viel dankbarer gewesen wäre, wenn sie meine Gedanken zerstreut hätte, die ich zu § 40, Punkt 1, geäußert habe. (K a u f m a n n: „Die sind nicht ernstgemeint!“) Ich muß schon bitten, daß das, was ein Abgeordneter spricht, kein Spaß, sondern eine ernste Argumentation ist; das nehme ich auch von Ihnen an. Ich glaube, daß wir Recht behalten werden, wenn wir bei unserer Auffassung bleiben, daß das eine neue Stelle werden wird, die dem Lande Geld kosten und die die Politisierung des Landesschulrates beinhalten wird. (Beifall.)

Präsident: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich schreite zur Abstimmung, und zwar zuerst über den weitestgehenden Antrag der Abg. W o l f, U u f f und Genossen, der dahin geht, Punkt 5 des § 40 gänzlich zu streichen.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Zweitens liegt vor ein Antrag der Abg. Dr. O b e r e g g e r und W i h a n y, im § 40, Punkt 5, die Worte

„und einem israelitischen Geistlichen“ zu streichen. Ich ersuche die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Bitte das Haus auszuzählen. (Geschieht.) Es haben für die Streichung dieser Worte 29 Abgeordnete gestimmt. Außerdem waren 26 Abgeordnete im Hause anwesend. Es hat also der Streichungsantrag die Majorität und ist angenommen. Infolgedessen erübrigt sich auch der Antrag des Abg. Dr. O b e r e g g e r auf getrennte Abstimmung. (Dr. O b e r e g g e r: „Der Antrag entfällt!“) Ich sagte eben, erübrigt sich.

Es gelangen nun zur Abstimmung die Abänderungsanträge zu Punkt 1.

Nach dem Antrage der Abg. W i h a n y, F e r n e r, Z o b e l und Genossen soll Punkt 1 lauten (liest):

„1. aus dem Landeshauptmann als Präsidenten und seinen Stellvertretern als Vizepräsidenten“.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Es gelang nun ein Eventualantrag der Abg. W i n k l e r, W i h a n y und Genossen zur Abstimmung: Punkt 1 des § 40 soll lauten (liest):

„1. Aus dem Landeshauptmann als Präsidenten und dem Referenten der Landesregierung (Landhaus) für Schulangelegenheiten als seinem Stellvertreter.“

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Weiters wurde zu Punkt 1 des § 40 noch gestellt ein Abänderungsantrag der Abg. M a c h o l d, L e i c h i n, welcher lautet (liest):

„1. aus dem Landeshauptmann, als Präsidenten. Die Wahl von zwei Stellvertretern ist nach dem Verhältniswahlrechte, wie es für solche Wahlen im Landtage festgesetzt ist, auf Vorschlag der anspruchsberechtigten Parteien aus den unter Punkt 2 genannten Mitgliedern zu vollziehen. Der erste Stellvertreter wird der stärksten, der zweite Stellvertreter der zweitstärksten Partei entnommen. Die Kanzlei untersteht dem Präsidenten, der die Führung seinem Stellvertreter übertragen kann.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Es liegt ein Abänderungsantrag der Abg. Doktor O b e r e g g e r und W i h a n y vor: im § 40, Punkt 6, soll es zweimal heißen statt „vier“: „sechs“.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich bringe nun zur Abstimmung den § 40 in der vom Berichtsfasser vorgeschlagenen Fassung, einschließlich des angenommenen Abänderungsantrages zu Punkt 1 und des bereits angenommenen zweiten Antrages auf Streichung der Worte: „und einem israelitischen Geistlichen“.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

§ 41. Es liegt vor ein Abänderungsantrag der Abg. Dr. O b e r e g g e r und W i h a n y zu Absatz 2.

Dr. Oberegger: Zu § 41 kann ich nur das wiederholen, was ich bei § 28 bemerkt habe. Es handelt sich um die gleichen gesetzlichen Bestimmungen. Ich brauche daher nichts mehr zu sagen.

Auff: Ich habe mich bei diesen Paragraphen zum Worte gemeldet, weil Herr Dr. H ü b l e r diesen Paragraphen als *lex anti Herz* bezeichnet hat. Er hat eine Lanze dafür gebrochen, daß die Fassung dieses

Paragraphe angepasst werde der bisherigen Bestimmung über die Entsendung von Lehrervertretern in den steirischen Landesschulrat. Die lex anti Herz ist nach der Meinung des Herrn Landesrates Hübler geeignet, den Herrn Kollegen Herz aus dem Landesschulrate zu entfernen. Wir müssen festhalten, daß Fachlehrer Roman Herz nicht vielleicht von den Bürgerschullehrern in den Landesschulrat entsendet worden ist, sondern von den Volksschullehrern. Durch die neue Fassung ist es ausgeschlossen, daß die Volksschullehrer den Herrn Obmann des steirischen Lehrerbundes wieder in den Landesschulrat entsenden. Die Bürgerschullehrer, die ihn besser kennen, haben hiezu kein Bedürfnis. Und so wird dieser Paragraph zu einer lex anti Herz. Herr Landesrat Dr. Hübler hat bei diesem Anlasse auch bekräftigt, daß hier eine stilistische Entgleisung zu verzeichnen sei in den Worten „von und aus diesen Gruppen“. Ich gestehe, daß ich schon im Ausschusse gegen diese Stilisierung gesprochen habe. Aber ich weiß nicht, ob gerade Herr Doktor Hübler berechtigt ist, diese undeutsche Redensart besonders zu kennzeichnen. Mir ist nämlich aufgefallen, daß er bei seiner Rede immer wieder von der „Entfachlichung“ gesprochen hat. Ich muß gestehen, daß dieser Terminus technikus noch garstiger klingt. (Dr. Hübler: „Für Sie schon!“) Es ist Geschmackssache, ob Herr Dr. Hübler mit der „Entfachlichung“ einen besonders guten Geschmack gezeigt hat. Jedenfalls ist es merkwürdig, daß Herr Landesrat Doktor Hübler uns bei Besprechung dieses Paragraphen zum Vorwurf macht, daß wir mit Dialektik und Phraseologie immer wieder Begründungen finden wollen. Ich möchte feststellen, daß gerade Herr Doktor Hübler bei seinen Ausführungen in der Generaldebatte Dialektik und Phraseologie in bedeutendem Umfange angewendet hat. Wenn ich noch etwas hervorhebe, was bisher nicht geschehen ist, so möchte ich darauf verweisen, daß künftighin alle Lehrkräfte an den Wahlen der Lehrervertreter teilnehmen, was eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustande bedeutet, weil bisher nur lehrbefähigte Lehrer berechtigt waren, an diesen Wahlen teilzunehmen. (Beifall.)

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung, und zwar zuerst über den Abänderungsantrag der Abg. Dr. Oberegger und Wihany zu § 41, Absatz 2. Dieser Absatz soll lauten (liest):

„Von den 6 Mitgliedern des Lehrstandes werden 2 von den Mittelschullehrern, 1 von den Bürgerschullehrkräften und 3 von den Volksschullehrkräften gewählt. Unter den Gewählten müssen sich wenigstens 2 Mittelschullehrer und 1 Bürgerschullehrer befinden.“

(Der Abänderungsantrag wird abgelehnt und der § 41 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung angenommen.)

Zu § 42 liegt ein Zusatzantrag der Abg. Winkler, Ferner und Genossen vor des Inhaltes, dem Punkte 6 als neuen Absatz einzufügen (liest):

„Bei dieser dauernden Anstellung ist der Landesschulrat an den Dreivorschlag des Bezirksschul-

rates gebunden, falls demselben keine gesetzlichen Gebrechen anhaften. Deckt sich der Dreivorschlag des Bezirks- und des Ortsschulrates, dann ist der Landesschulrat auch an die Reihung gebunden, ansonsten kann er die Ernennung aus dem Dreivorschlage des Bezirksschulrates vornehmen.“

Ing. Wihany: Wir stellen diesen Antrag in Konsequenz zum Antrage zum § 14 und ersuchen um Annahme.

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, ich schreite daher zur Abstimmung.

(§ 42 wird in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung angenommen, der Zusatzantrag Winkler, Ferner und Genossen abgelehnt.)

Zu § 43 liegt kein Abänderungsantrag vor.

(§ 43 wird ohne Wechselrede angenommen.)

Zu § 44 liegt ein Abänderungsantrag der Abg. Wolf, Aust und Genossen vor „Punkt 3 ist zu streichen“, desgleichen mehrere Abänderungsanträge der Abg. Dr. Oberegger und Wihany.

Dr. Oberegger: Hohes Haus! Die Abänderungsanträge, die ich stelle, decken sich im allgemeinen mit jenen, die ich zu früheren Paragraphen gestellt habe und die zum größten Teile abgelehnt und zum Teile angenommen wurden. Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch einmal darauf hinweisen, daß das Stimmrecht in allen Fällen gleich sein soll, weil mir auffällt, daß im Landesschulrat der Bundeshauptstadt Wien, der für Schulfragen im allgemeinen für die linke Seite des hohen Hauses vorbildlich sein könnte, das Abstimmungsverhältnis vollständig anders geregelt ist.

Es haben dort die Lehrkräfte zu einem ganz beträchtlichen Prozentsatze in allen Angelegenheiten das Stimmrecht. Aus diesem Grunde, weil hier ein gewisses Präjudiz vorzuliegen scheint, nehme ich an, daß die Abstimmung in diesem Punkte vielleicht doch eine andere sein könnte. Sollte aber mein Abänderungsantrag nicht die notwendige Mehrheit finden, so er suche ich in Konsequenz der bisherigen Stellungnahme den § 44, Punkt 3 hinsichtlich des $\frac{1}{10}$, und namentlich jenen Abänderungsantrag anzunehmen, der fordert, daß die Lehrpersonen in allen Schulangelegenheiten das Stimmrecht haben. Ich kann da auf die in der allgemeinen Debatte bereits gemachten Ausführungen des Herrn Dr. Hübler hinweisen, um die Sache nicht weiter ausführen zu müssen, warum die Volksschullehrer ein ebensolches Interesse an den Mittelschulen, wie die Mittelschullehrer an den Volksschulen nehmen müssen.

Ich habe nicht gefunden, daß irgend ein sachlicher Grund obwaltet, weshalb hier das Stimmrecht beschränkt werden sollte.

Aust: Ich beantrage zu diesem Paragraphen folgende Abänderung. Der 4. Absatz hat zu lauten (liest):

„4. Von den im § 40 unter Zahl 6 erwähnten Mitgliedern in den ihre Schulgattung berührenden Fragen, und zwar bei zweien alternierend.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Berichterstatter Gingl: Ich nehme den Abänderungsantrag des Herrn Abg. **Aust** auf und bitte um dessen Annahme.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Der weitestgehende Abänderungsantrag ist jener des Herrn Abg. **Dr. Oberegger** und **Wizany**, welcher lautet (liest):

„Das Stimmrecht wird von sämtlichen Mitgliedern in allen Angelegenheiten ausgeübt.“

(Wird abgelehnt.)

Wir kommen zur Abstimmung über den Abänderungsantrag der Abg. **Wolf**, **Aust** und **Genossen**: im § 44 ist Punkt 3 zu streichen.

(Wird abgelehnt.)

Es kommt nunmehr zur Abstimmung der Eventualantrag der Abg. **Dr. Oberegger** und **Wizany** zu § 44, Punkt 3, es soll heißen (liest):

„. betreffen, deren Kinder zu einem Zehntel ihrer Konfession angehören.“

(Wird angenommen.)

Weiters der Eventualantrag der Abg. **Dr. Oberegger** und **Wizany** zu § 44, Punkt 4, nach dem Worte „Fragen“ einzuschalten „in allen Angelegenheiten“.

(Wird abgelehnt.)

Weiters der Eventualantrag der Abg. **Dr. Oberegger** und **Wizany** zu § 44, Punkt 4 einzusetzen: „in allen Schulangelegenheiten“.

(Wird abgelehnt.)

Weiters der Eventualantrag der Abg. **Dr. Oberegger** und **Wizany** zu § 44, Punkt 4, es wären die Worte zu streichen „und zwar bei zweien vom Dienstfälleren“.

(Wird abgelehnt.)

Nunmehr gelangt zur Abstimmung der § 44 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung einschließlich des vom Berichterstatter aufgenommenen Abänderungsantrages **Aust**.

(Wird angenommen.)

Zu den §§ 45, 46 und 47 liegen keine Abänderungsanträge vor.

(Die §§ 45, 46 und 47 werden ohne Wechselrede angenommen.)

Zum § 48 liegt ein Abänderungsantrag der Abg. **Wizany**, **Winkler** und **Genossen** vor, laut welchem nach dem Worte „vollinhaltlich“ einzuschalten wäre (liest):

„sowie etwa sonst mit dem vorstehenden Gesetze in Widerspruche stehende gesetzliche Bestimmungen oder Verordnungen“.

(§ 48 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung einschließlich des Zusatzantrages wird angenommen.)

Es gelangen nun zur Verhandlung zwei Resolutionsanträge, der eine ist an der Spitze der Vorlage enthalten und lautet (liest):

„Der steiermärkische Landesschulrat wird beauftragt, sofort an sämtliche Orts- und Bezirksschulräte einen Erlaß zu richten, in dem diese Körperschaften aufgefordert werden, über Verlangen Auskünfte, Gutachten und Anträge direkt an die steiermärkische Landesregierung zu leiten.“

Ing. Paul: Ich erlaube mir eine kleine stilistische Änderung zu beantragen, es würde dann heißen (liest):

„Der steiermärkische Landesschulrat wird beauftragt, sofort an sämtliche Orts- und Bezirksschulräte einen Erlaß zu richten, in dem diese Körperschaften aufgefordert werden, über Verlangen der steiermärkischen Landesregierung Auskünfte, Gutachten und Anträge direkt an diese zu leiten.“

Berichterstatter Gingl: Ich bitte den Abänderungsantrag des Herrn Landesrates **Paul** anzunehmen.

(Der Resolutionsantrag in der vom Landesrate **Paul** vorgeschlagenen Fassung wird angenommen.)

Präsident: Ein weiterer Resolutionsantrag des Herrn Abg. **Dr. Oberegger** hat folgenden Wortlaut (liest):

„Der Unterrichts-Ausschuß hat die Regierungsvorlage nach der Beilage Nr. 33, II. Teil, (Lehrerdienstpragmatik), bis längstens 30. Juni dem Landtage vorzulegen.“

(Der Resolutionsantrag wird angenommen.)

Hiermit ist die Beilage Nr. 92 erledigt.

Ich bringe nunmehr in Verhandlung die

dringliche Anfrage der Abg. Hartleb, Zobel, Singer und Genossen an den Landeshauptmann, betreffend die Löschung von Jagdreservaten im Grundbuche.

Zur Begründung erteile ich dem Herrn Abg. **Hartleb** das Wort.

Hartleb: Hohes Haus! Wir haben im Jahre 1922 im steierischen Landtage ein Gesetz beschlossen, das einer alten Streitfrage in unserem Lande ein Ende bereiten sollte. Es hat sich um das Gesetz über die Aufhebung der Jagdrechtvorbehalte auf fremden Grund und Boden gehandelt. Der Kampf um die Beseitigung dieser historischen Vorrechte hat Jahrzehnte lang gedauert und es ist mit großer Befriedigung von der Bevölkerung aufgenommen worden, als sie gehört hat, daß es endlich auf Grund eines einstimmigen Landtagsbeschlusses zur Aufhebung dieser Jagdreservate kommt. Im § 4 des betreffenden Gesetzes ist die Bestimmung enthalten, daß die aufgehobenen Jagdrechtvorbehalte auf Ersuchen der politischen Bezirksbehörde im Grundbuche von Amts wegen zu löschen sind. Damit ist, glaube ich, ziemlich klar ausgesprochen, daß nicht die Parteien, d. h. die betreffenden Grundbesitzer selbst, sondern die politische Behörde die Löschung im Grundbuche einzuleiten hat. Dem ist auch Rechnung getragen durch die Forderung der Vollzugsanweisung zu diesem Gesetze, weil es dort im § 6 heißt, daß das im § 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1922, LGBl. Nr. 56 aus dem Jahre 1923, vorgesehene Ansuchen um Löschung der aufgehobenen Jagdvorbehalte im Grundbuche von der politischen Bezirksbehörde unmittelbar nach Ablauf der im § 1 vorgesehenen Frist einzubringen ist. Also ein strikter Auftrag an die Bezirkshauptmannschaften, unmittelbar nach Ablauf der im § 1 vorgesehenen Frist, das ist der 15. Dezember 1923, diese Gesuche bei den Grundbuchsämtern einzubringen. In den meisten Fällen ist das auch geschehen. Eine Ausnahme hievon bildet die Bezirkshauptmannschaft Liezen, die sich bis heute nicht entschlossen hat, diesen strikten Auftrag, den sie durch

diese Verordnung erhalten hat, durchzuführen. Es haben zwar einzelne Besitzer ihre Gesuche an die Bezirkshauptmannschaft geleitet, es haben sich die Gemeinden für die Durchführung dieses Gesetzes eingesezt, aber die Bezirkshauptmannschaft war bisher nicht zu bewegen, dieser gesetzlichen Bestimmung Folge zu leisten. Ich habe selbst Akten hier, aus denen hervorgeht, daß die Bezirkshauptmannschaft Liezen deshalb, weil von irgend einem der früher Berechtigten ein Einspruch vorgebracht worden ist, die Löschung nicht vorgenommen hat. Nun hat sich aber die Löschung dieser Jagdreservate auf mehrere Bezirkshauptmannschaften erstreckt und es ist merkwürdig zu sehen, daß in anderen Bezirkshauptmannschaften die glatte Durchführung möglich gewesen ist, während die Bezirkshauptmannschaft Liezen keinen Finger rührt. Ich habe mich an die Bezirkshauptmannschaft Liezen mit dem Ersuchen um Aufklärung gewendet und es ist mir von ihr unter dem 12. Jänner 1925 mitgeteilt worden, daß sie nicht in der Lage sei, eine erschöpfende Auskunft zu geben, weil die gesamten Akten unter dem 27. Dezember 1924 der Landesregierung (Burg) vorgelegt werden mußten. Einige Zeit später erhielt ich die Abschrift einer Verordnung der Landesregierung (Burg), datiert vom 19. Jänner 1925, in welcher es heißt (liest): „Mit Beziehung auf den obzitierten d. ä. Bericht vom 12. Jänner 1925 wird mitgeteilt, daß die gegenständliche Angelegenheit beim Verwaltungsgerichtshofe in Wien anhängig ist. Der Bezugsakt wurde am 7. Jänner 1925 diesem Gerichtshofe übermittelt.“

Hievon wolle der Herr Abg. Hartleb in Kenntnis gesetzt werden.

Bezüglich der anderen Fälle, in welchen eine grundbücherliche Löschung der Jagdreservate noch nicht erfolgt sein soll, wolle der Genannte ersucht werden, diese Fälle der Bezirkshauptmannschaft bekanntzugeben und ist sohin auch diesfalls das Entsprechende zu veranlassen.“

Zu diesem Erlasse möchte ich mich zuerst darüber verwundern, daß die Landesregierung die Bezirkshauptmannschaft Liezen ersucht, sie möchte den Abg. Hartleb ersuchen, zu erheben, welche Jagdreservate in dem Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Liezen noch nicht gelöscht sind, als ob nicht diese die Arbeit hätte machen müssen, weil sie durch das Gesetz in erster Linie berufen und beauftragt ist, diese Durchführung zu machen. Es ist mir in der Zwischenzeit nicht möglich gewesen, genaue Erhebungen zu pflegen, aber es ist mir ein Brief zugekommen, aus welchem hervorgeht, daß gerade nicht nur in dem einen Falle, wo es sich um Weizenbach bei Liezen handelt, sondern auch in Liezen selbst bei der Liezener Waldgenossenschaft die Bezirkshauptmannschaft die Löschung von über 2000 Joch Jagdreservaten verweigert hat. Eine große Anzahl von kleinen Besitzern sind heute noch, nachdem das Gesetz zwei Jahre in Kraft ist, im Grundbuche mit Jagdreservaten belastet und sind in der größten Besorgnis, daß diese Lasten von ihren Besitzungen überhaupt nicht wegkommen werden. Es handelt sich um eine offenkundige Auslehnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen gegen eine Verordnung der Landes-

regierung, gegen ein entsprechendes Landesgesetz. Die Fassung in dem betreffenden Paragraphen ist so klar und einfach und so kurz und deutlich, daß sie eine zweideutige Auffassung nicht zuläßt und aus diesem Grunde, weil wir meinen, daß die Bezirkshauptmannschaft nicht aus sachlichen Gründen, sondern leichtfertig die Sache ruhen läßt, da weiter auch keine gesetzliche Handhabe vorhanden ist, die eine Entschuldigung für dieses Verhalten der Bezirkshauptmannschaft Liezen bilden würde, sondern nur die Annahme bleibt, daß die Bezirkshauptmannschaft Liezen mehr das Interesse der großen Herren, als der Landwirte im Auge hat, daß sie sich sogar getraut, sich über den Landtagsbeschuß glatt hinwegzusetzen, stellen wir an den Herrn Landeshauptmann die dringliche Anfrage: „Ist der Herr Landeshauptmann geneigt, ehestens dafür Sorge zu tragen, daß die Löschung der Jagdrechtsvorbehalte im Grundbuche ohne Rücksicht auf etwa vorliegende Einsprüche reiflos durchgeführt wird?“ (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Zur Beantwortung dieser Anfrage ertheile ich dem Herrn Landeshauptmann Dr. Rintelen das Wort.

Dr. Rintelen: Hohes Haus! Über die Eingabe des Herrn Abg. Hartleb vom 2. Jänner 1925 an die Bezirkshauptmannschaft Liezen, wonach die Löschung der aufgehobenen Jagdrechtsvorbehalte seitens der Bezirkshauptmannschaft Liezen im Falle der Lampalter Allgenossenschaft in Weizenbach, sowie auch in anderen Fällen bisher noch nicht veranlaßt wurde, wurde die Bezirkshauptmannschaft Liezen mit Erlaß der Landesregierung vom 19. Jänner 1925 angewiesen, mit dem Herrn Abg. Hartleb das Einvernehmen zu pflegen, alle Fälle festzustellen, in denen die grundbücherliche Löschung noch nicht stattgefunden hat und diesfalls das Entsprechende zu veranlassen. Im Falle der Allgenossenschaft in Weizenbach scheint die Bezirkshauptmannschaft die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes abzuwarten, um nicht allenfalls, wenn sich diese Entscheidung auf einen andern Standpunkt stellt, eine überflüssige Löschung und Wiedereintragung vornehmen zu müssen. Nachdem aber die Verwaltungsgerichtshofentscheidung keine ausschließende Wirkung hat, so wird, falls nicht ein Aufschiebungsantrag vorliegt, es möglich sein, die Bezirkshauptmannschaft anzuweisen, auch in diesem Falle schon jetzt die grundbücherliche Löschung zu veranlassen. (Beifall.)

Präsident: Hohes Haus! Es wurde mir während der Sitzung noch ein Dringlichkeitsantrag der Abg. Muchitsch und Genossen an den Landtag überreicht. Es entspricht dieser Dringlichkeitsantrag nicht vollständig den Forderungen der Geschäftsordnung, welche verlangt, daß Dringlichkeitsanträge am Beginne der Sitzung zu überreichen sind. Wenn aber seitens des hohen Hauses gegen die Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages keine Einwendung erhoben wird, so bringe ich den

Dringlichkeitsantrag der Abg. Muchitsch, Tausk, Köfler und Genossen, betreffend die Verpfändung der Liegenschaft E.-Zl. 410 steiermärkische Landtafel (altes Stadttheater)

zur Verhandlung. (Nach einer Pause.) Ich ersuche die Abgeordneten, welche für die Dringlichkeit, also geneigt sind, die Angelegenheit noch heute zu behandeln, die Hand zu erheben.

(Die Dringlichkeit wird mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität angenommen.)

Muchitsch: Ich bitte das hohe Haus nur um die Annahme dieses Antrages, es handelt sich um eine reine Formalität, weil das Grundbuchsgericht die Vormerkung des Pfandrechtes für die Anleihe aus dem Grunde vorläufig nicht vorgenommen hat, weil der Grundbuchsrichter der Auffassung ist, daß eine Bestätigung der Landesregierung (Burg) erforderlich sei. Der Herr Landeshauptmann stellt sich auf den Standpunkt, daß die Genehmigung seitens des Landtages notwendig ist. Dazu meine ich, daß der Landtag ja die Stadtgemeinde zur Aufnahme dieser Anleihe ermächtigt hat, daß der Stadtrat, resp. der Gemeinderat ja alle erforderlichen Beschlüsse gefaßt hat und daß

nur hinsichtlich der einen Realität, weil es sich hier nicht um ein Gemeindegut, sondern um ein Stiftungsvermögen handelt, noch diese letzte Formalität zu erfüllen ist. Ich bitte um die Annahme des Dringlichkeitsantrages.

(Der Dringlichkeitsantrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Hiemit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

(Präsident verkündet die eingebrachten Anträge. — Siehe Inhaltsverzeichnis.)

Sogleich nach Schluß der Landtagsitzung findet im Präsidentenzimmer eine Regierungssitzung statt.

Indem ich allen Mitgliedern des hohen Hauses glückliche Feiertage wünsche, schließe ich die Sitzung. Das Stattfinden der nächsten Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr nachmittags.)